



Planfeststellungsbeschluss
für das Vorhaben
„Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße
(Deich-km 16,87 – 17,38)“

Potsdam, 01. Juli 2019

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/042/16/PF

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL.....	7
A.1	Feststellung des Planes	7
A.2	Planunterlagen	8
A.2.1	Planunterlagen des Antrages auf Planfeststellung und Unterlagen zur Information.....	8
A.2.2	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)	14
A.2.3	Grüneintragungen	17
A.3	Konzentrierte Behördliche Entscheidungen.....	19
A.3.1	Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Bodendenkmales 111530 – Wittenberge 25 – Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG	19
A.3.2	Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Baudenkmales Elbstraße 4a und seiner Umgebung sowie für die Veränderung der Umgebung des Baudenkmales Elbstraße 4 gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.....	21
A.3.3	Genehmigung nach § 78 Abs.5 WHG für die Errichtung und den Betrieb eines Caravanstellplatzes im Überschwemmungsgebietes während der Bauausführung des Vorhabens	21
A.3.4	Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 98 Abs. 3 BbgWG und Definition der unzulässigen bzw. zulässigen Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochwasserschutzwand..	22
A.4	Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers	24
A.5	Nebenbestimmungen.....	39
A.5.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens	39
A.5.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme.....	39
A.5.2.1	Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten.....	39
A.5.2.2	Bautagebuch	39
A.5.2.3	Immissionsschutz - Baulärm	39
A.5.2.4	Immissionsschutz – Erschütterungen	40
A.5.2.5	Immissionsschutz - Baufreigabe	40
A.5.2.6	Immissionsschutz - Staubentwicklung	40
A.5.2.7	Leitungen.....	40
A.5.2.8	Zutrittsrechte.....	41
A.5.2.9	Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss	41
A.5.2.10	Bauabnahme	41

A.5.2.11	Belehrungspflicht.....	41
A.5.3	Kampfmittelberäumung.....	41
A.5.4	Spundwand; Kreuzung durch Niederschlagswasserleitung bei Station 0+184.....	42
A.5.5	Vereinbarung mit der Stadt Wittenberge zu Unterhaltung und Verkehrssicherungspflichten sowie zu Rückbau und Einlagerung von Anlagenteilen und Einrichtungen	42
A.5.6	Vereinbarung mit dem Eigentümer der Gebäudes „Elbstraße 4a“ zu Auf- und Abbau der Objektschutz-Elemente sowie zu deren Einlagerung.....	42
A.5.7	Anlagenbuch.....	43
A.5.8	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen.....	43
A.5.8.1	Maßnahme 10 E (Entsiegelung Kleingartenflächen).....	43
A.5.8.2	Durchführungszeitraum für die Kompensationsmaßnahme.....	43
A.5.8.3	Festlegungen zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen.....	43
A.5.8.4	Rechtliche Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen	43
A.5.9	Inanspruchnahme von Grundstücken	44
A.5.10	Enteignung.....	44
A.5.11	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche.....	44
A.6	Entscheidung über Einwendungen	44
A.6.1.1	Anordnungen im Interesse von Betroffenen	44
A.6.1.2	Zurückweisung von Einwendungen	44
A.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns	44
A.8	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	45
A.9	Kostenentscheidung.....	45
B	BEGRÜNDUNG	46
B.1	Sachverhalt.....	46
B.1.1	Träger des Vorhabens	46
B.1.2	Beschreibung des Vorhabens	46
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	46
B.2	Entscheidungsgründe	51
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	51
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren	51
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	51

B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung	51
B.2.1.4	Anhörungsverfahren	52
B.2.1.5	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	52
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung und Abwägung	53
B.2.2.1	Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand	53
B.2.2.2	Planungsrechtliche Abschnittsbildung	57
B.2.2.3	Planungsvarianten zur Linienführung und Ausgestaltung der neuen Hochwasserschutzanlage.....	59
B.2.2.4	Ausnahmen nach § 98 Abs. 3 BbgWG und Definition der unzulässigen bzw. zulässigen Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochwasserschutzwand	69
B.2.2.5	Unterhaltung	70
B.2.2.6	Anerkannte Regeln der Technik und baufachliche Anforderungen.....	71
B.2.2.7	Abwägung, 67 Abs. 1 WHG, Wasserwirtschaftliche Belange	73
B.2.2.8	Abwägung der öffentlichen Belange	75
B.2.2.9	Umweltverträglichkeitsprüfung und zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG	94
B.2.2.10	Abwägung über Belange privater Betroffener.....	100
B.2.2.11	Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG	102
B.2.2.12	Frist für Beginn und Vollendung	102
B.2.2.13	Begründung von weiteren Nebenbestimmungen.....	102
B.2.3	Gesamtabwägung	103
B.2.4	Sofortige Vollziehung	103
B.2.5	Kostenentscheidung.....	104
C	HINWEISE	105
C.1	Allgemeine Hinweise	105
C.2	Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	105
C.3	Hinweise zur Auslegung des Planes	105
D	RECHTSGRUNDLAGEN.....	106
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	107

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand des Antrages auf Planfeststellung.....	8
Tabelle 2: Deck- und Ergänzungsblätter.....	14
Tabelle 3: Grüneintragungen.....	17
Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger.....	24
Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbände und Fachreferate des LfU.....	48
Tabelle 6: Rechtsgrundlagen.....	106

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

a.P.W.	am Pegel Wittenberge
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BHQ	Bemessungshochwasserabfluss
BHW	Bemessungshochwasser
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
FGG Elbe	Flussgebietgemeinschaft Elbe
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
UAWB/UBB	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen
UWB	untere Wasserbehörde
VT	Vorhabenträger
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 – 17,38)“

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt,
Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau)
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 06. Juli 2018, vervollständigt am 19. September 2018

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Planunterlagen des Antrages auf Planfeststellung und Unterlagen zur Information

Der Antrag auf Planfeststellung nebst Unterlagen nur zur Information (als solche gesondert gekennzeichnet) hat die in der folgenden Tabelle aufgeführten Unterlagen umfasst.

Tabelle 1: Gegenstand des Antrages auf Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
Technische Planung und Grunderwerb (Ordner 1) Ingenieurgemeinschaft Rauchenberger GmbH (Stand: 24.08.2018)			
1	Erläuterungsbericht	-	S. 1 - 23
2	Übersichtskarte	1 : 100.000	Bl. 2.1
3	Übersichtslagepläne	1 : 5.000	Bl. 3.1, 3.2
		1 : 1.000	Bl. 3.3
4	<i>Kostenberechnung (nur zur Information)</i>	-	S. 1 - 7
5	Lagepläne	1 : 250	Bl. 1 – 2
6	Querschnitte	1 : 50	Bl. 1 – 6
7	Städtebaulicher Entwurf		
7.1	Erläuterungsbericht	-	S. 1 – 5
7.2	Übersichtslageplan	-	Bl. 1
7.3	Visualisierung/ Fotoskizze HWS-Wand	1 : 50	Bl. 1
7.4	Gestaltungsdetail	1 : 50	Bl. 1

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
8	Längsschnitt	1 : 250 / 25	Bl. 1 - 2
9	Detailplanung		
9.1	Querprofile	1 : 100	Bl. 1 – 4
9.2	Mobiler Hochwasserschutz, Bereich Schart	1: 25 / 50	Bl. 1
	Mobiler Hochwasserschutz, Bereich Krankenhaus	1 : 50	Bl. 2
9.3	Detailzeichnung Ufertreppen	1 : 50	Bl. 1
9.4	Leitungskreuzung (Prinzipskizze)	1 : 10	Bl. 1
10	Bauwerksverzeichnis	-	Seiten 1 - 3
11	Bestandspläne	1 : 250	Bl. 1 – 2
12	Grunderwerb		
12.1	Grunderwerbsplan	1:250	Bl. 1 – 3
12.1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000	Bl. 4 - 5
12.2	Grunderwerbsverzeichnis	-	S. 1 - 3
13	Bauablauf, Transport und Logistik		
13.1	Bauablaufplan	-	Bl. 1
13.2	Transport- und Logistikkonzept	-	Bl. 1
14	Sonstige Pläne und Unterlagen		
14.1	Verkehrsführungsplan	-	Bl. 1 – 3

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
15	<i>Verwaltungsvereinbarung (nur zur Information)</i>	-	S. 1 – 8
16	<i>Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange einschließlich Anschreiben (in Vorbereitung auf Genehmigungsantrag, nur zur Information)</i>	-	43 Seiten
Umweltbericht und Baugrunduntersuchung (Ordner 2)			
17	Umweltbericht (Ingenieurgesellschaft für Landschaftsplanung und Freiraumgestaltung mbH) Stand 09/2018		
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Textteil	-	S. 1 – 61
	Anlage I – Maßnahmeblätter	-	S. 62 – 87
	Anlage II – Vergleichende Gegenüberstellung	-	S. 88 - 93
	Anlage III – Naturschutzfachlich geeignete Baum- und Straucharten	-	S. 94 – 97
	Anlage IV – Forstrechtliche Genehmigung zur Erstauf- forstung gemäß § 9 LWaldG für die Kleingartenanlage „Paul Klink“	-	S. 98 und 11 Seiten
17.1	LBP - Bestand und Konflikte	1 : 500	Bl. 1 - 3
17.2	LBP Maßnahmenübersichtsplan und Maßnahmepläne		
	Maßnahmenübersichtsplan	1:100.000	Bl. 1
	Maßnahmeplan	1 : 250	Bl. 1 – 2
	Maßnahmeplan	1 : 500	Bl. 3
	Maßnahmeplan	1 : 1.000	Bl. 4

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
17.2	Maßnahmeplan	1 : 2.500	Bl. 5
17.3	Artenschutzfachbeitrag	-	S. 1 – 17
	Anlage I – Relevanztabelle	-	S. 1 – 26
	Anlage II – Formblätter	-	S. 1 – 20
17.4	Faunistische Erfassungen	-	S. 1 - 6
17.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	-	S. 1 - 37
17.5	Anlage 1 – Anhang A	-	3 Seiten
17.5	Anlage 2 – Wasserkörpersteckbriefe		
17.5	2.1 Wasserkörpersteckbrief OWK 34001 Elbe	-	S. 1 – 3
17.5	2.2 Wasserkörpersteckbrief OWK Stepenitz	-	S. 1 – 4
17.5	2.3 Wasserkörpersteckbrief OWK Karthane	-	S. 1 - 4
17.5	2.4 Wasserkörpersteckbrief OWK Cumloser Graben	-	S. 1 – 3
17.5	2.5 Wasserkörperdatenblatt Elbe	-	S. 1 – 5
17.5	2.6 Wasserkörpersteckbrief GWK Stepenitz/Löcknitz	-	S. 1 – 4
17.6	Nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes	-	S. 1 – 15

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
18	Baugrunduntersuchung		
	Geotechnischer Bericht	-	S. 1 - 25
	Bestandsplan	1 : 250	Bl. 1 - 3
18	Querprofile	1 : 100	Bl. 1 - 3
	Koordinatenverzeichnis	-	S. 1 - 4
	Verzeichnis Bohrpunkte	-	S. 1
	Tabellarische Auflistung der Laborergebnisse	-	S. 1 - 4
	Querprofile 1 – 11	1 : 100	Bl. 2.1 – 2.11
	Längsprofile	1 : 500/ 1 : 100	Bl. 2.12, 2.13.1 - 2.13.3, 2.14
	Schichtenverzeichnis	-	76 Seiten
	Querprofile	1 : 50	Bl. 3.1.1 – 3.1.6, 3.2.1 – 3.2.3, 3.3.1 – 3.3.3, 3.4.1 – 3.4.6 3.5.1 – 3.5.3 3.6.1 – 3.6.3 3.7.1 – 3.7.6 3.8.1 – 3.8.3 3.9.1. – 3.9.3 3.10.1 – 3.10.5 3.11.1 – 3.11.3

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Bodenmechanische Laborergebnisse	-	71 Seiten
	Untersuchungen gem. TR LAGA 20	-	55 Seiten
	Geophysikalische Untersuchungen mittels Georadar nebst Anlagen	-	Seite 1 – 14 20 Blatt
18	Ergänzung zum Geotechnischen Bericht	-	Seite 1 – 4, Anl. 1 – 2, Seiten 1 - 2
19	Ordner 3: Tragwerksplanung		
19.1	Prüfbericht Nr. 18C006	-	3 Seiten
19.2	Statische Berechnungen	-	S. 1 - 228
20	Ausbau der Elbstraße in Wittenberge (Vorhabenträger: Stadt Wittenberge) Nur zur Information!		
20.1	<i>Erläuterungsbericht</i>	-	1 - 30
20.4	<i>Lagepläne</i>	1 : 250	Bl. 4.1 – 4.4
20.5	<i>Höhenpläne/Längsschnitte</i>	1 : 500 / 50	Bl. 5.1 – 5.2
20.6	<i>Straßenquerschnitte</i>	1 : 50	Bl. 6.1 – 6.3

A.2.2 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Der VT hat im Laufe des Planfeststellungsverfahrens seine Planung geändert bzw. ergänzt und hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Deckblätter und Ergänzungsblätter eingereicht.

Tabelle 2: Deck- und Ergänzungsblätter

Unterlage Nr.	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
1	Erläuterungsbericht Änderung: Ergänzende Erläuterungen zu Auswirkungen der Hochwasserschutzwand/ Spundwand auf die Grundwasserdynamik und zur Tragwerksplanung, sowie zum mobilen Hochwasserschutz, redaktionelle Änderungen (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat W13)	-	S. 1D – 24D
1.1E	Anlage 1E zum Erläuterungsbericht (Ergänzende Erläuterungen zum Einfluss der geplanten Hochwasserschutzanlage auf die Grundwasserdynamik) (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat W13)	-	S. 1 – 6
1.2E	Anlage 2E zum Erläuterungsbericht (Übersichtskarte Grundwasserdynamik) (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat W13)	-	1 Blatt
10	Bauwerksverzeichnis Änderungen: Ergänzung Deichschutzstreifen, Schutzstreifen Hochwasserschutzwand Unterstützung der Stadt Wittenberge bei Inventur und Probeaufbau des mobilen Dammbalkensystems, Geh- und Radweg statt Deichverteidigungsweg mit Unterhaltungslast bei der Stadt Wittenberge, 0+180 bis 0+504 Ergänzung Schutzstreifen wasserseitig und landseitig, Verallgemeinerung Unterhaltungspflicht für Wanddurchführung und Schaltschränke, Ergänzung Details zu Unterhaltungslastenverteilung bei Sitzanlage sowie Schart 1, redaktionelle Änderungen (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat W22)	-	1D – 3D

Unterlage Nr.	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil Änderung: V _{CEF} in V _{ART} umbenannt (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	-	S. 38D, 42D, 43D, 47D, 48D, 52D, 62D, 73D, 74D, 75D, 76D, 77D, 91D
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil Änderung Maßnahmenbeschreibung (§ 39 BNatSchG entfernt, Angaben zu temporärem Wohnmobilstellplatz hinzugefügt) (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	-	S. 38D, 76D
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil Redaktionelle Änderungen: Verweis auf Deckblätter der Unterlage 17.2	-	S. 63D, 68D, 71D, 73D, 75D, 78D, 85DD
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil Redaktionelle Änderungen: Korrektur Ausgleich/ Ersatz	-	S. 80D, 82D, 83D, 84D, 85DD, 87DD
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil Änderung: Zielkonzeption der Maßnahme konkretisiert (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	-	S. 66D
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil Änderung: Beschreibung der Maßnahme erweitert (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	-	S. 67D
17.2	Maßnahmenübersichtsplan Änderung: V _{CEF} in V _{ART} umbenannt (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)		Bl. 0D

Unterlage Nr.	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
17.2	Maßnahmenplan Änderung: V _{CEF} in V _{ART} umbenannt (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	1 : 250	Bl. 1D – 2D
17.2	Maßnahmenplan Änderung: Ergänzung 6 V _{ART} (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	1 : 500	Bl. 3D
17.2	Maßnahmenplan Änderung: Darstellung konkretisiert (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	1 : 2.000/ 1.000	Bl. 5D
17.3	Artenschutzfachbeitrag Änderung: V _{CEF} in V _{ART} umbenannt (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	-	S. 7D, 12D, 13D – 15D
17.3	Artenschutzfachbeitrag – Anlage II Änderung: V _{CEF} in V _{ART} umbenannt (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	-	S. 3D, 5D, 9D, 12D, 14D, 16D, 17D, 19D
17.6	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen Änderung: V _{CEF} in V _{ART} umbenannt (Anlass: Stellungnahme LfU, Referat N1)	-	S. 12D, 14D

A.2.3 Grüneintragungen

Die Planfeststellungsbehörde hat in den unter A.2.1 bis A.2.2 genannten Unterlagen die in der folgenden Tabelle 3 aufgeführten Grüneintragungen vorgenommen:

Tabelle 3: Grüneintragungen

Unterlage Nr.	Bezeichnung/ Inhalt der Änderung	Seite/ Blatt-Nr.
1	Erläuterungsbericht Geh-/ Radweg auf der Deichkrone zwischen Station 0+000 und 0+172: Verwendung von Verbundsteinpflaster mit einer Steindicke von mindestens 10 cm (entsprechend Zusage 17.2/ Referat W22)	S. 18
6	Querschnitt Geh-/ Radweg auf der Deichkrone zwischen Station 0+000 und 0+172: Verwendung von Verbundsteinpflaster mit einer Steindicke von mindestens 10 cm (entsprechend Zusage 17.2/ Referat W22)	Bl. 1 - 3
5	Lageplan Forderung nach Befestigung der wasserseitige Berme: Der VT wird im Rahmen der Ausführungsplanung das Deckwerkpflaster bis an die Hochwasserschutzwand heranzuführen. (entsprechend Zusage 17.4/ Referat W22)	Bl. 1, 2
6	Querschnitt Forderung nach Befestigung der wasserseitige Berme: Der VT wird im Rahmen der Ausführungsplanung das Deckwerkpflaster bis an die Hochwasserschutzwand heranzuführen. (entsprechend Zusage 17.4/ Referat W22)	Bl. 1 - 3
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil Redaktionelle Änderungen: Korrektur Ausgleich/ Ersatz	S. 54, 88, 91D, 92

Unterlage Nr.	Bezeichnung/ Inhalt der Änderung	Seite/ Blatt-Nr.
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil Umsetzung der Nebenbestimmung A.5.8.2	S. 81, 84D, 86

Der VT wird darauf hingewiesen, dass diese Grüneintragungen bei Bauausführung und den zur Bauabnahme einzureichenden Unterlagen zu berücksichtigen sind.

A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden u. a. die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

A.3.1 Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Bodendenkmals 111530 – Wittenberge 25 – Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG

Dem VT wird erlaubt, das registrierte Bodendenkmal BD 111530 – Wittenberge 25 – Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit im Zuge der Bauausführung für das planfestgestellte Vorhaben zu verändern.

Nebenbestimmungen zur Denkmalrechtlichen Erlaubnis

1. Der Erlaubnisnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Dokumentation und Bergung der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse durch Folgendes zu gewährleisten:

a. Archäologische Maßnahmen sind nach Maßgabe eines mit der Denkmalfachbehörde abgestimmten und durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzeptes durchzuführen. Dieses soll auf der Grundlage der "Fachlichen Anforderungen an die archäologische Dokumentation – Baubegleitung – des Vorhabens" der Denkmalfachbehörde vom 26.03.2018 erarbeitet werden. Die Anforderungen sind in der Anlage beigefügt und werden Bestandteil dieses Bescheides.

b. Mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen wird namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (Fachfirma) beauftragt, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das vorgeschlagene Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, dass die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchgeführt werden. Maßgebend sind die "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die als Anlage fachlichen Anforderungen.

2. Sollten im Verlauf der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z.B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen, soweit dies verhältnismäßig ist. Die nachträgliche Aufnahme einer Auflage bleibt insoweit vorbehalten.

3. Angeschchnittene und über die Trassen / Bauflächen hinausreichende archäologische Befunde sind nach den Umständen des Einzelfalls auf Verlangen der Denkmalfachbehörde vollständig zu untersuchen und zu dokumentieren, soweit dies verhältnismäßig ist. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

4. Den Denkmalbehörden obliegt die Überwachung der archäologischen Maßnahme. Ihnen sind zu diesem Zweck:

- a. der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens eine Woche vorher anzuzeigen;
- b. regelmäßig über den Verlauf und den Stand der Maßnahme zu berichten. Auf der Grundlage dieser Berichte ist das in Ziffer 1.a. genannte Konzept auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde ggf. zu konkretisieren und ggf. anzupassen - insoweit behält sich die Planfeststellungsbehörde die Ergänzung dieser Entscheidung vor.
- c. Einen Monat nach Abschluss der Feldarbeiten ist der Grabungskurzbericht zu übergeben.

3. Der Grabungsleiter bestimmt vor Ort im Einvernehmen mit den Denkmalbehörden Art und Umfang der jeweils vorzunehmenden archäologischen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen vom zuvor gebilligten Konzept (Ziffer 1.a.). Bei Auftreten besonderer Befunde und Funde sind die Denkmalbehörden unverzüglich zu informieren.

4. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der gültigen "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" der Denkmalfachbehörde eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, Befundzeichnungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie Schwarz-Weiß-Fotos und Farbdiapositiven anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und der Denkmalfachbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

5. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde zu reinigen, ordnungsgemäß zu verzetteln, listenmäßig zu erfassen sowie zu beschriften und sodann unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu übergeben. Sie gehen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BbgDSchG in das Eigentum des Landes Brandenburg über.

6. Der Planfeststellungsbeschluss nebst dieser konzentrierten Entscheidung ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme mit seinen Nebenbestimmungen und der festgestellten Planung zur Kenntnis zu geben.

7. Die Bauausführenden und das archäologische Fachpersonal haben außerhalb der Gräben für Trassen im gesamten Vorhabenbereich im Zusammenhang mit den erforderlichen Abtrags- und – Auftragsarbeiten für den Wege-, Straßen- und Parkplatzbau bei der Herstellung der Plana bis auf maximale bauliche Eingriffstiefe im sogenannten Vor-Kopf-Verfahren zu arbeiten. Für die Abtragsarbeiten kommt aus Gründen des Denkmalschutzes nur ein Hydraulikbagger mit schwenkbarem Böschungshobel (glatte Schneide/ keine Zähne) in Frage. Eine Befahrung der entsprechenden Flächen nach dem Abtrag ist erst dann möglich, wenn Recyclingmaterial / Füllmaterial etc. im Vor-Kopf-Verfahren auf die geöffneten Flächen aufgebracht und verdichtet worden ist. Insoweit während der Abtragsarbeiten archäologische Einzelbefunde freigelegt werden sollten, die über die maximale bauliche Eingriffstiefe hinausreichen, ist nach erfolgter Dokumentation für die dauerhafte Erhaltung dieser Objekte u. U. durch den Einbau von Geotextil Sorge zu tragen.

8. Die Bauausführenden sind über die denkmalrechtlichen Forderungen zu belehren. Diese Belehrung ist durch ein Protokoll nachzuweisen.

A.3.2 Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Baudenkmales Elbstraße 4a und seiner Umgebung sowie für die Veränderung der Umgebung des Baudenkmales Elbstraße 4 gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG

A 3.2.1 Dem VT wird erlaubt, mit der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens das Baudenkmal Elbstraße 4a in 19322 Wittenberge und seine Umgebung entsprechend der festgestellten Planung zu verändern.

A 3.2.2 Dem VT wird erlaubt, mit der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens die Umgebung des Baudenkmales Elbstraße 4 in 19322 Wittenberge entsprechend der festgestellten Planung zu verändern.

A 3.2.3 Der VT hat die Wahl des Klinkersteines für die Verblendung der Seitenflächen des Stahlbetonholmes der Hochwasserschutzwand und die zugehörigen Details mit der Stadt Wittenberge und der unteren Denkmalschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

A 3.2.4 Der VT hat die Ausführung der Haltevorrichtungen der Objektschutzmaßnahmen an dem Baudenkmal Elbstraße 4a mit dem Eigentümer der Elbstraße 4a, der Stadt Wittenberge und der unteren Denkmalschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

A 3.2.5 Die Objektschutzmaßnahmen an dem Baudenkmal Elbstraße 4a sind mit dem Eigentümer und dem jetzigen Mieter des Gebäudes sowie der unteren Denkmalschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

A 3.2.6 Über die Abstimmungsergebnisse nach den Ziffern 3.2.3 bis 3.2.5 hat der VT die Planfeststellungsbehörde vor dem Beginn der Verklinkerung bzw. der Anbringung der Halterungen für die Objektschutzmaßnahmen schriftlich zu informieren.

A 3.2.7 Für den Fall, dass die nach Ziffer 3.2.3 bis 3.2.5 erforderliche einvernehmliche Lösung zwischen dem VT und den dort Genannten nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Ergänzung dieser Entscheidung vor. In diesem Fall hat der VT der Planfeststellungsbehörde seine vorgesehene Planung sowie die Stellungnahmen der in den Ziffern 3.2.3 bis 3.2.5 Genannten rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der betreffenden Bauteile zu übermitteln.

A.3.3 Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung und den Betrieb eines Caravanstellplatzes im Überschwemmungsgebietes während der Bauausführung des Vorhabens

3.3.1 Gegenstand der Genehmigung

Der VT darf im Bereich des Flurstückes 148 der Flur 13 der Gemarkung Wittenberge auf einer Fläche von 1.500 m². einen Caravanstellplatz einrichten und einem Dritten zum Betrieb überlassen.

Die Genehmigung erstreckte sich auf die folgenden Maßnahmen:

- Freimachung des Baufeldes durch Aufreißen der Vegetationsdecke
- Abtragen des Oberbodens
- Herstellung eines Planums

- Ausbringung eines Geotextilvlieses und einer im Mittel 25 cm starken Schottertragschicht
- Freigabe für die Nutzung als Caravanstellplatz

3.3.2 Befristung

Die Genehmigung endet mit dem Abschluss der Bauausführung des festgestellten Vorhabens.

3.3.3 Rückbauverpflichtung

Mit dem Abschluss der Bauausführung des festgestellten Vorhabens ist der Caravanstellplatz einschließlich der Zufahrt vollständig zurückzubauen.

3.3.4 Verpflichtungen des VT; Übertragung von Pflichten auf den Stellplatzbetreiber

Der VT hat für Folgendes Sorge zu tragen:

Bei der Vorhersage eines Wasserstandes der Elbe von über 4,0 m am Pegel Wittenberge mit steigender Tendenz ist der Caravanstellplatz von allen Fahrzeugen und sonstigen abschwemmbareren Gegenständen zu beräumen, weitere Anlagen (Stromverteilerkästen u. ä.) sind gegen das Hochwasser zu sichern. Die Zu- und Abfahrten sind zu sperren.

Der temporäre Caravanstellplatz ist so zu errichten und zu betreiben, dass hiervon keine Gefahren für die Hochwasserschutzanlage ausgehen.

Schwemm- und Treibgut im Bereich des Stellplatzes sind zu beseitigen.

Der VT kann die vorstehenden Verpflichtungen auf einen Dritten, z.B. den Betreiber des Caravanstellplatzes übertragen. In diesem Fall hat er hierzu mit dem Betreiber eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen und dem Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde vor der Aufnahme der Nutzung durch den Betreiber eine Kopie des Vertrages einzureichen.

A.3.4 Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 98 Abs. 3 BbgWG und Definition der unzulässigen bzw. zulässigen Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochwasserschutzwand

3.4.1 Von den Verboten des § 98 Abs. 1 BbgWG werden zwischen Station 0+000 und Station 0+175 für den Bereich der befestigten Flächen der unmittelbar angrenzenden Elbstraße bzw. wasserseitig des Nedwighafens in dem 5 m breiten Deichschutzstreifen folgende Ausnahmen erteilt:

- das Parken von Kraftfahrzeugen auf ggf. hierfür vorgesehenen, befestigten Flächen der Elbstraße, soweit nicht die Hochwasseralarmstufe A3 bekannt gegeben worden ist
- das motorangetriebenes Fahren auf den hierfür vorgesehenen, befestigten Flächen der Elbstraße,
- das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen im Zuge der Bauausführung
- das Anlegen von Abgrabungen und Eintiefungen bis zu einer maximalen Größe von 1 m³.

3.4.2 Zwischen Station 0+175 und 0+503 sind im Bereich der Hochwasserschutzwand und eines jeweils 5 m breiten, in den Lageplänen 5.1 und 5.2 gekennzeichneten Schutzstreifens grundsätzlich alle

Maßnahmen unzulässig, welche den Hochwasserschutz und insbesondere die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzwand beeinträchtigen können.

Dies betrifft insbesondere

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- das Errichten und Aufstellen von Anlagen,
- das Lagern von Stoffen und Gegenständen,
- das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen,
- das Anlegen von Abgrabungen und Eintiefungen von mehr als 1 m³

Zulässig ist im Bereich der jeweils 5 m breiten, in den Lageplänen 5.0 gekennzeichneten Schutzstreifen

- das Parken von Kraftfahrzeugen auf ggf. hierfür vorgesehenen, befestigten Flächen der Elbstraße, soweit nicht die Hochwasseralarmstufe A3 bekannt gegeben worden ist
- das motorangetriebenes Fahren auf den hierfür vorgesehenen, befestigten Flächen der Elbstraße,
- das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen im Zuge der Bauausführung
- das Anlegen von Abgrabungen und Eintiefungen bis zu einer maximalen Größe von 1m³.

Hinweis: Falls zu einem späteren Zeitpunkt im Deichschutzstreifen bzw. im Schutzstreifen der Hochwasserschutzwand Maßnahmen durchgeführt oder neue Nutzungen erfolgen sollen, welche unter die Verbotstatbestände des § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG fallen bzw. grundsätzlich geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzwand zu beeinträchtigen, ist ein entsprechender Antrag an die untere Wasserbehörde (Landkreis Prignitz) zu richten, welche diesen bei Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen (Landesamt für Umwelt, Referat W24) zulassen kann.

Das Fahren mit Schwerlastwagen, die ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 30 t aufweisen, ist zwischen Station 0+194 und 0+500 auf dem parallel zu der Hochwasserschutzwand landseitig verlaufendem Geh- und Radweg unzulässig. Von diesem Verbot kann künftig auch keine Ausnahme von der unteren Wasserbehörde erteilt werden.

A.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen, in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zusagen werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
1	Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde (UWB)	
1.1	Die UWB ist zur Bauanlaufberatung und zur Bauabnahme bzw. Bauzwischenrapporten einzuladen. Über den laufenden Baufortschritt ist im Rahmen der Bau-rapportprotokolle zu informieren.	21.01.2019
1.2	<p>Während der Durchführung der Arbeiten ist der Schutz vor Hochwasser und Eisgefahr zu gewährleisten.</p> <p>Eine schnelle Beräumbarkeit der im Überschwemmungsgebiet liegenden Bereiche wird zugesichert. Dies kann ermöglicht werden durch Anpassung des Bauablaufs ab bestimmten Pegelprognosen, Beschränkungen zur Materiallagerung im Elbvorland, rechtzeitige Beräumung der wasserseitigen Baustelleneinrichtungsf lächen bei Hochwasser-Gefahr. Die abschließende Festlegung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der UWB.</p>	21.01.2019
1.3	<p>Vor Baubeginn ist der UWB ein Hochwassermelde- und Maßnahmenplan vorzulegen, in dem die notwendigen Nachrichtenverbindungen des Baubetriebes, des späteren Caravanbetreibers und die durchzuführenden Maßnahmen festgelegt sind.</p> <p>Bei der Vorhersage eines Wasserstandes von über 4,0 m am Pegel Wittenberge mit steigender Tendenz, ist der wasserseitige Baustellenbereich zu sichern, der Caravanstellplatz ist von allen Fahrzeugen und sonstigen abschwemmbar en Gegenständen zu beräumen, weitere Anlagen (Stromverteilerkästen u. ä.) sind gegen das Hochwasser zu sichern. Die Zu- und Abfahrten sind zu sperren.</p>	21.01.2019
1.4	Der temporäre Caravanstellplatz ist so zu errichten und zu betreiben, dass hiervon keine Gefahren für die Hochwasserschutzanlage ausgehen. Nach Beendigung der übergangsweisen Nutzung sind alle Anlagen vollständig zurückzubauen.	21.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
1.5	<p>Die Beseitigung von Schwemm- und Treibgut auf der temporären Caravanstellplatzfläche obliegt dem Betreiber des Platzes.</p> <p>Der VT wird den künftigen Nutzer darüber informieren. Bis zur offiziellen Übergabe der Fläche an den Nutzer verbleibt die Pflicht zur Beseitigung von Schwemm- und Treibgut beim Baubetrieb.</p>	21.01.2019
1.6	<p>Die Baustelleneinrichtung ist auf den eigens hierfür ausgewiesenen Lagerflächen einzurichten. Die wasserseitige Baustelleneinrichtungs-Fläche ist so zu betreiben, dass jederzeit eine kurzfristige Räumung der Baustelle möglich ist. Es sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung anzuwenden.</p>	21.01.2019
1.7	<p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die örtlich Zuständigen in den Aufbau bzw. die Lagerlogistik der mobilen Elemente einzuweisen, der Aufbau der mobilen Elemente ist in einer Übung zu testen.</p>	21.01.2019
1.8	<p>Der Bestandsplan der Hochwasserschutzwand ist der UWB zur Kenntnis zu geben.</p>	21.01.2019
1.9	<p>Abbildung der Sohlhöhe der jeweiligen Deichscharten bezogen auf den Pegel Wittenberge landseits an der verblendeten Hochwasserschutzwand durch das Anfertigen und Anbringen geeigneter Hinweistafeln.</p>	21.01.2019
2	<p>Landkreis Prignitz, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</p>	
2.1	<p>Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausgleichsmaßnahme 10 E - Entsiegelung/Rückbau von Kleingärten in der KGA „Paul Klink“ ist mit der UBB/UAWB ein Termin zur Ortsbegehung zu vereinbaren.</p>	21.01.2019
2.2	<p>Der VT wird mit der Stadt Wittenberge als Durchführende der Entsiegelungsmaßnahmen Folgendes schriftlich vereinbaren:</p> <p>Die Ausgleichsfläche 10 E ist zu entsiegeln, zu lockern und die ausgeschachteten</p>	21.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	<p>Bodenräume mit einer mind. 20 cm starken Mutterbodenschicht aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung des Mutterbodens gem. BBodSchV sind der UBB spätestens zum Abnahmetermin vorzulegen.</p> <p>Nach Abschluss der Entsiegelungsmaßnahmen 10 E, spätestens jedoch eine Woche vor Auffüllung von ausgeschachteten Bodenräumen mit Boden, ist ein Abnahmetermin der Maßnahmen mit der UBB, Hrn. Dierks zu vereinbaren.</p> <p>Die Entsiegelungsmaßnahme ist bis zur Bauabnahme umzusetzen.</p>	
2.3	<p>Die Herkunft und die stoffliche Eignung aller Fremdböden, einschließlich der Böden für die Entsiegelungsmaßnahme sind der UBB/UAWB vor dem Antransport zur Baustelle bzw. zu dem Zwischenlager nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt entweder über eine Bodenanalytik gemäß LAGA M 20, Teil Boden oder über den Nachweis naturbelassenen Bodens.</p>	21.01.2019
2.4	<p>Für die BE-Fläche Lenzener Str./Külz-Str. sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Kontamination des vor Ort anstehenden Bodens durch die Lagerung der Böden verhindern. Die zu treffenden Maßnahmen sind mit der UBB im Vorfeld der Einrichtung der BE abzustimmen.</p>	21.01.2019 19.02.2019
2.5	<p>Die bei den Bauarbeiten anfallenden Böden sind entsprechend ihrer Bodenart (z.B. Mutterboden, Torfmudde, Schlacke, Bauschutt, Sande, Lehme) abzutragen. Diese Böden sind ausschließl. auf dem Zwischenlager der BE-Fläche Lenzener Str./Külz-Str. zu lagern und entsprechend der LAGA M 20, TR Boden zu untersuchen. Die Haufwerke sind zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Zuordnung in den Probenahmeprotokollen gewährleistet ist.</p>	21.01.2019
2.6	<p>Sollte die Beprobung der Haufwerke auf dem Lagerplatz Werte größer Z 1.2 ergeben, sind diese Haufwerke unverzüglich mit Kunststoffplanen abzudecken.</p>	21.01.2019
2.7	<p>Es darf nur Mutterboden der Zuordnungsklasse Z 0 der LAGA M 20 Teil Boden für die Baumaßnahme verwendet werden. Mutterboden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder zur Aufbringung auf eine Bodenschicht muss der Zuordnungsklasse Z0 entsprechen. Oberböden zeichnen sich naturgemäß durch einen höheren Humusgehalt aus, der häufig als organischer Kohlenwasserstoff (TOC) gemessen wird. Ein erhöhter TOC-Gehalt (> Z0) muss somit kein Ausschluss für die Verwertung sein.</p> <p>Um hierzu abschließend eine Entscheidung treffen zu können, sollte das Labor</p>	21.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	mit dem Untersuchungsprotokoll eine Aussage auf dessen Ursprung (anthropogen bzw. organogen) treffen.	
2.8	Organoleptische Auffälligkeiten während der Bauarbeiten im anstehenden Boden sind der UBB unverzüglich zu melden.	21.01.2019
2.9	Für das Bauvorhaben ist eine bodenschutzfachliche Baubegleitung vorzusehen. Die für die bodenschutzfachliche Baubegleitung eingesetzte Person ist der UBB vor Baubeginn bekanntzugeben. Der VT wird die Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung der Auftragnehmer (örtliche Bauüberwachung und ökologischen Baubegleitung) mit der UBB abzustimmen, damit eine dieser beiden Überwachungen auch die bodenschutzfachliche Baubegleitung übernehmen kann.	21.01.2019
2.10	Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschüttungshöhe 2,0 m nicht überschreiten.	21.01.2019
2.11	Spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme sind alle Zwischenlagerflächen vollständig zu beräumen und der ursprüngliche Zustand wieder herzurichten.	21.01.2019
2.12	Die UBB/UAWB ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.	21.01.2019
3	Landkreis Prignitz Sachbereich Planung und Unternehmensberatung	
3.1	Der VT wird eine gut sicht- und verstehbare Beschilderung für die entsprechend dem Verkehrsführungskonzept (Unterlage 14.1, Blatt 3) vorgesehene Umleitung des Elberadwegs durch die Altstadt und die Schiebstrecke im Baustellenbereich aufstellen lassen. Der VT wird den Tourismusverband über die Umleitung unterrichten, sobald der Verlauf und der Zeitpunkt der Einrichtung der Umleitung bzw. der Schiebstrecke feststehen, damit der Tourismusverband diese Information auf seiner Homepage einstellen kann.	21.01.2019 19.02.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
4	Landkreis Prignitz, Sachbereich Hygiene und Umweltmedizin	
4.1	Der bauausführende Betrieb ist über die genaue Lage und den Verlauf der Trinkwasserleitungen in der Elbstraße zu informieren, um Beschädigungen während der Bauarbeiten am Trinkwasserleitungssystem von Wittenberge zu vermeiden. Kommt es trotzdem zu Beschädigungen, die zu Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität führen können, ist der Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin zu benachrichtigen.	21.01.2019
4.2	<p>Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach AVV Baulärm - Geräuschemissionen wird gewährleistet.</p> <p>Die Bauarbeiten sind mit TÜV-geprüfter Technik und so durchzuführen, dass Anwohner so gering wie möglich durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine verbindliche Beschränkung der Bauzeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr Bestandteil des Bauvertrages für die Durchführung der Gemeinschaftsbaumaßnahme.</p> <p>Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) wird Beachtung finden.</p> <p>Der VT wird den Baubetrieb darauf hinweisen, „während der Bauzeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Lärm- und Staubbelastung für die Anlieger zu treffen. Bau- oder transportbedingte Verschmutzungen von öffentlichen Flächen oder Verkehrsräumen sind umgehend zu beseitigen“.</p> <p>Der VT wird einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator einzusetzen, der u. a. die Einhaltung der AVV Baulärm prüft.</p>	21.01.2019
5	<p>Landkreis Prignitz, Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Während der gesamten Bauphase muss die Erreichbarkeit und die Zufahrtsmöglichkeit der Grundstücke in der Elbstraße für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zu jeder Zeit gewährleistet sein.</p> <p>Für die Müllentsorgung werden Sammelplätze außerhalb der Baustelle eingerichtet, welche von den Müllfahrzeugen angefahren werden können.</p>	21.01.2019 19.02.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
6	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege</p> <p>Durchführung einer baubegleitenden archäologischen Dokumentation entsprechend der Anlage „Fachliche Anforderungen an die archäologische Dokumentation – Baubegleitung – im Zuge des Vorhabens Hochwasserschutz Wittenberge, Landkreis. Prignitz, Umgestaltung Elbstraße“ vom 26.03.2018 zu der Stellungnahmen des Dezernates Bodendenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 15.10.2018</p>	16.01.2019
7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg (WSA)	
7.1	Die Ausführungsplanung wird dem WSA vor Bauausführung zur Abstimmung und Bestätigung vorgelegt.	16.01.2019
7.2	Eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt während der Baumaßnahme und durch die geplante Anlage ist auszuschließen.	16.01.2019
7.3	Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.	16.01.2019
7.4	<p>Die Erreichbarkeit des Schutzhafens auch mit Kraftfahrzeugen gerade bei außergewöhnlichen Schifffahrtsverhältnissen wie Eisgang und Hochwasser darf zum gegenwärtigen Zustand nicht verschlechtert werden.</p> <p>Die Erreichbarkeit des Schutzhafens bleibt jederzeit bestehen. Da beide Zufahrten aufgrund des Einbaus der Spundbohlen grundlegend umgestaltet werden müssen, werden die hierfür erforderlichen Bauleistungen explizit nacheinander durchgeführt, so dass immer eine der beiden Zufahrten nutzbar sein wird.</p> <p>Nach Abschluss des Bauvorhabens sind wieder beide Zufahrten zum Nedwighafen wie gewohnt nutzbar.</p>	16.01.2019
7.4a	Damit das WSA, Außenbezirk Wittenberge (Hafenstraße 9, 1322 Wittenberge, Tel.: 03877 9234-347) über den Stand der Baumaßnahme und darüber informiert ist, wann welche Zufahrt genutzt werden kann, wird der VT das WSA, Außenbezirk Wittenberge zur Bauanlaufberatung einzuladen und anschließend das in der Regel wöchentliche Baustellen-Protokoll übersenden.	19.02.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	Der VT wird das WSA, Außenbezirk Wittenberge die Teilnahme an den weiteren Bauberatungen ermöglichen.	
7.5	Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Wittenberge zu beantragen.	16.01.2019
7.6	Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem WSA schriftlich anzuzeigen.	16.01.2019
7.7	Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA zu beseitigen.	16.01.2019
7.8	Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die neue durch den Vorhabenträger errichtete Anlage, ist so zu er-/unterhalten dass sie einen verkehrs- und betriebssicheren Zustand hat und somit keine Gefahr für den angrenzenden Verkehrsweg Bundeswasserstraße darstellt.	16.01.2019
7.9	Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleiter sind dem WSA schriftlich zu benennen.	16.01.2019
7.10	Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA abzustimmen.	16.01.2019
7.11	Der Beginn der Baumaßnahme ist dem WSA mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	16.01.2019
7.12	Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem WSA (möglichst mit dem Bereich Vermessung) eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Hektometer- oder Schifffahrtszeichen sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Vermessungspunkte werden nach Mitteilung durch das WSA (Koordinaten, Höhen- und Lagebezug) in die Ausführungsplanung aufgenommen und ggf. gesichert.	16.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
7.13	Baubehelfe wie Spundwände, Ramppfähle oder ähnliches sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen	16.01.2019
7.14	Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem WSA unverzüglich mitzuteilen.	16.01.2019
7.15	Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen Genehmigung des WSA.	16.01.2019
7.16	Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden. Bei einem Pegelstand am Pegel Wittenberge von über 600 cm und steigender Tendenz ist das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.	16.01.2019
7.17	6 Monate nach Abnahme sind dem WSA folgende Baubestandszeichnungen/ Einmessungspläne in 2-facher Ausfertigung zu übergeben: Lageplan, Bauwerkspläne, Profile. Der konkrete Umfang der Unterlagen und die Formate der digitalen Unterlagen sind mit dem Fachbereich Vermessung (Hrn. Koslosky, 0391 530 2640) abzustimmen.	16.01.2019
7.18	Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.	16.01.2019
7.19	Die durch einen amtlich anerkannten Prüfenieur geprüfte Ausführungsplanung der Anlage einschl. des Prüfberichts ist dem WSA vor der Ausführung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.	16.01.2019
7.20	Für den Bereich zwischen dem WSA, Außenbezirk Wittenberge bis zur Zufahrt zum Nedwighafen ist unmittelbar vor und nach der Baumaßnahme eine Peilung zu erstellen. Anfangspunkt der Vor- und Nachpeilung ist jeweils identisch zu wählen. Der Stichabstand der Peilung ist mit 1m x 1m anzunehmen. Es ist der Bereich ab der Uferkante (Uferlinie bei Mittelwasser) mit ca. 2,00 m in die Wasserstraße hinein zu peilen. Der VT wird zudem den künftigen Baubetrieb auf besondere Sorgfalt in diesem ufernahen Abschnitt hinweisen. Sollten dennoch Materialien ins Wasser gelangt	16.01.2019, 19.02.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	sein, wird der VT deren Bergung unverzüglich mit dem Außenbezirk Wittenberge abstimmen und veranlassen.	
7.21	Vor Beginn der Arbeiten ist dem Außenbezirk Wittenberge ein aktueller Bauzeitenplan vorzulegen.	16.01.2019
7.22	Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit der WSV-eigenen Anlagen und Grundstücke sind vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Außenbezirk Wittenberge abzustimmen.	16.01.2019
7.23	Der Anschluss der in den Plänen dargestellten und in der Planung einbezogenen Böschungstreppen erfolgt dergestalt, dass ein späterer Abriss der Treppen nicht mit Mehrkosten gegenüber dem Ist-Zustand verbunden sein wird.	19.02.2019
7.24	Halteringe, die ausgebaut wurden, sind nicht wieder einzubauen. Die Halteringe und das Fundament sind restlos zu entfernen und die Böschung ist wiederherzustellen	16.01.2019
7.25	Vorhandene Nutzungen sind zu beachten und vor der geplanten Baumaßnahme mit den Betreibern und dem Außenbezirk Wittenberge abzustimmen. Vorhandenen Nutzungen und Betreiber 1. Fahrgastschiffsanleger bei EL-km 454,8 rechtes Ufer, VIKING TECHNICAL GmbH, 2. Hochwasserschutzanlage aus 1996/97, Landesumweltamt Brandenburg 3. Kranhaus, Stahladeplattform, Rostock& Schwarz GbR, 4. Bootshalle, Land Brandenburg Polizeipräsidium/Wasserschutzpolizei.	16.01.2019
7.26	Im Bereich der geplanten Anlage wird mindestens 4x im Jahr der Rasen durch eine Firma gemäht. Ein Bauzeitenplan und ggf. Absprachen sind für den reibungslosen Ablauf der Rasenmäh und der geplanten Baumaßnahme erforderlich. Die Baumaßnahme sollte so mit dem Außenbezirk Wittenberge abgestimmt werden, dass das vom Außenbezirk beauftragte Unternehmen nicht an seiner Leistungserbringung durch die Bauarbeiten des Vorhabens behindert wird.	16.01.2019
7.27	Dem Außenbezirk Wittenberge sollte eine Teilnahme an den Bauberatungen ermöglicht werden.	16.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
7.28	Für die in Anspruch genommenen Flächen der WSV ist eine entsprechende Regelung/ Bauerlaubnis erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen mit dem endgültigen Planungsstand sind rechtzeitig einzureichen.	16.01.2019
8	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr</p> <p>Anlieferung der Spundwandbohlen erfolgt über den Wasserweg, soweit die Wasserstände der Elbe dies zulassen.</p>	16.01.2019
9	<p>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Beantragung der Überprüfung der konkreten Kampfmittelbelastung im Rahmen der Ausführungsplanung. Von der Verpflichtung zur Einholung einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung sind folgende Maßnahmen ausgenommen (auf diesen Flächen gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines temporären Caravanstellplatzes auf dem Flurstück 148 der Flur 13 der Gemarkung Wittenberge - Fällung von 29 Bäumen auf den Flurstücken 78 und 79 der Flur 18 der Gemarkung Wittenberge 	16.01.2019
10	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p>Beachtung der Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz bei Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen</p>	21.01.2019
11	<p>Stadtwerke Wittenberge</p>	
11.1	<p>Stromleitungen:</p> <p>Im Bereich der Überfahrt zum Nedwighafen befindet sich im Baufeld der mobilen Hochwasserschutzwand eine Hausanschlussleitung. Diese und die dazugehörigen Zähleranschlusssäulen im Deichbereich sind Eigentum des Anschlussnehmers.</p> <p>Im Bereich Elbstr. 15 bis Gelände WSA verläuft ein Mittelspannungskabel (MS-K) und ein Signalkabel (SK; Deckung ca. -1,0m) in unmittelbarer Nähe zum Baufeld.</p> <p>Im Bereich des Kranhauses befinden sich im Baufeld eine Hausanschlussleitung,</p>	21.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	<p>eine Zähleranschluss säule sowie ein MS-K (Deckung ca. -1,0m).</p> <p>Die Leitungen sind dem VT bekannt und in den Planungsunterlagen enthalten. Beim Bau der HWS-Wand werden die Leitungen berücksichtigt.</p>	
11.2	<p>Die Stromleitungen, welche im Bereich der geplanten Hochwasserschutzwand bzw. im Näherungsbereich liegen, sind im Vorfeld der Baumaßnahme vom VT durch Suchschachtungen genau zu lokalisieren sind. Die Leitung werde von den Stadtwerken vor Beginn der Baumaßnahme freigeschaltet und nach Beendigung des betreffenden Teilstückes der Baumaßnahme wieder in Betrieb genommen und eine Messung durchgeführt.</p>	19.02.2019
11.3	<p>Gasleitungen:</p> <p>Im Bereich der Überfahrt zum Nedwighafen befindet sich eine Hausanschlussleitung. Diese ist Eigentum des Anschlussnehmers.</p> <p>Im Bereich des Kranhauses befindet sich im Baufeld eine Hausanschlussleitung. Diese ist Eigentum des Anschlussnehmers.</p> <p>Die Leitungen sind dem VT bekannt und in den Planungsunterlagen enthalten. Beim Bau der HWS-Wand werden die Leitungen berücksichtigt.</p>	21.01.2019
11.4	<p>Trinkwasserleitungen</p> <p>Im Bereich der Überfahrt zum Nedwighafen befindet sich eine Hausanschlussleitung. Diese ist Eigentum des Anschlussnehmers.</p> <p>Im Bereich des Kranhauses befindet sich im Baufeld eine Hausanschlussleitung. Diese ist Eigentum des Anschlussnehmers.</p> <p>Die Leitungen sind dem VT bekannt und in den Planungsunterlagen enthalten. Beim Bau der HWS-Wand werden die Leitungen berücksichtigt.</p>	21.01.2019
11.5	<p>Ist im Zuge dieser Hochwasserschutzmaßnahme geplant, Bäume zu pflanzen, so ist zu den Versorgungsleitungen ein Schutzstreifen von je 2,00 m beidseitig einzuhalten.</p> <p>Bei der Umsetzung der Ersatzpflanzungen im Packhofstrang wird der VT mit der Stadt Wittenberge vereinbaren, den Leitungsbestand prüfen und im Falle betroffener Versorgungsleitungen die o. g. erforderlichen Schutzstreifen berücksichtigen lassen.</p>	21.01.2019
11.6	<p>Es ist darauf zu achten, dass durch die Maßnahmen keine Minderdeckungen bei den Versorgungsleitungen entstehen. Mehrüberdeckungen sind im Vorfelde</p>	21.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	<p>anzuzeigen und mit Maßangaben zu dokumentieren.</p> <p>Im Näherungsbereich der Leitungen sind vor unmittelbarem Baubeginn aktuelle Schachtscheine einzuholen. Zur örtlichen Einweisung erfolgt eine rechtzeitig Einladung</p>	
12	<p>WEMAG AG</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe der Netzanlagen der WEMAG sind ihre „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen zu beachten.</p> <p>Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen sich der VT mit dem Netzservice WEMAG Netzdienststelle Perleberg, Telefon 0385-755 2654 in Verbindung.</p>	21.01.2019
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den Plänen ersichtlich sind. Die Wanddurchführungen der TK-Linien bei Bau-km 0+020 (Versorgungsleitungen Im Hagen) und Bau-km 0+448 (Versorgungsleitungen Krankenhaus) sind mit dem Ansprechpartner, Hr. Stilt (Telefon 030 / 8353 79133) rechtzeitig abzusprechen.</p> <p>Sollte sich bei den Bauarbeiten herausstellen, dass Umverlegungen notwendig werden, erfolgt eine schriftlich Aufforderung vom Träger der Wegebauast „Zur Umverlegung der TK-Linien aus verkehrs-rechtlichen Gründen, zwecks Schaffung von Baufreiheit“.</p> <p>Beschädigungen an den Leitungen während der Bauausführung werden nach Möglichkeit vermieden. Im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen dazu Abstimmungen mit der Deutsche Telekom Technik GmbH zu.</p> <p>Der Zugang zu den Telekommunikationslinien wird grundsätzlich auch während der Bauausführung ermöglicht. Allerdings kann dies im künftigen Baufeld aus Sicherheitsgründen nur nach vorheriger Ankündigung und in Absprache mit der Bauoberleitung des LfU erfolgen.</p> <p>Auftragnehmer für die Bauausführung werden auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom hingewiesen.</p>	16.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
14.1	<p>Landesamt für Umwelt, Referat T15 - Baulärm</p> <p>Erarbeitung einer Baulärmprognose für alle Arbeiten an der Hochwasserschutzwand im Rahmen der Ausführungsplanung durch einen Fachplaner und Abstimmung der Prognose mit dem Referat T15</p> <p>Einsetzung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, der u. a. die Einhaltung der AVV Baulärm prüft.</p>	21.01.2019
14.2	<p>Landesamt für Umwelt, Referat T15 - Erschütterungen</p> <p>Durchführung von baubegleitenden Erschütterungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß DIN 4150-3 bzw. der Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen unter besonderer Berücksichtigung des unmittelbar an die Baumaßnahme angrenzenden, denkmalgeschützten Gebäudes Elbstraße 4a „Das Krankenhaus“.</p> <p>Bautechnische Beweissicherung gemäß DIN 4123 an dem Gebäude Elbstraße 4a zur Dokumentation ggf. bereits vorhandener Altschäden, damit diese ggf. von neu entstandenen Schäden im Rahmen der Baumaßnahme unterscheidbar sind.</p>	21.01.2019
15	<p>Landesamt für Umwelt, Referat N1 (Obere Naturschutzbehörde)</p> <p>Nachweis der dauerhaften Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen durch entsprechende Einträge im jeweiligen Grundbuch</p>	24.01.2019
16	Landesamt für Umwelt, Referat W24 (Gewässer- u. Anlagenunterhalt. West)	
16.1	Forderung nach Befestigung der wasserseitige Berme: Der VT wird im Rahmen der Ausführungsplanung das Deckwerkpflaster bis an die Hochwasserschutzwand heranzuführen.	21.01.2019
16.2	Die Ankerplatten für die Befestigung der Mittelstützen für das mobile Hochwasserschutzsystem in der Scharte 1 müssen so ausgeführt werden, dass keine Verschmutzung durch das Überfahren bzw. die Unterhaltung der Straße an den Blindschrauben erfolgt, die den Aufbau beeinträchtigt bzw. unmöglich macht. Hier sollte ein besonderer Schutz für die Schraubengewinde vorgesehen werden. Das alleinige Abdecken mit Schutzkappen hat sich in anderen weniger überfahrenen Bereichen als nicht ausreichend nachhaltig gezeigt.	21.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
16.3	Die Wandanschlussprofile mit den verschraubten Blechen müssen vor Spritzwasser, Hundeurin und ggf. Streusalzeinsatz auf dem Rad- und Fußweg weitestgehend korrosionsfrei hergestellt werden. Dabei ist ggf. die Verwendung bzw. dauerhafte Trennung verschiedener Metalle besonders zu beachten. Für sämtliche zum Einsatz kommenden Materialien sind Zertifikate einzureichen, zu prüfen und freizugeben.	21.01.2019 19.02.2019
16.4	Für die mobilen Hochwasserschutzzelemente ist ein Lager-, Transport-, Auf-/Abbau- und Pflegekonzept zu erarbeiten und ein baulosübergreifendes Gesamtkonzept für sämtliche mobilen HWS-Wände der Nebenstelle Wittenberge zu erstellen. Die Aufgabenstellung für die Vergabe und das eigentliche Konzept werden mit W24 abgestimmt.	21.01.2019
17	Landesamt für Umwelt, Referat W22 (Bauprüfstelle)	
17.1	Mitwirkung des Bodengutachters und des VT zu Lastannahmen der Spundwandbemessung (s. Punkt 9.7 des Prüfberichtes zur Tragwerksplanung)	16.01.2019
17.2	Geh-/ Radweg auf der Deichkrone zwischen Station 0+000 und 0+172: Verwendung von Verbundsteinpflaster mit einer Steindicke von mindestens 10 cm	16.01.2019
17.3	Die Böschungen mit Deckwerksbelegung sind auf die Anforderungen gemäß derer bauaufsichtlichen Zulassung abzustellen. So ist z. B. der herstellerbezogene Holm als Fußvorlage zu verwenden.	16.01.2019
17.4	Forderung nach Befestigung der wasserseitige Berme: Der VT wird im Rahmen der Ausführungsplanung das Deckwerkpflaster bis an die Hochwasserschutzwand heranzuführen.	16.01.2019
17.5	Es bedarf einer frühzeitigen Baustellenvorbereitung.	16.01.2019
17.6	In der Ausführungsunterlage ist ein Qualitätssicherungsplan zu erarbeiten. Hierzu sind vom Planer sämtliche Materialspezifikationen in einer eigenständigen Liste aufzustellen.	16.01.2019

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
17.7	Verlängerung der Spundwandbohlen um ca. 80 cm (entspr. Beratung mit Referat W22 am 28.03.2019, Protokoll S. 4)	26.06.2019
17.8	Verwendung eines Spundbohlenprofils AZ14-700 S240GP (entspr. Beratung mit Referat W22 am 28.03.2019, Protokoll S. 3)	26.06.2019
17.9	Staffelung der Spundbohlen im Bereich zwischen Station 0+194 und 0+500 entsprechend den Ergebnissen der detaillierte Baugrunduntersuchung und Anhebung etwa jeder 5./6. Bohle um ca. 0,5 m, so dass die Unterkanten der Bohlen $\geq 0,75$ m oberhalb der erkundeten stauenden Ton- und Torfschichten enden	26.06.2019
17.10	Alle notwendigen Ergänzungen der statischen Berechnungen fließen in die Gesamtunterlage der Tragwerksplanung ein. Nach Prüfung durch einen Prüfenieur erhalten das Referat W22 und die Planfeststellungsbehörde jeweils eine Ausfertigung nebst dem Prüfvermerk.	26.06.2019
18	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	
18.1	Durchführung der Ersatzpflanzungen möglichst bereits während der Bauausführung.	16.01.2019
18.2	Maßnahme 10E: Der VT wird die Stadt Wittenberge als Ausführenden auffordern, dichte Hecken – und Unterholzstrukturen zu erhalten und anzulegen.	16.01.2019

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von drei Jahren nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigten Baubeginn abzuschließen.

A.5.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.5.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.5.2.2 Bautagebuch

Der VT hat sicherzustellen, dass durch die örtliche Bauleitung oder den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

A.5.2.3 Immissionsschutz - Baulärm

A.5.2.3.1 Die Bauausführung einschließlich von An- und Abtransporten ist zulässig von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

A.5.2.3.2 Während der Bauausführung sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970 – AVV Baulärm) einzuhalten.

A.5.2.3.3 Der VT hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Abbruchs der Halteringsfundamente, des Einbringens der Spundwände und des Abbruchs einer Betonwand an der östlichen Hafenzufahrt (mindestens 6 Wochen vorher) eine den Anforderungen der AVV Baulärm gerecht werdende Baulärmprognose zusammen mit einer Stellungnahme des Referates T15 des LfU einzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich zum Schutz der Anwohner vor Baulärm die Ergänzung dieser Entscheidung um weitere Nebenbestimmungen vor.

A.5.2.3.4 Der vom VT vorgesehene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist der Planfeststellungsbehörde und dem Referat T15 des LfU vor Beginn der Bauausführung mit allen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Mail-Adresse) zu benennen.

A.5.2.4 Immissionsschutz – Erschütterungen

Während des Einbringens der Spundwandbohlen ist zur Vermeidung von Gebäudeschäden eine baubegleitende Erschütterungsmessung zur Überwachung der Grenzwerte entsprechend der DIN 4150-3: 2016-12 Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ durchzuführen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde sowie den Referaten W22 und T15 des LfU auf Anforderung unverzüglich vom VT zu übermitteln.

An den Gebäuden Elbstraße 4a (Restaurant „Kranhaus“) und Elbstraße 4 in 19322 Wittenberge ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine bautechnische Beweissicherung entsprechend der DIN 4123:2013-04 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude durchzuführen und die Planfeststellungsbehörde sowie die Referate W22 und T15 des LfU sind hierüber zu unterrichten.

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Einbringens der Spundwände (mindestens 6 Wochen vorher) eine den Anforderungen der DIN 4150-3: 2016-12 Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ gerecht werdende Konzeption für die Erschütterungsmessungen sowie für die bautechnische Beweissicherung entsprechend der DIN 4123 an den Gebäuden Elbstraße 4a und Elbstraße 4 zusammen mit einer Stellungnahme des Referates T15 des LfU einzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich zum Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gebäude die Ergänzung dieser Entscheidung um weitere Nebenbestimmungen vor.

A.5.2.5 Immissionsschutz - Baufreigabe

Mit der Bauausführung darf erst nach einer Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

A.5.2.6 Immissionsschutz - Staubentwicklung

Das Baufeld, unbefestigte Zufahrten und Baustraßen sowie sonstige unbefestigte Baustellen-einrichtungsflächen sowie der Baustofflagerplatz Kreuzung Lenzener Straße / Dr.-Wilhelm-Külz-Straße und die dort befindlichen Haufwerke sind zur Reduzierung der Staubentwicklung zu bewässern, soweit die Wetterverhältnisse dies erfordern.

A.5.2.7 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach einvernehmlicher Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen bzw. einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde wieder aufgenommen werden.

A.5.2.8 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22), der oberen Naturschutzbehörde (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt), der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Prignitz), den Denkmalschutzbehörden (Landkreis Prignitz und BLDAM) sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle sowie zu dem Lagerplatz Lenzener Straße/ Dr.-Wilhelm-Külz-Str. und dem Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zu gewähren.

A.5.2.9 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und der Ausgangszustand wieder herzustellen.

A.5.2.10 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Zulassungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubetreuung.

A.5.2.11 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.5.3 Kampfmittelberäumung

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Bauausführung eine Munitionsfreiheitsbescheinigung des Zentraldienstes der Polizei oder einer vom Zentraldienst der Polizei anerkannten Fachfirma einzureichen.

Falls der Zentraldienst der Polizei aufgrund eines Kampfmittelverdacht es eine kampfmitteltechnische Baubegleitung fordert, ist diese durchzuführen und die Planfeststellungsbehörde über die Forderung des Zentraldienstes der Polizei zu informieren.

Die folgenden, bauvorbereitenden Maßnahmen können ohne Einholung einer Munitionsfreiheitsbescheinigung durchgeführt werden:

- Errichtung eines temporären Caravanstellplatzes auf dem Flurstück 148 der Flur 13 der Gemarkung Wittenberge
- Fällung von 29 Bäumen auf den Flurstücken 78 und 79 der Flur 18 der Gemarkung Wittenberge

A.5.4 Spundwand; Kreuzung durch Niederschlagswasserleitung bei Station 0+184

A.5.4.1 Der VT hat dem Referat W22 des LfU und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor dem Einbringen der Spundbohlen die Rammpläne mit der Darstellung der Baugrundsituation im Längsschnitt sowie die geprüfte Statik (Tragwerksplanung) zu übergeben. Mit dem Einbringen der Spundbohlen darf erst begonnen werden, wenn das Referat W22 die Rammpläne bestätigt hat. Die Planfeststellungsbehörde ist vom VT über die Bestätigung der Rammpläne durch das Referat W22 zu unterrichten.

A.5.4.1 Der VT hat rechtzeitig vor Baubeginn, mindestens jedoch sechs Wochen zuvor, eine Detailplanung für die Kreuzung der bei Station 0+184 die Hochwasserschutzwand kreuzenden Niederschlagswasserleitung zu erstellen, diese mit der Stadt Wittenberge sowie den Referaten W22 und W24 des Landesamtes für Umwelt abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde diese Detailplanung sowie die Detailplanung der Stadt Wittenberge für die betreffende Niederschlagswasserleitung jeweils in zweifacher Ausfertigung nebst den Stellungnahmen der vorstehend Genannten einzureichen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

A.5.5 Vereinbarung mit der Stadt Wittenberge zu Unterhaltung und Verkehrssicherungspflichten sowie zu Rückbau und Einlagerung von Anlagenteilen und Einrichtungen

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde die mit der Stadt Wittenberge vorgesehene schriftliche Vereinbarung zur Unterhaltung und Verkehrssicherung der wasserseitigen Böschung zwischen Station 0+125 bis 0+150 nebst der geplanten Sitzanlage und Treppe, des Geh- und Radweges auf der Deichkrone zwischen Station 0+000 und 0+172 sowie für Rückbau und Einlagerung von Anlagenteilen (Holmgeländer) und ggf. Einrichtungen (z.B. Schilder) bis zum Baubeginn einzureichen.

Für den Fall, dass zwischen dem VT und der Stadt Wittenberge bis zum Baubeginn die in Absatz 1 genannte Vereinbarung nicht zustande kommt, hat der VT der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn dies schriftlich mitzuteilen und einen Vorschlag zur Verteilung der Unterhaltungs- Verkehrssicherungspflichten einzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

A.5.6 Vereinbarung mit dem Eigentümer der Gebäudes „Elbstraße 4a“ zu Auf- und Abbau der Objektschutz-Elemente sowie zu deren Einlagerung

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde die mit dem Eigentümer der Gebäudes „Elbstraße 4a“ zu Auf- und Abbau der Objektschutz-Elemente sowie zu deren Einlagerung vorgesehene schriftliche Vereinbarung bis zum Bauende einzureichen.

Für den Fall, dass zwischen dem VT und dem Eigentümer der Gebäudes „Elbstraße 4a“ bis zum Bauende die in Absatz 1 genannte Vereinbarung nicht zustande kommt, hat der VT der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Bauende dies schriftlich mitzuteilen und einen Regelungsvorschlag einzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

A.5.7 Anlagenbuch

Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der neuen Hochwasserschutzanlage ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt ein Deichbuch i. S. d. Punktes 16 der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ vorzulegen.

A.5.8 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

A.5.8.1 Maßnahme 10 E (Entsiegelung Kleingartenflächen)

Die Maßnahmenflächen sind vor dem Beginn der Rückbaumaßnahmen artenschutzfachlich zu begutachten und das Ergebnis der Begutachtung der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln, ggf. mit einem Vorschlag für Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

A.5.8.2 Durchführungszeitraum für die Kompensationsmaßnahme

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E8, E9 und E10 ist während der Bauausführung zu beginnen, so dass sie zusammen mit dem Bauvorhaben fertig gestellt sind.

A.5.8.3 Festlegungen zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen

E8: Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über 3 Jahre (gemäß Maßnahmenblatt) sowie eine anschließende dauerhafte Unterhaltungspflege durchzuführen. Die Unterhaltungspflege umfasst Folgendes:

- Bis zum 10. Standjahr: Pflege der Baumscheibe 1x jährlich im Frühsommer, Wässern der Jungbäume bei extremer Witterung, Kontrolle und Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung
- entsprechend Baumentwicklung: Kronenaufbau-/ Erziehungsschnitt, bei Bedarf Herstellung Lichtraumprofil, Entfernung Stammaustriebe, anschließend alle 5 – 10 Jahre Kronenschnitt unter Abtransport des Schnittgutes
- jährliche Kontrolle der Verkehrssicherheit.

E9: Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über 1 Jahr (gemäß Maßnahmenblatt) sowie anschließend eine dauerhafte Unterhaltungspflege durchzuführen. Die Unterhaltungspflege umfasst Folgendes: Mindestens 1x im Jahr eine Mahd unter Verbleib des Schnittgutes auf der Fläche.

E10: Eine Unterhaltung ist nicht erforderlich.

A.5.8.4 Rechtliche Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

Der VT hat durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/ Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. seinen Rechtsnachfolger und Angabe der Registriernummer dieses Vorhabens und seiner Registriernummer in das jeweilige Grundbuch der Flurstücke, auf denen die Kompensationsmaßnahmen 8E, 9E und 10E durchgeführt

werden sollen, die dauerhafte Verwendung dieser Flächen für die Kompensationsmaßnahme sicherzustellen.

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens nachzuweisen.

A.5.9 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

A.5.10 Enteignung

Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Enteignung zulässig.

A.5.11 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage 12, Grunderwerbsverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern.

A.6 Entscheidung über Einwendungen

A.6.1.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Anordnungen im Interesse von einzelnen Betroffenen sind neben den vorstehenden Nebenbestimmungen nicht veranlasst.

A.6.1.2 Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

A.7 Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Bescheid vom 26.02.2019 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahme zugelassen: Errichtung eines temporären Caravanstellplatzes im Deichvorland auf dem Flurstück 148 der Flur 13 der Gemarkung Wittenberge mit einer Größe von 1.500 m².

Die Zulassung erstreckte sich auf die folgenden Maßnahmen:

- Freimachung des Baufeldes durch Aufreißen der Vegetationsdecke auf dem Flurstück 148 der Flur 13 der Gemarkung Wittenberge
- Abtragen des Oberbodens
- Herstellung eines Planums
- Ausbringung eines Geotextilvlieses und einer im Mittel 25 cm starken Schottertragschicht

- Freigabe für die Nutzung als Caravanstellplatz

Der VT hat mit der Umsetzung der Maßnahmen Ende Februar 2019 begonnen und sie bis zum Erlass dieser Entscheidung vollständig umgesetzt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmungen des ZVB erfüllt.

Mit der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem VT endet die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die aufgrund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt. Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die vorzeitige Zulassung.

A.8 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

A.9 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist das Landesamt für Umwelt, Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht vor, den Hochwasserschutz von Wittenberge im Bereich der Elbstraße zwischen der Straße „Im Hagen“ und der Hafestraße und auf einer Länge von ca. 500 m zu ertüchtigen. Ziel ist eine Schutzhöhe von 25,65 m ü. NHN. Diese Höhe resultiert aus einem Bemessungswasserstand von 24,65 m ü. NHN und einer Freibordhöhe von 1,0 m. Der angegebene Bemessungswasserstand entspricht einem Hochwasserereignis mit 100-jährigem Wiederkehrintervall (HW 100).

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird eine Spundwand im Verlauf der Trasse der bestehenden Hochwasserschutzanlage eingebracht. Auf der gesamten Strecke wird der Spundwandkopf mit einem Stahlbetonholm verkleidet, in den Ankerplatten für ein mobiles Dammbalkensystem einbetoniert werden. Seitliche Ansichtsflächen werden mit ortsüblichem Klinker verkleidet. Die Oberkante des Stahlbetonholmes wird bei 25,15 m ü. NHN liegen. Zusätzlich kann die Wand durch den Aufbau des mobilen Hochwasserschutzes aus Aluminiumstützen und -dammbalken um 50 cm erhöht werden. An einigen Stellen sind zur Reduzierung von Sichteinschränkungen sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeit der wasserseitigen Berme und zur Aufrechterhaltung der zwei Zufahrten zum Nedwighafen Unterbrechungen der Hochwasserschutzwand erforderlich. Diese sogenannten Scharte können im Hochwasserfall ebenfalls mittels Dammbalken verschlossen werden.

Im Bereich des Hauses Elbstraße 4a (Restaurant „Krankenhaus“) sind sowohl wasserseitige Objektschutzmaßnahmen als auch mobiler Hochwasserschutz im Bereich der Elbstraße vorgesehen.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist u. a. die Fällung der Linden auf dem Deichabschnitt zwischen Station 0+000 und der östlichen Zufahrt zum Nedwighafen (Station 0+180) erforderlich.

Die Stadt Wittenberge plant, zeitlich parallel zur Bauausführung der Hochwasserschutzmaßnahme, die durch das Hochwasser 2013 in Mitleidenschaft gezogene Elbstraße zu sanieren. Planung und Bauausführung beider Vorhaben sind räumlich und zeitlich eng miteinander verbunden. Daher enthält der Antrag auf Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahme nachrichtlich auch Informationen zu der geplanten Sanierung der Elbstraße. Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsantrages ist jedoch lediglich die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 06.07.2018 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde (Referat W11) - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberger, Umgestaltung Elbstraße, Deich km 16,87 –

17,38“ gemäß § 68 WHG festzustellen. Die Antragsunterlagen wurden am 19.09.2018 vervollständigt. Für das Vorhaben wurde auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 08. Oktober 2018 bis 07. November 2018 in der Stadtverwaltung Wittenberge, im Bürgerbüro, Zimmernummer 1 im Rathaus, August-Bebel-Straße 10, in 19322 Wittenberge zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen den Plan konnten bis zum 07. Dezember 2018 bei der Stadtverwaltung Wittenberge, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen erhoben werden. Es ist eine Einwendung (mit mehreren Schreiben) erhoben worden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR hat mit Schreiben vom 05.12.2018 für die von ihr vertretenen Vereinigungen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Grüne Liga, Die Naturfreunde Landesverband Brandenburg e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e. V.) ihre Stellungnahme fristgerecht abgegeben.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 02.10.2018 im „Prignitz-Express“ ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind zusätzlich im UVP-Portal und auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise. Auch die Anforderungen von § 19 und § 20 UVPG wurden erfüllt.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung unterrichtet.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbände und Fachreferate des LfU

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Prignitz	27.11.2018
Stadt Wittenberge	-
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	23.10.2018
Landesamt für Bauen und Verkehr	05.12.2018
Landesbetrieb Straßenwesen	13.11.2018
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	05.12.2018
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	10.10.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege	29.10.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege	15.10.2018
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.11.2018
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	16.10.2018
Wasser- und Bodenverband Prignitz	29.10.2018 16.01.2019
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	27.11.2018
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Wittenberge-	-
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg	06.11.2018
Wasserstraßen- und Schifffahrtsdirektion Ost	10.10.2018
Versorgungsunternehmen	
Stadtwerke Wittenberge GmbH	04.12.2018
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Wittenberge	-

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
WEMAG AG	22.11.2018
Deutsche Telekom, Technikniederlassung	06.12.2018
WEMACOM Telekommunikation GmbH	-
HanseWerkNatur GmbH	-
Vodafone GmbH	25.10.2018
Kabelfernsehen München GmbH	29.10.2018
Erdmann GmbH	-
E.ON Hanse Wärme GmbH	-
E.on e.dis Energie Nord AG	04.10.18
EWE AG Betriebsabt. Brandenburg	-
EWE Netz GmbH Bezirksmeisterei	-
Landesamt für Umwelt, Fachreferate	
LfU W22	05.12.1018
LfU W24	02.01.2019
LfU W13	05.12.2018
LfU W16	-
LfU W26	-
LfU T15	30.10.2018
LfU N1	29.11.2018
LfU GR2	-

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken, Forderungen, Hinweise und Anregungen:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Vodafone GmbH
- Kabelfernsehen München GmbH
- E.on e.dis Energie Nord AG

Aufgrund des Ergebnisses der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Fachreferate des Landesamtes für Umwelt ist der Plan vom VT in Details im Januar 2019 geändert/ ergänzt worden und sind die hierdurch jeweils erstmalig oder stärker Berührten sind gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG beteiligt worden (Stadt Wittenberge, Landkreis Prignitz, Wasser- und Bodenverband Prignitz; Landesamt für Umwelt, Referate W22, W24, W13).

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die fristgemäß erhobene Einwendung sind am 19.02.2019 Rathaus der Stadt Wittenberge, Raum 31, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist am 31.01.2019 im „Prignitz-Express“ und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist auch im UVP-Portal und auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT, die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie derjenige, welcher rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, mit Schreiben vom 23., 24. und 25.01.2019 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden. Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den am Verfahren Beteiligten, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurde der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

Im Nachgang zum Erörterungstermin sind vom VT zur Bereinigung von redaktionellen Fehlern nochmals Deckblätter zum LBP eingereicht worden. Da sich aus den Deckblättern keine inhaltlichen Änderungen ergaben, ist keine erneute Beteiligung erfolgt.

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Deck- und Ergänzungsblätter wurde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG abgesehen, da sich aus diesen keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen ergeben haben.

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen entsprechend § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dem Gewässerausbau gleich. Die vorgesehenen Baumaßnahmen erfüllen den Tatbestand der „wesentlichen Umgestaltung“ einer Hochwasserschutzanlage.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau bzw. eine „wesentlichen Umgestaltung“ einer Hochwasserschutzanlage zum Gegenstand haben.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 6 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da der VT mit Schreiben vom 20.09.2018 einen Antrag auf Durchführung einer UVP gestellt hat und die Obere Wasserbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (s. § 4 UVPG).

Grundlage der UVP ist der Umweltbericht (UVP-Bericht, Unterlage 17, Ordner 2 der Antragsunterlagen). Der UVP-Bericht wird durch die übrigen in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Unterlagen ergänzt. Der VT hat den Antragsunterlagen zudem gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes beigefügt (Unterlage 17.6). Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 3 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG.

Durch den UVP-Bericht sind alle durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 2 UVPG angemessen bewertet worden. Die vorzugswürdigste Variante ist schlüssig ermittelt worden.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 ff. UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG und die Veröffentlichung im UVP-Portal Rechnung getragen worden.

Neben dem UVP-Bericht und den Antragsunterlagen sind bei der UVP das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der UVP hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

B.2.2 Materieell-rechtliche Würdigung und Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und von einem unmittelbaren Anwohner auch Einwendungen erhoben worden sind. Jede hoheitliche Planung, von welcher Beeinträchtigungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf einer konkreten Planrechtfertigung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden auch Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (s. A.5.10). Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer (vergleiche § 72 WHG), dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Die bei Wittenberge vorhandene Hochwasserschutzlinie ist – wie insbesondere die Hochwasser 2002 und 2013 an der Elbe gezeigt haben – nicht hinreichend. So musste beim Hochwasser 2013 vorsorglich eine Evakuierung von Teilen von Wittenberge erfolgen. Ohne die Deichbrüche oberhalb von Wittenberge, insbesondere dem mit einer Flutung von ca. 200 ha einhergehenden Deichbruch bei Fischbeck, wäre der Hochwasserscheitel deutlich höher als der tatsächlich eingetretene von 7,85 m. ü. NHN ausgefallen. Der Deichbruch führte zu einer Kappung des Hochwasserscheitels um ca.

35 – 40 cm (FGG Elbe: Information der Öffentlichkeit gemäß § 79 WHG über die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe vom 21.12.2018, S. 20). Dies bedeutet, dass der Hochwasserscheitel der Elbe ohne die Deichbrüche vermutlich bei Wittenberge ca. 8,20 m. ü. NHN betragen hätte.

Mit dem Vorhaben wird ein wichtiger Abschnitt der Brandenburger Hochwasserschutzlinie an der Elbe ertüchtigt, und zwar im Hinblick auf den aktuellen Bemessungswasserstand der Elbe von 799 cm am Pegel Wittenberge (zu erwarten bei einem HQ100 = 4.545 m³/s) und das vorgesehene Freibord von 100 cm. Hieraus resultiert für die geplanten Bauwerke eine Höhe von insgesamt 25,65 m ü. NHN.

Grundlage für den **Bemessungshochwasserstand** (BHW) der Elbe von 799 cm am Pegel Wittenberge (a.P.W.) war zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planung der „Beschluss der Staatssekretäre der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg zur Umsetzung der Elbeerklärung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 10.11.2006“ vom 19.11.2008. Die länderübergreifende Festlegung dieses neuen, höheren Bemessungswasserstandes resultierte aus den Erfahrungen der Hochwasser von 2002, 2003 und 2006 an der Elbe. Vor 2002 war für die Elbe ein Bemessungswasserstand von 745 cm a.P.W. zu Grunde gelegt worden. Dieser Bemessungswasserstand entsprach der Festlegung der 64. Sitzung der Gemeinsamen Grenzkommission (DDR/ Bundesrepublik) am 02./03. März 1983.

Der Beschluss vom 19.11.2008 stand unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) noch ausstehende Rechengänge der Sensitivitätsuntersuchungen zur Ermittlung der Wasserspiegellagen keine gravierenden Änderungen ergeben. Diese Rechengänge sind erfolgt und das Ergebnis ist in dem am 15.10.2009 erstellten Bericht der BfG „Einheitliche Grundlage für die Festlegung der Bemessungswasserspiegellagen der Elbe auf der frei fließenden Strecke in Deutschland“ (BfG-1650) dargelegt. Für die Elbstraße in Wittenberge sind die Ausführungen der Tabelle 11, S. 56 maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Lage der zu planenden Hochwasserschutzanlage (ca. 1,0 km unterhalb des Elbpegels) ist für die Elbstraße ein Bemessungshochwasserstand von 24,65 m. ü. NHN anzusetzen.

Mit Erlass vom 07.01.2019 hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg das LfU darüber informiert, dass der Elbe-Rat der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe, Zusammenschluss aller 10 Elbanrainer-Bundesländer und des Bundes) am 02.11.2018 in seiner 31. Sitzung beschlossen hat, den Festlegungen der Arbeitsgruppe Hochwasserrisikomanagement der FGG Elbe gemäß der Tischvorlage zum Umgang mit den Ergebnissen des Projektes „Homogenisierung der langen HQ-Reihen (1890 - 2013) für deutsche Elbepiegel hinsichtlich der Wirkung von tschechischen und thüringischen Talsperren (BfG 1938)“ zuzustimmen. Dies bedeutet insbesondere, dass die auf der Grundlage der homogenisierten HQ-Reihen 1890 - 2013 ohne Wirkung der Talsperren erstellte Hochwasserstatistik für die Elbe ab sofort für alle wasserwirtschaftlichen Fragestellungen zu verwenden ist. Weiterhin sind die o. g. Festlegungen nach dem Erlass des MLUL auch bei der Bemessung von Hochwasserschutzanlagen an der Elbe zu beachten.

Nach Ziffer 7. der Tischvorlage vom 01.11.2018 orientieren sich die Bemessungshochwasserabflüsse (BHQ) an der Elbe an dem Abfluss für HQ100. Nach Ziffer 9. beträgt das BHQ am Pegel Wittenberge – nach wie vor – 4.545 m³/s.

Die Festlegung dieses BHQ entspricht auch den Regelungen der DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern). Danach ist bei geschlossenen Siedlungen grundsätzlich ein HQ 100 als Bemessungsgrundlage anzusetzen (s. Ziffer 6.2, Tabelle 2 der DIN 19712). Im Bereich von geschlossenen Siedlungen wie Wittenberge könnten nach der DIN 19712 allerdings sogar noch weitaus höhere Wiederkehrintervalle (bis zu 500a) angesetzt werden.

Aktuell stellt sich die örtliche Situation folgendermaßen dar:

Die vorhandene Geländeoberkante liegt in dem Abschnitt 0+000 bis 0+180 (Baubeginn bis östliche Zufahrt Nedwighafen = 1. Bauabschnitt) derzeit etwa zwischen 25,10 m. ü. NHN und 25,20 m. ü. NHN, in dem Abschnitt 0+180 bis Bauende (= 2. Bauabschnitt) etwa zwischen 24,00 und 24,30 m. ü. NHN. Details hierzu sind den Querprofilen (Unterlage 9.1) zu entnehmen. In dem östlichen, 2. Bauabschnitt mit den geringeren Geländehöhen im Bestand gibt es derzeit die Möglichkeit zur Errichtung einer mobilen, ca. 1,00 m hohen Spritzschutzwand. Aus Gründen der Standsicherheit sowie zur Verbesserung der Dichtwirkung der Spritzschutzwand erfolgt bei entsprechenden Wasserständen der Elbe eine Verstärkung durch dahinter liegende Sandsäcke.

In einem Hochwasserfall wie 2013 war auf dem gesamten Abschnitt der Elbstraße eine umfangreiche Sicherung der Hochwasserschutzlinie mit Sandsäcken unbedingt erforderlich. Bei der bestehenden, einfachen Hochwasserschutzlinie aus Spritzschutzwand und Sandsäcken besteht ein immenses Versagensrisiko bei entsprechenden Hochwasserständen, insbesondere aber, wenn es zu einem Überströmen kommt.

Das Schutzniveau der vorhandenen Hochwasserschutzlinie ist auf der Grundlage der aktuellen Berechnungen und Festlegungen zum Hochwasserschutz als nicht hinreichend zu bewerten.

Der VT plant grundsätzlich die Ertüchtigung aller Hochwasserschutzanlagen an der Elbe im Landkreis Prignitz auf ein Bemessungshochwasser von 799 cm bezogen auf den Pegel Wittenberge. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag. Es hat aber auch für sich gesehen bereits erheblichen Nutzen für den Hochwasserschutz von Wittenberge. Das festgestellte Vorhaben dient damit dem Schutz von Leben, Gesundheit und Arbeitsstätten von mehreren tausenden Menschen sowie der Verhütung von erheblichen Sachschäden infolge von Hochwasser und hat damit ein Allgemeininteresse von überragendem Stellenwert. Für das mit der festgestellten Planung verfolgte Ziel besteht damit ein erhebliches Bedürfnis, da das geplante Bauvorhaben zweifellos für den effektiven Schutz vor Hochwasser erforderlich ist.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen der regionalen Maßnahmenplanung des Landes Brandenburg für die Elbe im betreffenden Bereich (E1_MK_3036_NO). Mit der regionalen Maßnahmenplanung werden die Hochwasserrisikomanagementpläne für den deutschen Teil der (internationalen) Flussgebietseinheit Elbe im Land Brandenburg auf der Ebene der brandenburgischen Flusseinzugsgebiete untersetzt und konkretisiert (s. Maßnahme ID E1_00014_00007 LfU Code T310, und ID E1_00014_00008 LfU Code T112, <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.400272.de>, Maßnahmenliste).

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen gegenüber dem Maß des Freibordes mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Flutung der Havelpolder und künftig verbesserten Hochwasserschutz durch zusätzliche Deichrückverlegungen und bestehende sowie neue Flutungspolder an der

Elbe erhoben worden sind, ist klarzustellen, dass dies eine Frage des Bemessungshochwasserstandes und nicht des Freibordes ist.

Die Flutung der Havelpolder kann sich auf den Pegel der Elbe bei Wittenberge tatsächlich erheblich reduzierend auswirken (so beim Hochwasser August 2002 und Juni 2013). Allerdings erfolgt die Flutung der Havelpolder entsprechend dem „Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle“ vom 06.03.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.193) nicht automatisch bei jedem Hochwasser, sondern bedarf der einvernehmlichen Entscheidung der für Hochwasserschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Wasserstraßen- und Schifffahrtsdirektion Ost und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Dieser Entscheidung geht eine Empfehlung der im Staatsvertrag näher beschriebenen Mitglieder einer Koordinierungsstelle voraus. Da die Polder landwirtschaftlich genutzt werden, erfolgt die Flutung nur dann, wenn der Nutzen dies rechtfertigt. So wurde bei dem Hochwasser 2006 auf eine Flutung verzichtet, da mit dem zur Verfügung stehenden Retentionsraum die außergewöhnlich lange Hochwasserwelle nicht hätte gekappt werden können (s. Zwischenbericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde BfG-1917 vom März 2017, S. 54). Auch hohe Ausgangswasserstände in der Havel – wie beim Hochwasser 2011 – können einer Flutung entgegen stehen (s. Zwischenbericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde BfG-1917 vom März 2017, S. 54).

Auch steht außer Frage, dass insbesondere seit dem Hochwasser 2002 und verstärkt nochmal nach dem Hochwasser 2013 sich beim nationalen und internationalen Hochwasserschutz der Focus zunehmend auf die Wiederherstellung von Retentionsraum durch Deichrückverlegungen und die Einrichtung von Flutungspoldern richtet, welche ohne Frage zu einer Reduzierung des Hochwasserscheitels der Elbe führen können. Zur Darstellung des aktuellen Standes an der Elbe und ihren Zuflüssen in der Bundesrepublik Deutschland wird Bezug genommen auf den Zwischenbericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde BfG-1917 vom März 2017, S. 17f., 25ff. sowie auf den Abschlussbericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde BfG-1962 vom Dezember 2018, S. 70.

Der Ansatz eines Bemessungshochwasserstandes von 799 cm a.P.W. ist für den festgestellten Planungsabschnitt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung dieser Bemühungen zur Schaffung von Retentionsraum gegenwärtig zutreffend. Seit der Jahrtausendwende haben sich an der Elbe bereits vier Hochwasser ereignet, wovon allein drei Hochwasser (2002, 2006 und 2013) als durchgängige Extrem-Hochwasserereignisse einzustufen waren (s. Informationsplattform „Undine“ der Bundesanstalt für Gewässerkunde und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit, Webseite http://undine.bafg.de/elbe/extremereignisse/elbe_extremereignisse.html). Die Retentionsflächen sind ein wesentlicher Baustein bei der Vermeidung und Reduzierung von Hochwasser und seinen Folgen, können jedoch derzeit den technischen Hochwasserschutz nicht ersetzen. Ob und in welchem Umfang sie eine Reduzierung des Bemessungshochwasserstandes ermöglichen können, wird erst die Zukunft zeigen. Möglicherweise wird ihre positive Wirkung durch das häufigere Auftreten von Wetterlagen, die Hochwasser zur Folge haben, wieder aufgebraucht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass gerade die gesteuerten Flutungspolder im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft regelmäßig so konzipiert werden, dass sie erst bei einem Extremhochwasser und damit oberhalb des HQ100 genutzt werden, mit dem Ziel, den Hochwasserscheitel auf das BHQ (an der Elbe regelmäßig HQ 100) zu kappen. Dieser Konzeption entspricht auch der derzeitige Planungsstand für

das Vorhaben „**Flutungspolder Karthaneniederung**“ (s. Internetseite des MLUL <https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.617168.de>), welches Teil des Nationalen Hochwasserschutzprogramm 2014 (www.bmu.de/download/nationales-hochwasserschutzprogramm-1/) ist. Damit wird sich das Vorhaben „Flutungspolder Karthaneniederung“ nach dem jetzigen Stand nicht auf den Bemessungshochwasserstand von 799 a.P.W. auswirken. Nach der Ziffer 8. der Tischvorlage zum Elberatsbeschluss vom 02.11.2018 sind gesteuerte Flutungspolder zudem bei der Berechnung der Wasserspiegellagen nicht zu berücksichtigen; sie dienen der „Klimareserve“, d. h. der Vorsorge vor den nicht quantifizierbaren Veränderungen in der Niederschlags-Abflussintensität.

Wie wichtig gerade die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Wittenberge auch angesichts von Deichrückverlegungen und Flutungspoldern ist, ergibt sich aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm 2014. Dort ist neben den an der Elbe (auch in den anderen Bundesländern) geplanten Maßnahmen zur (Rück-) Gewinnung von Retentionsflächen und für gesteuerten Hochwasserrückhalt explizit die dringend erforderliche Schwachstellenbeseitigung „Hochwasserschutz Wittenberge“ benannt (S. 11 der Maßnahmenliste, Maßnahme Nr. 14).

Die Vorhersage und Berechnung eines Abflusses und des damit korrespondierenden Wasserspiegels für ein Hochwasserereignis, das in 100 Jahren einmal eintritt und die Ableitung eines Bemessungshochwassers für die Elbe, sind jeweils äußerst komplexe Angelegenheiten. Alle Bundesländer haben sich im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Erstellung von Hochwassergefahren- und Risikokarten gemäß § 74 WHG mit der Frage der Höhe des Wasserstandes eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (also 100 Jahren) fortlaufend auseinanderzusetzen, da die einmal erstellten Karten und die Hochwasserrisikomanagement-Planung im Turnus von sechs Jahren zu überprüfen sind. Zugleich bemühen sich alle Elbanrainer um eine möglichst genaue, länder- und staatenübergreifende Hochwasservorhersage und Vereinheitlichung des Bemessungshochwassers, wie der aktuelle Beschluss des Elberates vom 02.11.2018 zeigt. Der BfG-Bericht 1938, der Grundlage für den Beschluss des Elberates vom 02.11.2018 ist, spiegelt den aktuellen Stand der Wissenschaft für die hydrologischen Grundlagen und zur Ermittlung der Extremwertstatistik (wie dem HQ100) und des Bemessungshochwasserabflusses (BHQ) wieder und berücksichtigt insbesondere auch die Fragen des Einflusses der tschechischen und thüringischen Talsperren, enthält aber auch Ausführungen zu verloren gegangenen und neuen Überschwemmungsgebieten (Kapitel 9 des BfG-Berichtes 1938).

Auf der Grundlage des Beschlusses des Elberates vom 02.11.2018 in Verbindung mit der Tischvorlage vom 01.11.2018 bestehen bei der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken, dass das BHQ100 für den Pegel Wittenberge und der Bemessungshochwasserstand von 799 cm a.P.W. auch unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten zutreffend ermittelt worden ist und der geplanten Hochwasserschutzanlage als Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen ist.

B.2.2.2 Planungsrechtliche Abschnittsbildung

Das festgestellte Vorhaben ist Teil einer konzeptionellen Gesamtplanung. Dabei handelt es sich um den Hochwasserrisikomanagementplan für die Elbe und die im vorstehenden Abschnitt bereits beschriebene regionale Maßnahmenplanung. Der VT verfolgt grundsätzlich das Ziel, alle Hochwasserschutzanlagen

an der Elbe im Landkreis Prignitz auf ein Bemessungshochwasser von 799 cm bezogen auf den Pegel Wittenberge zu ertüchtigen.

Angesichts des räumlichen und zeitlichen Umfangs der an der Elbe im Land Brandenburg im Landkreis Prignitz erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen verwirklicht der VT das von ihm verfolgte Planziel in Teilprojekten.

Die Teilprojekte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie für sich gesehen selbständig funktionsfähig und sinnvoll sind, ohne dass es auf die Verwirklichung des Gesamtvorhabens ankommt.

Dieser Forderung wird der Planfeststellungsabschnitt gerecht. Denn die Ertüchtigung der Hochwasserschutzlinie im Raum Wittenberge kann so aufgeteilt werden, dass die einzelnen Teilabschnitte über eine eigene Planrechtfertigung verfügen.

Mit dem festgestellten Vorhaben wird ein besonders kritischer Planungsabschnitt in Wittenberge ausgebaut. Denn östlich der Station 0+180 (östliche Hafenzufahrt bis Bauende) verfügt die vorhandene Geländeoberkante der Hochwasserschutzlinie über weite Strecken derzeit nur über eine Höhe von etwa 23,88 m ü. NHN und im westlichen Abschnitt besteht aufgrund des Baumbestandes auf dem dort vorhandenen Deich ein erhebliches Risiko für ein Versagen des Deiches. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bebauung der Altstadt von Wittenberge wären bei einem Versagen der Hochwasserschutzlinie tausende Menschen mit ihren Wohnungen und Arbeitsstätten betroffen.

Der westlich angrenzende Planungsabschnitt ist als Deich mit einer Höhe von ca. 25,10 m ü. NHN ausgebaut. Der Deich wird gegenwärtig ertüchtigt. Beim Hochwasser 2013 wurde der Deich nicht überströmt, jedoch kam es aufgrund der nicht mehr voll funktionsfähigen Deichentwässerung zu hohen Sickerwasseraustritten an der landseitigen Böschung. Infolgedessen war insbesondere der landseitige Böschungsfuß stark aufgeweicht und wurde durch Nutzer des angrenzenden, auch als Anliegerstraße genutzten Deichverteidigungsweges stark zerfahren. Weiterhin fehlte eine Vorflut für das Drängewasser. Dementsprechend wird auf eine Strecke von ca. 700 m gegenwärtig ein Entwässerungsprisma am landseitigen Deichfuß nebst Drainage eingebaut und das Wasser in vorhandene Gräben abgeleitet. Zusätzlich erfolgen eine neue Pflasterung des Deichverteidigungsweges und eine Befestigung des an den Deichverteidigungsweg angrenzenden Böschungsfußes mit einem Deckwerk (s. https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/12_Steckbrief.pdf). Die noch ausstehende Anpassung des Deiches auf das Bemessungshochwasser soll nach den Ausführungen des VT dabei ohne erneute Maßnahmen am landseitigen Böschungsfuß möglich sein.

Östlich des Vorhabengebietes sind an der Elbuferpromenade bereits umfangreiche Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt worden (s. Unterlage 7.2 Blatt 1). Es fehlt lediglich noch der ca. 150 m lange Lückenschluss im Bereich des Geländes des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (Hafenstraße). Das Gelände war bei den vergangenen Hochwassern trotz seiner geringen Höhe bislang gut zu verteidigen, auch durch die Unterstützung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes. Die Hochwasserschutzlinie ist gut zugänglich und das Gelände ist fast vollständig von einer mehr als 2 m hohen Mauer umschlossen. Der VT hat beabsichtigt, in absehbarer Zeit mit den Planungen zu beginnen.

Die Planungen für die angrenzenden Stadtbereiche setzen auch keine Zwangspunkte in örtlicher und gegenständlicher Sicht. Denn diese ergeben sich für den Planungsabschnitt bereits aus den begrenzten räumlichen Verhältnissen. Der aktuelle Planfeststellungsabschnitt sowie die anderen Teilabschnitte

können getrennt voneinander realisiert werden, ohne dass im nachfolgenden Planungsabschnitt unüberwindbare tatsächliche und rechtliche Hindernisse entstehen würden.

B.2.2.3 Planungsvarianten zur Linienführung und Ausgestaltung der neuen Hochwasserschutzanlage

Aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse bestehen zum Ausbau der Hochwasserschutzlinie im Zuge der vorhandenen Trasse keine sinnvollen Alternativen, denn auf der einen Seite fällt das Gelände von der Hochwasserschutzlinie steil zu dem unmittelbar angrenzendem Gewässer ab und auf der anderen Seite grenzt die Hochwasserschutzlinie unmittelbar an die Elbstraße und die hierdurch erschlossene Bebauung. Es kommt weder eine Verschiebung der Trasse zum Gewässer noch landeinwärts in Betracht.

Dementsprechend begrenzt sich die Prüfung der Planungsvarianten auf die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens zur Gewährleistung des Bemessungshochwasserstandes von 24,65 m. ü. NHN und des erforderlichen Freibordes.

Der VT hat sich aus für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Gründen für eine Kombination aus einer Spundwand mit Stahlbetonholm und mobilem Hochwasserschutz (ab 25,15 m. ü. NHN) entschieden (s. Längsschnitte Unterlage und Querprofile Unterlage 9.1) und ein Freibord von 100 cm gewählt.

Mit dem Einbringen einer Spundwand kann der für die Hochwasserschutzlinie erforderliche Flächenbedarf so weit wie möglich reduziert werden, was aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Bereich zwischen den beiden Hafenzufahrten (Station 0+020 bis 0+180) wird sich die Oberkante des die Spundwand umfassenden Stahlbetonholmes auf dem Großteil der Strecke etwa auf Kronenniveau des bestehenden Deiches und künftig nur etwa 15 cm über das geringfügig abgesenkte Niveau des wieder hergestellten Geh- und Radweges erheben und damit zu keinen nennenswerten Einschränkungen bei der Erlebbarkeit der Elbe von dem Weg oder den dahinter liegenden Grundstücken führen. Zwischen Station 0+150 und 0+180 vergrößert sich zwar die Differenz zwischen der Oberkante des Geh- und Radweges und der Oberkante des Bauwerkes auf etwa einen Meter, die Differenz zu der Oberkante der bestehenden Hochwasserschutzlinie beträgt jedoch lediglich etwa 20 cm (s. Unterlage 9.1 Blatt 2).

Von der Wasserseite aus ist die Höhe des sichtbaren Bauwerkes aufgrund des wasserseitig stark abfallenden Geländes zwar höher (bis zu 50 cm), wird sich aber dennoch gut einpassen. Insoweit wird auf die vom VT mit Schreiben vom 16.04.2019 eingereichte Visualisierung Bezug genommen.

Im Zuge der Ertüchtigung der vorhandenen Hochwasserschutzlinie ist es erforderlich, die auf der bisherigen Deichkrone zwischen Station 0+000 bis 0+180 auf der Wasserseite stehenden 29 (Krim-) Linden zu fällen.

Die betreffenden Linden sind im Hochwasser 2002 auf einer Höhe von ca. 3 m bis 7 m gekappt worden, da aufgrund einer Windwarnung die Besorgnis bestand, dass die im aufgeweichten Deichkörper

stehenden Linden stürzen könnten, der Wurzelteller ein Loch in den Deichkörper reißen könnte und dies schließlich zu einem Versagen der Hochwasserschutzlinie führen würde.

Die Linden prägen diesen Bauabschnitt trotz ihrer Kappung und der damit einhergehenden Änderung im Habitus. Mit der Fällung wird sich daher das Stadtbild in diesem Bereich wesentlich verändern. Auch kleinklimatisch wird sich die Fällung auswirken, da die relativ dicht aufgereiht stehenden Bäume bislang die Deichkrone und den hierauf verlaufenden Geh- und Radweg fast vollständig beschatten.

Die Fällung der Linden ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vermeidbar. Der VT hat gemäß § 96 Abs. 2 BbgWG ein Bauwerk zu errichten, das den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Nach Ziffer 7.5.5 der DIN 19712 sind Gehölzbestände auf Deichen grundsätzlich nicht zulässig und anlässlich einer Deichsanierung zu roden. Zum einen besteht bei Bäumen im Deichkörper die Gefahr des Umstürzens, insbesondere wenn sie in einem durch Hochwasser aufgeweichten Erdkörper stehen und Wind aufkommt. Durch den Wurzelkrater entsteht dann eine statisch wirksame Fehlstelle im Bauwerk. Zum anderen führt das Wurzelwerk zu einer Inhomogenität des Erdkörpers, welche sich auf die Statik nachteilig auswirkt.

Im vorliegenden Fall wird zwar kein Deich gebaut, sondern in einen vorhandenen Deich eine statisch wirksame Dichtwand eingebaut und diese zur Gewährleistung des vollständigen Freibordes um mobilen Hochwasserschutz ergänzt, jedoch ist auch für ein Bauwerk mit integrierter Spundwand der Nachweis der Standsicherheit zu führen (s. insoweit Unterlage 19.1 und 19.2). Für diesen Nachweis ist insbesondere auch die Standsicherheit der wasserseitigen Böschung von entscheidender Relevanz. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen der Unterlage 19.2, S. 113 (Annahme einer auf eine Neigung von 1:3 abgerutschte Böschung). Ob eine Spundwand über den erforderlichen Bauteilwiderstand verfügt, um die auftretenden Beanspruchungen schadlos in den Untergrund abzuleiten, ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Bauteilabmessungen (insbesondere Bohlenlänge, -dicke und -höhe) mit den Parametern des anstehenden Baugrundes. Die statischen Berechnungen bestehen aus einer Vielzahl von Standsicherheitsnachweisen für verschiedene Lastfälle. Im hier vorliegenden Fall war für den Lastfall „Sunk“ zunächst fraglich, ob er mit der festgestellten Planung hinreichend abgesichert ist. Der VT hat dies im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durch Nachreichung von ergänzenden Angaben und Berechnungen nachgewiesen.

Ein Erhalt der Linden unter gleichzeitiger Herstellung eines Bauwerkes, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht, der Berücksichtigung der Belange des Verkehrs und der Anwohner der Elbstraße mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis ist nicht möglich. Soweit ein Anwohner alternative Maßnahmen vorgeschlagen hat (Betonplatten zur Beschwerung mit Löchern für die Durchwurzelung) stellt dieses keine Maßnahme dar, welche den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ein Erhalt der Linden wäre nur bei einer landseitigen Verschiebung der Trasse möglich. Hier verläuft aber die als solche zu erhaltene, für die Erschließung von diversen Grundstücken erforderliche Elbstraße, so dass dies – wie eingangs ausgeführt – keine näher zu prüfende Variante darstellt. Ohne eine Verschiebung der Trasse ist die Fällung der Bäume jedoch unumgänglich. Der Umstand, dass es sich bei den betreffenden Bäumen aufgrund ihrer Kappung 2002 nach den für die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des Baumgutachtens der Firma I.Ge.L Dr. Gustke GmbH (s. Anlage 3 zur Verhandlungsniederschrift des Erörterungstermines am 19.02.2019) nachvollziehbaren Ausführungen

des VT in ihrer Vitalität und ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigte Bäume handelt, kommt daher nur noch ergänzend als Argument zum Tragen.

Andere Belange als die Fällung der Linden sind in diesem Planungsabschnitt insbesondere aufgrund der gewählten Bauweise (weitgehende Beibehaltung der Höhe und der Ausdehnung des vorhandenen Deiches unter statischer Verstärkung durch eine Spundwand und mobilen Hochwasserschutz im Bereich des verbleibenden Freibordes) nicht wesentlich betroffen. Auf die Erforderlichkeit eines Freibordes und das erforderliche Maß für den Freibord wird nachfolgend im Anschluss an die Darstellung der im Bereich zwischen Station 0+180 bis 0+550 maßgeblichen Planungsaspekte eingegangen.

Östlich der Station 0+180 (östliche Hafenzufahrt bis Bauende) verfügt die vorhandene Geländeoberkante der Hochwasserschutzlinie über weite Strecken derzeit nur über eine Höhe von etwa 23,88 m ü. NHN. Daher ist hier ein tatsächlich als Wand wahrnehmbares Bauwerk (Spundwand mit Stahlbetonholm und Verklinkerung der seitlichen Sichtflächen) vorgesehen. Die Höhe des Bauwerkes wird etwa 1,10 m über dem parallel verlaufenden Geh- und Radweg bzw. der Elbstraße betragen (s. Unterlage 9.1). Hinzu kommt der optional vorgesehene Handlauf, welcher bei einer Höhe von 25,35 m ü. NHN endet (s. Querprofile Unterlage 9.1 Blatt 2-4, Gesamthöhe des Bauwerkes damit etwa 1,30 m).

Im Bereich des „Kranhauses“ (Elbstraße 4a) ist eine zweifache Hochwasserschutzlinie vorgesehen: Zum einen Objektschutz am „Kranhaus“ selbst und zum anderen mobiler Hochwasserschutz im Bereich der Elbstraße. Auf dieser Teilstrecke wird der mobile Hochwasserschutz die Gesamthöhe des erforderlichen Hochwasserschutzes ab der Oberkante Elbstraße abdecken. Der vor dem „Kranhaus“ parallel zu der Elbstraße verlaufende Gehweg wird im Bereich des mobilen Hochwasserschutzes im Hochwasserfall nicht mehr nutzbar sein. Die zweifache Sicherung ist erforderlich, da bei Objektschutzmaßnahmen grundsätzlich ein höheres Risiko des Versagens besteht und ein Versagen des Objektschutzes gravierende Folgen nicht nur für das Gebäude selbst, sondern auch für die dahinter liegende Altstadt von Wittenberge haben könnte.

Aus der vorgesehenen Bauweise resultieren in dem Bereich östlich der Station 0+180 folgende Konflikte:

- a) Veränderung der Umgebung des Baudenkmals Elbstraße 4a (Restaurant „Das Kranhaus“)
- b) Veränderung am Baudenkmal Elbstraße 4a durch Anschluss der HWS-Wand
- c) Veränderung am Baudenkmal Elbstraße 4a durch Haltevorrichtungen für mobilen Objektschutz
- d) Veränderung am Baudenkmal Elbstraße 4a im Hochwasserfall durch Objektschutzmaßnahmen
- e) Veränderung der Umgebung des Baudenkmals Elbstraße 4
- f) Änderung des Stadtbildes im Planungsabschnitt
- g) Änderung der Sichtbeziehungen von den an die Elbstraße angrenzenden Gebäuden zur Elbe
- h) Änderung der Ansicht auf die Stadt Wittenberge von der Wasserseite
- i) Immissionsbeeinträchtigungen durch Baulärm und Erschütterungen beim Einbringen der Spundwand.

Zu der festgestellten Planung bestehen theoretisch folgende Alternativen:

- Gewährleistung des erforderlichen Hochwasserschutzes ausschließlich mobil
- Gewährleistung des erforderlichen Hochwasserschutzes ausschließlich über eine Spundwand
- Gewährleistung des erforderlichen Hochwasserschutzes in einem anderen als dem vom VT gewählten Verhältnis von mobilem zu festem HWS

Die unter c) und d) aufgeführten Konflikte sind nicht durch eine andere sinnvolle Planungsvariante vermeidbar und werden als nicht schwerwiegend angesehen, so dass sie nachfolgend nicht weiter betrachtet werden. Die unter b) und c) aufgeführten Konflikte führen nur zu geringfügigen Veränderungen an dem geschützten Denkmales und haben daher keine wesentlichen Auswirkungen bei der Entscheidung über die Planungsvariante. Der unter d) aufgeführte Konflikt kommt zudem nur im Hochwasserfall und damit nur selten zum Tragen, so dass insoweit eine detaillierte Prüfung, z.B. durch eine Visualisierung verzichtet wurde.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass sich der VT weder ausschließlich für eine Spundwand, noch für eine oberirdisch ausschließlich mobile Variante entschieden hat.

Eine landseitig bis zu ca. 160 cm hohe Wand wäre zwar unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes die sicherste und effizienteste Lösung, würde aber eine deutliche Trennung zwischen Altstadt und Elbe bewirken und sich damit erheblich auf die Erlebbarkeit der Elbe von der Stadt her auswirken und das Stadtbild sowie die Umgebung des Denkmals „Krankenhaus“ und auch der Elbstraße 4 erheblich verändern.

Mobiler Hochwasserschutz ist grundsätzlich mit folgenden Nachteilen versehen:

- geringere Bauwerkssicherheit (Materialversagen; Montagefehler)
- zusätzlicher Aufwand im Hochwasserfall für Auf- und Abbau
- zusätzlicher Aufwand für die Lagerung
- zusätzlicher Aufwand für die Wartung

Ein ausschließlich mobiler Hochwasserschutz geht einher mit einem hohen Personalaufwand für den Auf- und Abbau sowie für die Wartung. Bei einer verhältnismäßig kleinen Kommune wie der Stadt Wittenberge kann diese schnell an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Aufgrund des bei mobilen Hochwasserschutzsystemen grundsätzlich erhöhten Risikos des Versagens, stellt es im Vergleich zu stationären Hochwasserschutzanlagen keinen gleichwertigen Hochwasserschutz dar (s. DIN 19712 Ziffer 9.2.). Falls mobile Hochwasserschutzsysteme teilweise oder vollständig versagen, entstehen im Nahbereich hohe hydraulische Belastungen und Wasserströmungen. Letztere könnten im vorliegenden Fall durch das hinter der Hochwasserschutzlinie z.T. stark abfallende Gelände und die parallel verlaufende Bebauung noch deutlich verstärkt werden. Dementsprechend sieht die DIN 19712 vor, dass der stationäre Anteil eines Hochwasserschutzsystems so hoch wie möglich sein muss. Zudem gibt die DIN 19712 u.a. in der Ziffer 9.1 vor, dass die Planung mobiler Hochwasserschutzsysteme

- auf eine geringe Anzahl von unterschiedlichen Teilen, eine einfache Handhabung der Elemente sowie einen geringen Personalaufwand auszurichten ist,
- sie grundsätzlich nicht im Fallbereich von Bäumen errichtet werden.

Verschlüsse für Öffnungen in Hochwasserschutzanlagen (im vorliegenden Fall die Scharten) sind bei einer Hochwasserschutzanlage der Klassen I und II, was hier zutreffend ist, redundant auszuführen. Dies ist hier vorgesehen.

Im vorliegenden Fall hat der VT aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einen nachvollziehbaren Kompromiss zwischen mobilem HWS und einem durch ein Bauwerk gesicherten Hochwasserschutz gefunden, welcher die durch die Planung betroffenen Belange in dem jeweils erforderlichen Maß berücksichtigt.

Da ca. ab Station 0+180 das vorhandene Gelände z.T. deutlich unter dem Bemessungshochwasserstand von 799 cm a.P.W. = 24,65 m ü. NHN liegt (s. Unterlage 8), ist zugunsten eines sicheren Hochwasserschutzes grundsätzlich möglichst ein stationäres Bauwerk vorzusehen. Ein ausschließlich mobiler Hochwasserschutz kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hier keinesfalls in Betracht. Denn die vom VT gewählte Lösung bietet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Lösung, welche den durch die Planung betroffenen Belangen (insbesondere Stadtbild, Erlebbarkeit der Elbe und Denkmalschutz) Rechnung trägt und daher ausschließlich temporärer Hochwasserschutz – auch mehrere Dezimeter unterhalb des Bemessungswasserstandes – angesichts des möglichen Schadenpotenzials nicht vertretbar wäre.

Grundlegend für die Ausgestaltung des Bauwerkes ist zunächst – für den gesamten Bauabschnitt – die Bestimmung des erforderlichen Höhenmaßes. Dies ergibt sich aus dem Bemessungshochwasser (799 cm a.P.W., damit 24,65 m ü. NHN, s. Kapitel B.2.2.1) und dem erforderlichen Freibord. Der VT hat ein Freibord von 100 cm für erforderlich angesehen, von dem auf der gesamten Trasse 50 cm durch das feste Bauwerk und 50 cm durch ein mobiles Hochwasserschutzsystem gewährleistet werden. Hieraus resultiert eine Gesamthöhe des Bauwerkes von 25,65 m ü. NHN.

Grundlage für die **Höhe des Freibordes von 100 cm** ist – wie schon für das Bemessungshochwasser - der „Beschluss der Staatssekretäre der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg zur Umsetzung der Elbeerklärung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 10.11.2006“ vom 19.11.2008.

Die Planfeststellungsbehörde hält eine Höhe von 100 cm auch in dem betreffenden Einzelfall für sachgerecht.

Der Freibord ist das Maß für die Gewährleistung der Bauwerkssicherheit, vor allem gegenüber einem Versagen infolge Überströmung (s. DIN 19712, Ziffer 6.3). Der Freibord setzt sich zusammen aus

- dem rechnerisch ermittelten Freibord aus Windstau und Wellenauflauf
- sowie ggf. erforderlichen zusätzlichen Kronenaufhöhungen.

Das für die mittlere Elbe grundsätzlich angesetzte Maß von 100 cm für den Freibord trägt den Gegebenheiten an der Elbe im Landkreis Prignitz und auch für den hier zu betrachtenden Planungsabschnitt zutreffend Rechnung.

Der VT hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Bereich der Elbstraße sich die Wasserfläche im Hochwasserfall erheblich verbreitert, die Streichlänge des Windes bei Hochwasser (Länge der vom Wind überwehten Wasserfläche) bis zu 1,87 km (max. Abstand zwischen links- und rechtsseitigem Elbdeich in Abhängigkeit von der Windrichtung) beträgt und sich hieraus eine entsprechende Wasserstandsanhhebung von mehreren Dezimetern bis zu einem Meter ergeben kann. Die Planfeststellungsbehörde hat ihrer Entscheidung weiterhin die ihr bekannten Gutachten, die Forschungsberichte 2009/08 und 2010/17 der Technischen Universität Dresden zugrunde gelegt. Diese hatte der VT in Auftrag gegeben, um die Höhe des erforderlichen Freibordes im Hinblick auf den Wellenauflauf und Windstau der Elbe im Landkreis Prignitz zu ermitteln. Im Bereich des Hafens Wittenberge wurde im Forschungsbericht 2009/08 (s. S. 41, jeweils unter Annahme der Gesamtfläche der Elbe) eine mögliche Höhe von 90 cm für Wellenauflauf und Windstau ermittelt, am Deich Wittenberge von 107 cm bei einem dem Hochwasser 2002 entsprechendem BHW und einem Windereignis mit einem 10-jährigen Wiederkehrintervall. Der Forschungsbericht 2010/17 bestätigt, dass es sich bei dem Vorhabensbereich um einen kritischen Bereich handelt (s. S. 82). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Wellenhöhen durchaus noch höher als die berechneten ausfallen können, da für die Berechnung grundsätzlich eine Böschungsneigung von 1:3 angesetzt worden ist. Die Böschungsneigung des Geländes ist im Planungsabschnitt ab der Station 0+210 bis zum Bauende deutlich steiler (1:2), was regelmäßig zu höheren Wellen führt.

Das Gesamt-Bauwerk soll aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Altstadt von Wittenberge in keinem Fall überströmt werden. Nach Ziffer 6.3, Tabelle 3 der DIN 19712 für linienförmige mobile Hochwasserschutzsysteme, die nicht zur Überströmung zugelassen sind - wie hier - ist ein Mindest-Freibord von bis zu 100 cm vorzusehen. Da das Bauwerk eine Kombination aus Hochwasserschutzwand und mobilem Hochwasserschutz (und im westlichen Abschnitt eines Deiches) darstellt, ist entsprechend der DIN 19712, Ziffer 6.3 die Mindestfreibordhöhe des Anlagenteils mit den höheren Anforderungen zu stellen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch bei der noch ausstehenden Sanierung des westlich anschließenden Abschnittes des Lindendeiches eine Sanierung bezogen auf ein BHW von 799 m a.P.W. nebst einem Freibord von 100 cm - entsprechend der grundsätzlichen Vorgehensweise an der Elbe im Landkreis Prignitz - vorgesehen ist. Eine Reduzierung des Freibordes von 100 cm im Planungsabschnitt würde damit dazu führen, dass der mobile Hochwasserschutz niedriger wäre als der des angrenzenden Deichabschnittes; dies wäre nicht sachgerecht.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen gegenüber dem Maß des Freibordes mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Polderflutungen und künftig verbesserten Hochwasserschutz durch zusätzlich Deichrückverlegungen und bestehende sowie neue Flutungspolder an der Elbe erhoben worden sind, ist klarzustellen, dass dies eine Frage des Bemessungshochwasserstandes ist und nicht des Freibordes. Dementsprechend wird hierzu auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.1 Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde kann - anders als der Einwender - durchaus nachvollziehen, dass der VT für die gesamte Ausbaustrecke ein einheitliches Höhenmaß für den linearen Hochwasserschutz festlegen will. Damit kommt er der Regelung der Ziffer 9.1 der DIN 19712 nach, welche u.a. vorgibt, dass die Planung mobiler Hochwasserschutzsysteme auf eine geringe Anzahl von unterschiedlichen Teilen, eine einfache Handhabung der Elemente sowie einen geringen Personalaufwand auszurichten ist.

Die Höhe der Wand und damit auch das Verhältnis zwischen stationärem und mobilem Hochwasserschutz sind nachvollziehbar gewählt worden. Je höher der Wandanteil ist, desto höher ist der Schutz, den das Bauwerk bietet. Dabei ist die Wand jedoch noch so niedrig, dass sie die Erlebbarkeit der Elbe nicht wesentlich beeinträchtigt und mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist.

Einem durchschnittlich großen erwachsenen Fußgänger wird die Wand etwa bis zur Taille reichen und auch die Sichtbeziehung zur Elbe wird auch bei Anbringung des Handlaufes durchaus möglich sein. Von dem einzigen Einwander in dem Planfeststellungsverfahren ist u.a. darauf verwiesen worden, dass auch Kinder in die Betrachtung einzubeziehen wären. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass kleinere Kinder und andere Personen mit einer Körpergröße von weniger als etwa 160 cm sowie Rollstuhlfahrer und – z.B. vor den Gastronomiebetrieben – sitzende Personen auf einem etwa 300 m langen Abschnitt künftig keine freie Sichtbeziehung zur Elbe werden herstellen können.

Auch die Sichtbeziehungen aus den Erdgeschossen werden sich in dem Bauabschnitt östlich der östlichen Zufahrt zum Nedwighafen bei einigen Häusern der angrenzenden Bebauung verändern (s. Unterlage 6 Bl. 4 und 6). Für die Beurteilung der Änderung der Sichtbeziehungen sind dabei jeweils die Brüstungshöhe der Fenster und die Höhe der jetzigen Hochwasserschutzanlage und der künftigen Hochwasserschutzwand (25,15 m ü NHN) in Bezug zu setzen. Nicht von Relevanz ist hingegen die relative Bauwerkshöhe von 1,10 m über der Oberkante des Geh- und Radweges im östlichen Bauabschnitt, da Teile der Elbstraße im Zuge der parallel durchgeführten Sanierungsmaßnahmen durch die Stadt Wittenberge in diesem Bereich abgesenkt werden (s. nachrichtliche Darstellung der Bestands- und Planungshöhen der Elbstraße und des Geh- und Radweges in den Querprofilen Unterlage 9.1) und sich die angegebene absolute Bauwerkshöhe von 1,10 m stets auf die neue Höhe der Elbstraße bezieht. So wird beispielsweise bei Station 0+270 das Niveau des vorhandenen Geh- und Radweges der Elbstraße von 24,70 m ü. NHN um 65 cm auf 24,05 m ü. NHN abgesenkt, so dass die Oberkante der geplanten Hochwasserschutzwand mit einer absoluten Höhe von 25,15 m ü NHN zwar 1,10 m höher endet als das künftige Niveau des Geh- und Radweges von 24,05 m ü NHN, aber nur 45 cm gegenüber dem bisherigen Niveau. Im Ergebnis wird es bei 10 Gebäuden zu Einschränkungen der Sichtbeziehungen aus Fenstern des Erdgeschosses kommen, die stärksten Sichteinschränkungen betreffen dabei die Elbstraße 3 und 4 mit 88 cm bzw. 73 cm. Bei der Bewertung der Sichteinschränkungen war allerdings auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der zwischen den Häusern und der Hochwasserschutzanlage verlaufenden Straße und des darauf stattfindenden Verkehrs auch derzeit keine jederzeitige freie Sicht auf die Elbe möglich ist.

Die vorstehend aufgeführten Nachteile der beantragten und festgestellten Planung erfordern jedoch keine Reduzierung der Spundwandhöhe unter Erhöhung des als Ergänzung vorgesehenen mobilen Hochwasserschutzes oder gar einen vollständigen Verzicht auf eine oberirdische Spundwand zugunsten eines oberirdisch ausschließlich mobilen Hochwasserschutzes.

Der betreffende Abschnitt ist mit 300 m verhältnismäßig gering, die Wand fügt sich gut in den städtischen Bereich ein und es ist auch nicht davon auszugehen, dass sie im Zusammenspiel mit der unmittelbar angrenzenden Elbstraße auf Kinder oder anderen Personen „erdrückend“ wirken müsste. Sowohl westlich als auch östlich des Planungsabschnittes befinden sich mit der Elbpromenade und den ersten 200 m des Bauvorhabens sowie dem angrenzenden Deich hinreichend Alternativen für ein Erleben der Elbe. Für die Wohnungen im Erdgeschoss in der Elbstraße gilt, dass es grundsätzlich

keinen sog. „Umgebungsschutz“ gibt. Änderungen der Umgebung, gegenüber denen nicht aus anderen rechtlichen Grundlagen ein Abwehrenspruch besteht, müssen hingenommen werden. Zudem werden gerade die Wohnungen im Erdgeschoss von dem verbesserten Hochwasserschutz profitieren.

Dahingegen wiegen die Argumente für die geplante Höhe des Bauwerkes wesentlich schwerer, so dass sie letztlich überwiegen.

Das Bauwerk ist so hoch und so gestaltet, dass es insbesondere für kleine Kinder nur eine geringe Attraktivität zum Er- und Überklettern aufweist. Da das Gelände wasserseitig recht steil abfällt und mit Deckwerk befestigt ist, könnte ein Sturz von dem Bauwerk erhebliche Konsequenzen haben. Daher trägt die Gestaltung des geplanten Vorhabens wesentlich zur Reduzierung eines etwaigen Unfallrisikos, gerade für kleine Kinder bei. Die Höhe des Bauwerkes entspricht dabei mit einer Höhe von ca. 1,10 m im Übrigen etwa der Höhe von Absturzsicherungen.

Der eine wesentliche Nachteil der Spundwand liegt in den während des Baus nicht vermeidbaren Immissionsbeeinträchtigungen durch Baulärm und Erschütterungen beim Einbringen der Spundwand. Diese werden soweit wie möglich reduziert (s. Kapitel B.2.2.8.13) können aber nicht gänzlich vermieden werden. Mit den vom VT bereits vorgesehenen Maßnahmen und den Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbehörde (s. A.5.2.3, A.5.2.4) sind diese jedoch auf ein zumutbares Maß an Beeinträchtigungen reduziert.

Der zweite wesentliche Nachteil der Errichtung einer Spundwand liegt in der Veränderung der Umgebung der Baudenkmale Elbstraße 4a (Restaurant „Krankenhaus“) und der Elbstraße 4.

Das Baudenkmal Elbstraße 4a kann allerdings immer noch als einzeln stehendes Gebäude an der Wasserseite der Elbstraße wahrgenommen werden und unter der Voraussetzung eines passenden Klinkersteines für die Verblendung der Seitenwände der Wand und der Verhinderung von Ausblühungen durch eine entsprechende Bauausführung wird sich die Wand gut einpassen. Um dies zu gewährleisten hat die Planfeststellungsbehörde dem VT aufgegeben, die Wahl des Klinkersteines und die Bauausführung neben der Stadt Wittenberge auch mit der unteren Denkmalfachbehörde einvernehmlich abzustimmen und sich ggf. die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten, falls keine einvernehmliche Lösung zustande kommt.

Die Veränderung der Umgebung der beiden Baudenkmäler führt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Erlebbarkeit und der Wirkung der Baudenkmale. Die Baudenkmale sind nicht Teil ein größeren geschützten Ensembles, vielmehr befinden sich in der unmittelbaren Umgebung Gebäude und andere Bauwerke aus gänzlich anderen Epochen und in anderen Baustilen. Wie der mit Schreiben vom 16.04.2019 vom VT eingereichten Visualisierung zu entnehmen ist, greift die verklankerte Hochwasserschutzwand – an Stelle der derzeit vorhandenen Granitpollern mit Handlauf - gerade den Baustil der beiden unmittelbar betroffenen Baudenkmäler als auch der von der Wasserseite aus erkennbaren Marienkirche auf und verbindet diese – wie auch weitere in Backstein errichtete Gebäude an der Elbstraße - optisch. Das Stadtbild erhält damit von der Wasserseite aus betrachtet sogar eine gewisse Aufwertung.

Der VT hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einen nachvollziehbaren Kompromiss zwischen mobilem und einem durch ein Bauwerk gesicherten Hochwasserschutz gefunden. Die gewählte Bauwerkshöhe reduziert das Risiko für eine unfallträchtige Fehlbenutzung, führt nicht zu erheblichen

Beeinträchtigungen von Anwohnern, passt sich städtebaulich ein und sichert das Bemessungshochwasser ab. Diese Gründe alleine sind schon für die Begründung der gewählten Höhe hinreichend. Daneben sollte auch berücksichtigt werden, dass bei der Häufung der Hochwasserereignisse an der Elbe seit der Jahrtausendwende und der deutlichen Erhöhung der Abflusswerte bei einem HQ100 trotz der an der Elbe oberhalb von Wittenberge geplanten entlastenden Maßnahmen durchaus auch weit höhere Wasserstände eintreten können. Wie im Kapitel B.2.2.1 ausgeführt, wäre bei dem Hochwasser 2013 ohne den Deichbruch bei Fischbeck ein 35 bis 40 cm höherer Wasserspiegel (als 7,85 cm a.P.W.) möglich gewesen. In einem städtischen Bereich wie dem geplanten Bauvorhaben wäre es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf das mögliche Schadenspotential gerade bei einer sowieso erforderlichen Spundwand-Bauweise keinesfalls angezeigt mit einer nur gerade noch vertretbaren Höhe für das feste Bauwerk zu planen und den mobilen Hochwasserschutz entsprechend zu erhöhen.

Folgende Durchlässe sind in der Hochwasserschutzwand neben dem überfahrbarem Bereich für die westliche Hafenzufahrt bei Station 0+010 (s. Lageplan, Unterlage 5 Bl. 1) vorgesehen:

- Nr.1: Station 0+178 – 0+195 / östliche Hafenzufahrt (Breite: 14 m)
- Nr.2: Station 0+229 – 0+232 / Durchlass zu Böschungstreppe (Breite: 3 m)
- Nr. 3: Station 0+353 – 0+356 /Durchlass zu Böschungstreppe (Breite: 3 m)
- Nr. 4: Station 0+453 – 0+456 /Durchlass zu Böschungstreppe und Bootsschuppen östlich des „Kranhauses“ (Breite: 3 m)

Da die Geländeoberkante bei der östlichen Hafenzufahrt nur bei einer Geländehöhe von 24,05 m und damit unterhalb des BHW von 24,65 m liegt, ist bei dieser 14 m breiten Öffnung eine redundante Ausführung des mobilen Hochwasserschutzes vorgesehen (s. Unterlage 9.2). Die Geländehöhe der westlichen Hafenzufahrt liegt mit einer Höhe von 25,15 m ü. NHN im Bereich des Freibordes, so dass hier - wie auch ansonsten im Bereich der Hochwasserschutzwand - keine redundante Ausführung erforderlich ist. Die Oberkante bei den Scharten 2 und 3 liegt zwar auch im Bereich des BHW, diese sind allerdings mit 3 m so schmal, dass nur durchgehende Dammbalken übereinander einzufügen und keine zusätzlichen Stützpfiler erforderlich sind. Damit ist die Stabilität bei den Scharten 2 – 3 deutlich höher als bei dem Schart 1 und somit das Risiko des Versagens durch Treibgutprall oder Eisdruck deutlich niedriger. Mit dem Verzicht auf eine redundante Ausführung des mobilen Hochwasserschutzes im Bereich der Scharten 2 und 3 entfällt auch die ansonsten erforderliche Verbreiterung der die Scharten begrenzenden Bereiche (wie bei Schart 1). Bei dem Schart 4 ist unter Berücksichtigung des mobilen Hochwasserschutzes im Bereich der Elbstraße landseitig des Kranhauses eine redundante Ausführung gegeben.

Mehr als die vom VT vorgesehenen **Scharten** sind nicht erforderlich. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der VT alle Böschungstrecken über ein Schart anschließt – wie von dem Einwender zugunsten einer besseren Erlebbarkeit der Elbe gefordert.

In dem Bereich zwischen den beiden Hafenzufahrten (Station 0+020 bis 0+180) wird sich die Oberkante des die Spundwand umfassenden Stahlbetonholmes auf dem Großteil der Strecke meistens nur etwa 15 cm über das Niveau des wieder hergestellten Geh- und Radweges erheben und damit zu keinen nennenswerten Einschränkungen bei der Erlebbarkeit der Elbe von dem Weg oder den dahinter

liegenden Grundstücken führen. Zudem wird zwischen Station 0+125 und 0+150 durch eine Treppe und Sitzelemente ein begehbare Böschungsbereich mit Erholungsfunktion geschaffen.

In dem Bereich ab der östliche Hafenzufahrt (Schart 1, Station 0+195) und dem Bauende (Station 0+503) an der Slipanlage beim Gelände des Wasser- und Schifffahrtsamtes werden von den derzeit vorhandenen sechs Böschungstreppen künftig drei über ein Schart erschlossen. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg hat im Rahmen des Erörterungstermins am 19.02.2019 mitgeteilt, dass es die Böschungstreppen nicht mehr benötigt und diese künftig zurückgebaut werden sollen. Die Scharten ermöglichen damit in erster Linie eine gute Zugänglichkeit der wasserseitigen Böschung und Berme zu Unterhaltungszwecken für das Wasser- und Schifffahrtsamt und das Referat W24 des Landesamtes für Umwelt. Das Schart 4 dient zudem als Zugang zu dem Bootsschuppen der Wasserschutzpolizei Wittenberge. Natürlich würde die optische Verbindung zwischen dem Geh- und Radweg neben der Hochwasserschutzwand und der Elbe mit einer Erhöhung der Anzahl der Scharten noch vergrößert werden. Aufgrund der insgesamt geringen Gesamtlänge des Abschnittes mit einem als Wand wahrnehmbaren Bauwerk von nur ca. 300 m und der aufgrund der gewählten Höhe der Wand von 1,10 m über Geländeoberkante weiterhin guten Erlebbarkeit der Elbe wären die hiermit verbundenen Vorteile jedoch nicht so groß, dass sie gegenüber den hiermit verbundenen Nachteilen überwiegen. Denn zum einen stellt jedes Schart unter dem Gesichtspunkt eines sicheren Hochwasserschutzes gegenüber der Hochwasserschutzwand im Hochwasserfall eine potentielle Risikostelle dar und erfordert einen zusätzlichen Aufwand beim Auf- und Abbau und der Kontrolle. Zudem ist im Bereich der Scharten mit Personen zu rechnen, welche den parallel zur Hochwasserschutzwand landseitig verlaufenden Geh- und Radweg kreuzen. Durch die Begrenzung der Schartenanzahl werden solche unfallträchtigen Kreuzungspunkte reduziert. Die vom VT vorgesehene Lösung stellt unter Berücksichtigung aller Belange einen guten Kompromiss dar.

Soweit der Einwender Parallelen zwischen der festgestellten Planung und dem Hochwasserschutz für **Hitzacker** gezogen hat, kann die Planfeststellungsbehörde dies z.T. durchaus nachvollziehen.

Auch in Hitzacker ist u.a. eine Hochwasserspundwand mit integrierter Spundwand zum Schutz gegen Hochwasser errichtet worden, welche im Bereich der Altstadt über eine Höhe von ca. 1,2 m verfügt und im Hochwasserfall durch mobile Elemente ergänzt wird. Die Höhe der in Hitzacker errichteten Hochwasserschutzwand ist damit nur geringfügig höher als die der festgestellten Planung. Auch von der landseitigen Ansicht werden sich beide Hochwasserschutzwände durchaus ähneln, da jeweils eine Verklinkerung der Ansichtsflächen geplant bzw. erfolgt ist.

Ansonsten ist jedoch jede Planung für sich zu betrachten und unterliegt den jeweiligen, durchaus voneinander abweichenden Rahmenbedingungen. So war die Errichtung einer – in diesem Fall über 900 m langen - Hochwasserschutzwand in Hitzacker nur Teil einer umfassenden Planung der faktisch wie auf einer Insel zwischen den Jetzelarmen im Mündungsbereich zur Elbe gelegenen als Ensemble denkmalrechtlich geschützten Altstadt (neben einem Sielbauwerk und einem Schöpfwerk).

Damit lässt sich anhand der Hochwasserschutzwand in Hitzacker – wie von dem Einwender vorgetragen – durchaus ein Eindruck von dem in Wittenberge im östlichen Bauabschnitt geplanten Bauwerk und seiner Wirkung auf die Beziehung zu den angrenzenden Wasserflächen gewinnen. Allerdings sind die Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der Elbe anders als von dem Einwender zu

gewichten und auch die Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz wird- wie vorstehend ausgeführt – als gegeben angesehen.

B.2.2.4 Ausnahmen nach § 98 Abs. 3 BbgWG und Definition der unzulässigen bzw. zulässigen Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochwasserschutzwand

Gemäß § 98 Abs. 1 BbgWG ist jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Auf, in und unter Deichen einschließlich der beidseitigen, fünf Meter breiten Deichschutzstreifen sind insbesondere

1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
2. die Entfernung der Grasnarbe,
3. das Errichten und Aufstellen von Anlagen,
4. die Tierhaltung,
5. das Weiden und Treiben von Vieh, außer Schaffhutung,
6. das Lagern von Stoffen und Gegenständen, das Parken von Kraftfahrzeugen,
7. das motorangetriebene Fahren, mit Ausnahme von Fahrrädern mit elektrischer Fahrhilfe, das Fahren mit Pferdefuhrwerken, das Reiten,
8. das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen,
9. das Anlegen von Abgrabungen und Eintiefungen

untersagt.

Von diesen Verboten kann gemäß § 98 Abs. 3 BbgWG eine Ausnahme erteilt werden, soweit der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.

Im westlichen Planungsabschnitt zwischen Station 0+000 und Station 0+175 besteht die Hochwasserschutzanlage aus einer Kombination aus Deich und Hochwasserschutzwand. Dementsprechend sind in diesem Bereich die Verbote nach § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG einschlägig.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung hat der VT für den Bereich der befestigten Flächen der unmittelbar angrenzenden Elbstraße bzw. wasserseitig des Nedwighafens für den Deichschutzstreifen konkludent die Ausnahmen beantragt, denen mit dieser Entscheidung stattgegeben worden ist (s. A.3.4).

Zwischen Station 0+175 und 0+503) besteht die Hochwasserschutzanlage aus einer Hochwasserschutzwand, so dass gemäß § 98 Abs. 1, Satz 1 BbgWG anzuwenden ist: „Jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig.“

Die Planung sieht auch in diesem Bereich beidseitige Schutzstreifen von jeweils 5 m vor (s. Lagepläne 5.1 und 5.2). In den Schutzstreifen sind grundsätzlich alle Maßnahmen unzulässig, welche den Hochwasserschutz und insbesondere die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzwand beeinträchtigen können. In A.3.4 wird festgestellt, was in dem Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich unzulässig und was zulässig ist.

Durch die zugelassenen Tatbestände wird die Hochwasserschutzwand nicht gefährdet, so dass sie pauschal zugelassen werden.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt im Deichschutzstreifen bzw. im Schutzstreifen weitere Ausnahmen beantragt werden sollen bzw. neue Nutzungen erfolgen sollen, welche unter die Verbotstatbestände des § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG fallen bzw. grundsätzlich geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzwand zu beeinträchtigen, ist ein entsprechender Antrag an die untere Wasserbehörde (Landkreis Prignitz) zu richten, welche diese bei Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen (Landesamt für Umwelt, Referat W24) zulassen kann. Dies betrifft insbesondere Abgrabungen mit einem Volumen von mehr als 1 m³ oder das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen nach Abschluss der Herstellung der Hochwasserschutzanlage. Größere Abgrabungen können die Standsicherheit der Hochwasserschutzwandanlagen beeinträchtigen, das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen kann die Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen.

Mit der Nebenbestimmung A.3.4 wird das Fahren mit Schwerlastwagen, die ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 30 t aufweisen, zwischen Station 0+194 und 0+500 auf dem parallel zu der Hochwasserschutzwand landseitig verlaufendem Geh- und Radweg untersagt. Von diesem Verbot kann künftig auch keine Ausnahme von der unteren Wasserbehörde erteilt werden.

Mit dieser Nebenbestimmung wird die statische Sicherheit bei allen denkbaren Lastfällen abgesichert. Im Ergebnis der während des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten ergänzenden Berechnungen hat sich gezeigt, dass der Lastfall „Sunk“ (schnell fallender Wasserstand nach einem Hochwasserereignis mit einer Absenkung von mehr als 1 m/24h) der erforderliche Standsicherheitsnachweis nicht mehr erbracht werden kann, wenn auf dem unmittelbar luftseitig der Hochwasserschutzwand verlaufendem Geh- und Radweg Schwerlastverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 30 t fahren sollte. Aufgrund der Abmessungen des Geh- und Radweges und seiner Zweckbestimmung dürfte dies insbesondere in Verbindung mit dem gleichfalls äußerst seltenen Lastfall „Sunk“ wohl einen absoluten Ausnahmefall darstellen. Aufgrund der möglichen Folgen, nämlich der Instabilität der Hochwasserschutzwand – war die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung zur Verhinderung von Schäden an der Wand dennoch angezeigt.

B.2.2.5 Unterhaltung

Unterhaltungspflichtiger der Hochwasserschutzanlage ist das Landesamt für Umwelt, vertreten durch das Referat W24.

Den Forderungen des Referates W24 des LfU hat der VT mit entsprechenden Zusagen (s. A.4) und Deckblättern (s. A.2.2) weitgehend Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Festlegungen für die **(Deich-) Schutzstreifen** und ggf. zulässige Ausnahmen wird auf das Kapitel B.2.2.4 verwiesen.

Zwischen **Station 0+000 und 0+172** verläuft – entsprechend dem Bestand - auf der künftigen Deichkrone ein **Geh- und Radweg**, welcher auch zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes (Aufbau mobiler Hochwasserschutz) benötigt wird. Die Unterhaltungspflicht für den im Bestand

vorhandenen gepflasterten Weg auf der Deichkrone lag gemäß einer Vereinbarung zwischen der Stadt Wittenberge und dem Land Brandenburg (damals vertreten durch das Landesumweltamt) vom 23.04.1997/ 05.05.1997 bei der Stadt Wittenberge. Der VT hat nach seiner Erwiderung zu der Stellungnahme des Referates W22 vom 16.01.2019 mit dem Unterhaltungspflichtigen für die Hochwasserschutzanlage (Referat W24 des LfU) und dem Bauamt Wittenberge abgestimmt, dass diese Regelung auch nach Abschluss des Bauvorhabens fortbestehen soll. In dem Deckblatt zum Bauwerksverzeichnis ist dies entsprechend umgesetzt worden.

Die Planung enthält als notwendige Folgemaßnahmen folgende weitere Elemente, welche nicht in die Unterhaltungslast des LfU als Vorhabenträger und Unterhaltungspflichtigen fallen, sondern für welche die Stadt Wittenberge unterhaltungspflichtig ist:

- Die **wasserseitige Böschung** wird zwischen **Station 0+125 und 0+150** durch die Einfügung einer **Treppe und Sitzgelegenheiten** so gestaltet, dass eine Nutzung zu Erholungszwecken möglich ist.
- **Holmgeländer**

Zudem sind im Hochwasserfall rechtzeitig vor Beginn des Hochwasserfalles Holmgeländer und Schilder abzubauen und einzulagern.

Der VT hat nach seiner Erwiderung zu der Stellungnahme des Referates W24 vom 21.01.2019 und zu der Stellungnahme des Referates W22 vom 16.01.2019 mit dem Unterhaltungspflichtigen für die Hochwasserschutzanlage (Referat W24 des LfU) und dem Bauamt Wittenberge abgestimmt, dass die Stadt Wittenberge in einer noch zu schließenden schriftlichen Vereinbarung die Unterhaltung und Verkehrssicherung für die vorstehenden baulichen Maßnahmen übernimmt.

Da diese Vereinbarung bis zum Erlass dieser Entscheidung noch nicht vorlag, ist dem VT mit der Nebenbestimmung A.5.5 aufgegeben worden, sie bis zum Baubeginn einzureichen. Weiterhin hat sich die Planfeststellungsbehörde insoweit entsprechend § 74 Abs. 3 VwVfG die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten.

Der Forderung, dem Eigentümer des Gebäudes „Elbstraße 4a“ die Pflicht zum Auf- und Abbau sowie zur Lagerung der Elemente für den Objektschutz zu übertragen, hat der VT mit einer entsprechenden Zusage in seiner Erwiderung vom 21.01.2019 zu der Stellungnahme des Referates W24 Rechnung getragen. Da diese Vereinbarung bis zum Planfeststellungsbeschluss noch nicht abgeschlossen wurde, hat die Planfeststellungsbehörde hierzu eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen und sich die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten (s. A.5.6).

Hinsichtlich der Forderung der Bauprüfstelle und des Referates W24 des LfU, die wasserseitige Berme zu befestigen sowie zu der Erlaubnis für die Regenwassereinleitung der Elbstraße wird auf das Kapitel B.2.2.6 verwiesen.

B.2.2.6 Anerkannte Regeln der Technik und baufachliche Anforderungen

Die Errichtung und die wesentliche Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen hat gemäß § 96 Abs. 2 BbgWG den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Das Bauwerk entspricht diesen Anforderungen.

Den Forderungen des Referates W22 des LfU als Bauprüfstelle hat der VT mit entsprechenden Zusagen (s. A.4) und Deckblättern (s. A.2.2) weitgehend Rechnung getragen. Hinsichtlich der Festlegungen für die (Deich-) Schutzstreifen und ggf. zulässige Ausnahmen wird auf das Kapitel B.2.2.4 verwiesen (auch im Hinblick auf die verkehrliche Beschränkung des Fuß- und Radweges bezogen auf den Lastfall „Sunk“), hinsichtlich des Fuß- und Radweges auf der Deichkrone zwischen Station 0+000 und 0+172 und der Vereinbarung mit der Stadt Wittenberge bzgl. der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten wird auf das Kapitel B.2.2.5 verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung der Bauprüfstelle und des Referates W24 des LfU, die wasserseitige Berme zu befestigen, hat der VT zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung das Deckwerkpflaster bis an die Hochwasserschutzwand heranzuführen. Da die wasserseitige Böschung auch derzeit vollständig über Deckwerk verfügt und die hier nach der zur Planfeststellung eingereichte Planung vorgesehene ca. 1 m breite Rasenfläche nicht als Entsiegelungsfläche in die A+E-Bilanzierung eingeflossen ist, hat dies keine Auswirkungen auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des LBP. Die Planfeststellungsbehörde hat in den Antragsunterlagen entsprechende Grüneintragungen vorgenommen.

Bezüglich der Forderung zu der **Regenwasserleitung** (Schacht R2.6 Referat W22 und W24) hat die Untere Wasserbehörde der Stadt Wittenberge mit Bescheid vom 14.01.2019 eine Wasserrechtliche Erlaubnis (Reg.-Nr. EOW 19/424/0037) erteilt.

Mit der Nebenbestimmung A.5.4.1 wird sichergestellt, dass die Spundbohlen konkret an die Baugrundsituation angepasst eingebracht werden und das Bauwerk statisch abgesichert ist. Aufgrund der während des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Sickerlinien – Nachweise ergab sich die Notwendigkeit im Bereich zwischen Station 0+194 und 0+500 aufgrund des anstehenden wasserundurchlässigen Bodens zur Ermöglichung des Abflusses des im Hochwasserfalls landseitigen gestauten Grundwassers Öffnungen zu schaffen.

Abschließender Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich der bei Station 0+184 die Hochwasserschutzwand kreuzenden Niederschlagswasserleitung (s. Stellungnahmen der Referat W22 und W24). Die geplante Niederschlagswasserleitung dient der Ableitung des Niederschlagswassers von der Elbstraße und soll im Zuge der Sanierung der Elbstraße gebaut werden. Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Prignitz) hat der Stadt Wittenberge mit Bescheid vom 14.01.2019 hierfür eine Wasserrechtliche Erlaubnis (Reg.-Nr. EOW 19/424/0037) erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis sieht die Ableitung von max. 47 l/s bzw. ca. 2256 m³/a vor. Als Reinigungsanlage dient ein Sandfang mit Leichtstoffrückhalt. Für den Hochwasserfall sind ausweislich der Erlaubnis zwei druckwasserdichte Schieber als Rückstauschutz vorgesehen. Entsprechend der Nebenbestimmung 6.5.5 der Wasserrechtlichen Erlaubnis sind bei prognostizierten Wasserständen im Nedwighafen von größer 22,00 müNNH (5,28 m Elbe-Pegel Wittenberge) beide Hochwasserschieber an der Einleitstelle Stadthafen zu verschließen; sobald die Vorflut über den Stadthafen wieder gegeben ist, sind die Schieber wieder zu öffnen.

Der VT hat in seinen Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Referate W22 und W24 bereits weitgehende Zusagen abgegeben und auf die Ausführungsplanung verwiesen. Aufgrund der Bedeutung der Details der Kreuzung der Hochwasserschutzwand und der Möglichkeit für eine effektive Absperrung im Hochwasserfall für die Wirksamkeit der Hochwasserschutzwand hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.5.4.2 nebst einem Vorbehalt der Ergänzung erlassen. Sollten die von der Stadt

Wittenberge getroffenen baulichen Vorkehrungen noch nicht hinreichend sein, sind diese vom VT zur Sicherstellung der Funktion der Hochwasserschutzanlage zu ergänzen.

B.2.2.7 Abwägung, 67 Abs. 1 WHG, Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, siehe B.2.2.1) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend sind diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 und 96 Abs. 2 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.7.1 § 67 Abs. 1 WHG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 Abs. 1 WHG.

B.2.2.7.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Gemäß § 89 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm oder im Bewirtschaftungsplan an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen genügen. Auch dies ist der Fall. In der Unterlage 17.5 (Fachbeitrag WRRL) wird nachvollziehbar und im Ergebnis plausibel dargestellt, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf die chemischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie sich daraus ergebende Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten (d.h. auch eine entsprechende Verschlechterung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind. Auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper und eine Beeinträchtigung der Ziele nach § 47 WHG für den Grundwasserkörper sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Auch sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten und die sich ggf. daraus ergebenden Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht auch nicht in Widerspruch zu Maßnahmen der Gewässerentwicklung des Landesamtes für Umwelt im Sinne von § 27 WHG.

Zur detaillierten Prüfung der möglichen Auswirkungen der Spundwand auf die Grundwasserdynamik hat der VT im Ergebnis der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Landkreis Prignitz, Wasser- und Bodenverband Prignitz) und der Fachreferate des LfU (W13) am 22.01.2019 ein ergänzendes Gutachten (Anlage 1E zum Erläuterungsbericht, Ergänzende Erläuterungen zum Einfluss der geplanten Hochwasserschutzanlage auf die Grundwasserdynamik und Anlage 2E zum Erläuterungsbericht, Übersichtskarte Grundwasserdynamik) eingereicht und die Planfeststellungsbehörde eine Nachanhörung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch den Bau der Hochwasserschutzwand keine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserdynamik zu erwarten ist und auch keine baulichen Maßnahmen zur Ableitung von Qualmwasser.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist für die Dauer der Bauausführung die Errichtung eines temporären Caravanstellplatzes im Bereich des Flurstückes 148 der Flur 13 der Gemarkung Wittenberge auf einer Fläche von 1.500 m² vorgesehen. Dieser ist erforderlich, da der derzeitige Stellplatz im Bereich des Nedwighafens als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden soll, gleichzeitig aber das Erfordernis besteht, auch weiterhin einen Caravanstellplatz in der Nähe des bisherigen Stellplatzes anzubieten. Da der vorgesehene temporäre Stellplatz im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt (Beschluss des Rates des Bezirkes Schwerin über die Festlegung von Hochwasserschutzgebieten der Elbe und ihrer Rückstaugebiete in den Kreisen Perleberg, Ludwigslust und Hagenow, Beschluss-Nr. 194/87 vom 02.12.1987 i.V.m § 76 Abs. 1 WHG) wird mit dem Planfeststellungsbeschluss eine Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG konzentriert. Die in § 78 Abs. 5 WHG genannten Voraussetzungen werden unter Berücksichtigung des Zusagen des VT (s. A.4) und der Nebenbestimmungen zu der Genehmigung (s. A.3.3) erfüllt.

B.2.2.8 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.8.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2018 mitgeteilt, dass das Vorhaben weder raumbedeutsam noch von überörtlicher Bedeutung ist und damit kein Erfordernis für ein Raumordnungsverfahren besteht.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2018 mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den folgenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend der folgenden Regionalpläne vereinbar ist:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S.1659)
- Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW Satzung) Satzungsbeschluss vom 21. November 2018.

B.2.2.8.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Das Vorhaben wird in der Stadt Wittenberge durchgeführt. Es ist mit den städtebaulichen und gemeindlichen Belangen der Stadt Wittenberge vereinbar.

Der VT hat das Vorhaben in enger Abstimmung mit der Stadt Wittenberge geplant. Die Stadt Wittenberge plant, zeitlich parallel zur Bauausführung der Hochwasserschutzmaßnahme, die durch das Hochwasser 2013 in Mitleidenschaft gezogene Elbstraße zu sanieren. Planung und Bauausführung beider Vorhaben sind räumlich und zeitlich eng miteinander verbunden. Daher enthält der Antrag auf Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahme nachrichtlich auch Informationen zu der geplanten Sanierung der Elbstraße (s. Unterlage 20). Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsantrages ist jedoch lediglich die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage. Zur gemeinsamen Umsetzung der beiden Bauvorhaben haben der Vorhabenträger und die Stadt Wittenberge eine Verwaltungsvereinbarung (s. Unterlage 15) abgeschlossen.

Auch das planfestgestellte Vorhaben enthält Elemente, welche städtebauliche und gemeindliche Belange berührt. Dies betrifft folgende Aspekte:

- Gestaltung der Hochwasserschutzwand und der Haltevorrichtungen für den Objektschutz an dem Denkmal „Krankenhaus“ (Elbstraße 4a)

Insoweit wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.3 sowie B.2.2.8.6 Bezug genommen

- Sitz- und Treppenanlage in der wasserseitigen Böschung zwischen Station 0+125 bis 0+150
Hinsichtlich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.5 Bezug genommen
- Wiederherstellung des Fußgänger- und Radweg auf der Deichkrone zwischen Station +000 und 0+172
Hinsichtlich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.5 Bezug genommen

B.2.2.8.3 Straßenbau und Verkehr, Müllentsorgung

Wie bereits im vorstehenden Kapitel ausgeführt, erfolgt die Bauausführung für die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme in einem Zuge mit der Sanierung der Elbstraße durch die Stadt Wittenberge (s. Unterlage 13.1). Hierdurch lassen sich nicht nur die Gesamtkosten für beide Baumaßnahmen reduzieren, sondern auch der Zeitraum von Einschränkungen und Umleitungen des Verkehrs im Bereich der Elbstraße und der Erreichbarkeit der Grundstücke an der Elbstraße mit Kraftfahrzeugen.

Die Bauausführung wird voraussichtlich ca. 20 Monate in Anspruch nehmen. Während der Bauausführung kann der VT aufgrund des schmalen Baufeldes jedoch nur Folgendes absichern:

- die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke an der Elbstraße
- Erreichbarkeit der Grundstücke an der Elbstraße für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr
- Nutzung des Elberadweges als Schiebestrecke
- Erreichbarkeit des Nedwighafens (zunächst über die östliche Zufahrt, später über die westliche Zufahrt in Verlängerung der Straße „Im Hagen“)
- Erreichbarkeit der Grundstücke an der Elbstraße in den Wintermonaten durch eine provisorische Schotterbefestigung der Baustraße

Die Müllentsorgung einschließlich Sperrmüll wird während der Bauphase durch Einrichtung von mit den Entsorgungsunternehmen abgestimmten Sammelplätze für die Tonnen u.a. sichergestellt. Die Sammelplätze werden den Anwohnern bekannt gegeben. Diese Sammelplätze können mit den Müllfahrzeugen angefahren werden (s. Ziffer 3.4 der Verhandlungsniederschrift vom 19.02.2019, Landkreis Prignitz).

Für den Radverkehr wird neben der o.g. Schiebestrecke zusätzlich eine Umleitung des Elberadweges durch die Altstadt während der gesamten Bauzeit angeboten.

Der öffentliche Personennahverkehr ist durch die Baumaßnahme nicht betroffen, da in der Elbstraße keine Busverbindung verkehrt und der durch die Baustelle bedingte Verkehr nach den nachvollziehbaren Ausführungen des VT in seiner Erwiderng zu der Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 16.01.2019 kein solches Ausmaß erreichen wird, dass es zu

Verkehrsbehinderungen kommt. Massentransporte wie bei einer reinen Deichbaumaßnahme fallen nicht an, da eine Spundwand eingebracht wird. Der VT hat in seiner Erwiderung vom 16.01.2019 zudem zugesagt, die Spundwandbohlen über den Wasserweg anliefern zu lassen, soweit die Wasserstände der Elbe dies zulassen (s. A.4). Die Verlagerung von Transporten von der Straße auf den Wasserweg wird von dem Landesamt für Bauen und Verkehr in seiner Stellungnahme vom 05.12.2018 ausdrücklich befürwortet.

Der Hafenbetrieb des schiffbaren Landesgewässers „Sportboot-Nedwighafen Wittenberge“ kann während der gesamte Bauausführung aufrecht erhalten werden, Einschränkungen für das Landesgewässer gehen von dem Bauvorhaben nicht aus.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 05.12.2019 mitgeteilt, dass es aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die Planung keine Einwände bestehen.

B.2.2.8.4 Bundeswasserstraße

Das Vorhaben grenzt zwischen dem Gelände des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg, Außenbezirk Wittenberge, Hafenstraße 9 und der östlichen Zufahrt zum Nedwighafen unmittelbar an die Bundeswasserstraße Elbe in Form des Schutzhafens Wittenberge (Elbe-km 453,95 – 454,90) an.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg (WSA) hat in seiner Stellungnahme vom 06.11.2019 diverse Forderungen erhoben und Hinweise gegeben. Der VT hat hierzu in seiner Erwiderung und im Rahmen des Erörterungstermins umfangreiche Zusagen abgegeben und damit den Forderungen des WSA und den Belangen der Bundeswasserstraßenverwaltung Rechnung getragen (s. A.4).

Hinsichtlich des Punktes „Böschungstreppen“ ist zur Erläuterung der Forderung des WSA und der Zusage des VT noch anzumerken, dass sowohl der VT als auch das WSA im Rahmen des Erörterungstermins erklärt haben, dass sie die Treppen nicht benötigen. Das WSA beabsichtigt die Treppen zurückzubauen. Wann der Rückbau konkret erfolgen soll, steht jedoch noch nicht fest; er ist nicht Gegenstand der festgestellten Planung, weshalb von der Planfeststellungsbehörde auch nicht über die Forderung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes nach Rückbau der Treppen bzw. der Stadt Wittenberge nach Erhalt der Treppen entschieden wird.

Der VT hat erklärt, dass er die Scharren für die Erreichbarkeit der wasserseitigen Berme vorgesehen hat und die aus seiner Sicht erforderlichen 3 Scharre jeweils an einer der (insgesamt 5) Treppen angeordnet hat, damit diese gleichzeitig erschlossen sind. Der VT hat zugesagt, dass die Bauausführung dergestalt erfolgen wird, dass ein späterer Abriss der Treppen nicht mit Mehrkosten gegenüber dem Ist-Zustand verbunden sein wird. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die Oberkante der wasserseitigen Berme.

B.2.2.8.5 Bodendenkmalpflege

Durch die Baumaßnahme ist das registrierte Bodendenkmal BD 111530 – Wittenberge 25 – Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit betroffen. Denn durch die erforderlichen Bodeneingriffe wird es zu einer Teilerstörung bzw. Veränderung des Denkmals kommen. Dieser Planfeststellungsbeschluss konzentriert daher eine Denkmalrechtliche Erlaubnis für die Teilerstörung bzw. Veränderung des Bodendenkmal BD 111530 – Wittenberge 25 – Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (s. A.3.1).

Der Landkreis Prignitz, untere Denkmalschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 27.11.2018 auf die der Stadt Wittenberge für den Ausbau der Elbstraße Abschnitt „Hafenstraße“ bis „Im Hagen“ am 09.04.2018 erteilte Erlaubnis Nr. 07214/ 18-02-03 verwiesen.

Wie bereits im Kapitel B.1.2 dargestellt, sollen das Vorhaben „Ausbau der Elbstraße Abschnitt Hafenstraße bis Im Hagen“ der Stadt Wittenberge und das planfestgestellte Vorhaben gemeinsam umgesetzt werden. Die Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmals 111530 kann keinem der beiden Vorhaben ausschließlich zugeordnet werden und insbesondere auch nicht ausschließlich der Straßenausbau durch die Stadt Wittenberge. Daher war mit dem Planfeststellungsbeschluss dem VT gleichfalls eine Denkmalrechtliche Erlaubnis für die Teilerstörung bzw. Veränderung des Bodendenkmal BD 111530 – Wittenberge 25 – Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit unter der Erlaubnis Nr. 07214/ 18-02-03 entsprechenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Darüber hinaus liegt der westliche Abschnitt des Vorhabens im Bereich einer Bodendenkmal-Vermutungsfläche (s. Unterlage 17.1 Bl. 1 und 2). Auf die im Umweltbericht enthaltene Maßnahme 4V (Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen) wird hingewiesen.

Der VT hat bereits vor dem Antrag auf Planfeststellung Stellungnahmen des Dezernat Bodendenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (vom 28.11.2017 und 05.03.2018) eingeholt und diese bei der Aufstellung der Planung (s. Unterlage 1, Erläuterungsbericht S. 20 bzw. 21D) berücksichtigt. Es ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation unter Einhaltung der fachlichen Anforderungen entsprechend der Stellungnahmen des Dezernates Bodendenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 15.10.2018 i. V. m. der Anlage „Fachliche Anforderungen an die archäologische Dokumentation – Baubegleitung – im Zuge des Vorhabens Hochwasserschutz Wittenberge, Lkr. Prignitz, Umgestaltung Elbstraße“ vom 26.03.2018 durchzuführen. Dies hat der VT zugesagt (s. A.4). Die Anlage „Fachliche Anforderungen ...“ vom 26.03.2018 zu der vom BLDAM im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 15.10.2019 ist identisch mit der Anlage zu der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 09.04.2019.

Den Belangen der Bodendenkmalpflege wird mit der Planung, den Zusagen des VT und den Nebenbestimmungen zu der konzentrierten Denkmalrechtlichen Erlaubnis im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

B.2.2.8.6 Baudenkmalpflege

Dem VT wird mit der konzentrierten Denkmalrechtlichen Erlaubnis (s. A.3.2) erlaubt, das Baudenkmal „Wittenberge, **Elbstraße 4a**, Speichergebäude (Elbspeicher)“ sowie seine Umgebung entsprechend der festgestellten Planung zu verändern und damit insbesondere die geplante Hochwasserschutzwand zu errichten und an dem Gebäude wie geplant zu befestigen sowie an dem Gebäude bestimmte, in der Unterlage 1, S. 10 näher definierte Objektschutzmaßnahmen einschließlich ihrer ständig verbleibenden Halterungen vorzusehen. Im entsprechenden Hochwasserfall darf und soll die Hochwasserschutzwand um den vorgesehenen ergänzenden mobilen Hochwasserschutz auf der Hochwasserschutzwand, auf der Elbstraße vor dem „Krankenhaus“ und die Objektschutzmaßnahmen am „Krankenhaus“ ergänzt werden.

Das gegenwärtig als Restaurant genutzte Baudenkmal, „Das Krankenhaus“, steht unmittelbar in der geplanten Hochwasserschutzlinie. Seine Umgebung wird durch die Errichtung einer unmittelbar an das Denkmal anschließenden Hochwasserschutzwand verändert. Zudem wird sich das Erscheinungsbild des Krankenhauses von der Wasserseite aus durch die Ergänzung von Haltevorrichtungen für mobile HWS-Elemente in den Tür- und Fensteröffnungen geringfügig verändern. Eine weitere Veränderung wird bei besonderen Hochwasserereignissen durch die Anbringung von den mobilen HWS-Elementen auf der Hochwasserschutzwand, vor dem „Krankenhaus“ auf der Elbstraße und am „Krankenhaus“ selbst stattfinden.

Zur Trassenfindung und zur Begründung der festgestellten Ausführungsvariante wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.3 Bezug genommen.

Das Baudenkmal selbst wird nur geringfügig verändert: Es werden lediglich punktuell kleine Bohrungen für Dübel, Bolzen oder Schrauben für den kraftschlüssigen Anschluss der Hochwasserschutzwand an das Gebäude erforderlich sein. Hinzu kommt die Anbringung der Haltevorrichtungen für die Objektschutzmaßnahmen.

Die Veränderung des Erscheinungsbildes des Krankenhauses und die Veränderung der Umgebung des Krankenhauses durch die Errichtung der Hochwasserschutzwand werden erlaubt, da insoweit die Belange des Hochwasserschutzes überwiegen (s. Kapitel B.2.2.3).

Durch das Vorhaben wird auch die Umgebung des Baudenkmales „**Elbstraße 4**“ verändert. Das BLDAM hat erst im Rahmen des Erörterungstermins darauf hingewiesen, dass es dieses Gebäude als Baudenkmal erkannt hat. Es ist bislang als solches lediglich auf der Internetseite „Geoportal“ des Landkreises Prignitz aufgeführt, konkrete Angaben sind noch nicht hinterlegt und es ist bislang auch noch nicht in die Liste der Baudenkmäler des Landes Brandenburg aufgenommen worden. Insoweit kann nur auf die Ausführungen des BLDAM im Rahmen des Erörterungstermins zurückgegriffen werden.

Auch insoweit überwiegen die Belange des Hochwasserschutzes gegenüber denen des Denkmalschutzes, zumal es hier nur um eine Änderung der Umgebung geht.

Mit den Nebenbestimmungen zur denkmalpflegerischen Genehmigung wird sichergestellt, dass den Belangen der Baudenkmalpflege soweit wie möglich Rechnung getragen wird. Der VT hat mit seiner Planung bereits eine Verklinkerung der Seitenflächen der Hochwasserschutzwand vorgesehen und insoweit die Grundlage für eine gute Einpassung der Wand in das Stadtbild und eine optisch

harmonische Gestaltung der Umgebung der gleichfalls in Klinkerbauweise errichteten Baudenkmäler Elbstraße 4 und 4a geschaffen.

Da auch die Wahl des jeweiligen Klinkersteines und die Bauausführung (keine späteren Kalkaustritte, s. Verhandlungsniederschrift, Baudenkmalpflege) für das Erscheinungsbild der Hochwasserschutzwand im Hinblick auf die Baudenkmäler und das Stadtbild von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Planfeststellungsbehörde dem VT eine einvernehmliche Abstimmung mit der Stadt Wittenberge und der unteren Denkmalschutzbehörde aufgegeben.

Bei den Haltevorrichtungen der Objektschutzmaßnahmen an dem Baudenkmal Elbstraße 4a sind neben den Belangen des Denkmalschutzes und des Stadtbildes auch die Belange des Eigentümers betroffen, so dass die Planfeststellungsbehörde dem VT in diesem Fall eine einvernehmliche Abstimmung mit der Stadt Wittenberge, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Eigentümer aufgegeben hat.

Bei den Objektschutzmaßnahmen an dem Baudenkmal Elbstraße 4a sind neben den Belangen des Denkmalschutzes auch die Belange des Eigentümers und Mieters (als denjenigen, welche die Vorrichtungen lagern und im Hochwasserfall anbringen) betroffen, so dass die Planfeststellungsbehörde dem VT in diesem Fall eine einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Eigentümer sowie dem aktuellem Mieter aufgegeben hat. Ein künftiger Mieter kann durch den Eigentümer entsprechend verpflichtet werden.

Da die Objektschutzmaßnahmen nur im Hochwasserfall anzubringen sind, ist das Stadtbild hierdurch nicht in nennenswertem Umfang betroffen, so dass insoweit keine Abstimmung des VT mit der Stadt Wittenberge erforderlich ist.

Für den Fall, dass der VT die vorstehenden einvernehmlichen Abstimmungen nicht erreicht, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Ergänzung dieser Entscheidung vor. In diesem Fall hat der VT der Planfeststellungsbehörde seine vorgesehene Planung sowie die Stellungnahmen der Betroffenen rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der betreffenden Bauteile zu übermitteln.

Da bei einem Baudenkmal besondere Sorge dafür zu tragen ist, dass es keinen Schaden durch die in unmittelbarer Nähe ausgeführten Bauarbeiten nimmt, hat die Planfeststellungsbehörde neben den allgemein vom VT bereits beabsichtigten Maßnahmen zur Reduzierung von Erschütterungen und den diesbezüglichen allgemeinen Nebenbestimmungen (baubegleitende Erschütterungsmessungen) für beide denkmalgeschützten Gebäude (Elbstraße 4 und 4a) eine bautechnische Beweissicherung angeordnet (s. A.5.2.4 und B.2.2.8.13).

B.2.2.8.7 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Den Belangen des Bodenschutzes- und der Abfallwirtschaft wird mit den Zusagen des VT (s. A.4) zu den Forderungen der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreis Prignitz im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

B.2.2.8.8 Munitionsbergung

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst hat in seiner Stellungnahme vom 23.11.2018 mitgeteilt, dass eine Überprüfung der konkreten Kampfmittelbelastung im Rahmen der Ausführungsplanung zu beantragen ist. Dies hat der VT zugesagt (s. A.4). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung A.5.3 ist damit sichergestellt, dass während der Bauausführung eine ggf. erforderliche Kampfmittelberäumung erfolgt.

Vermutlich werden sich im Baubereich tatsächlich keine Kampfmittel befinden. Denn entsprechend der vom VT in Vorbereitung des Planfeststellungsantrages unmittelbar bei dem Kampfmittelbeseitigungsdienst eingeholten Stellungnahme vom 12.08.2016 ergibt sich, dass es zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im Baubereich gab. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung und des grundsätzlich hohen aus Kampfmitteln resultierenden Gefährdungsrisikos ist dennoch die Nebenbestimmung A.5.3 vorgesehen worden. Ergänzend wird auf den Hinweis im Kapitel C.1 verwiesen, mit welchem der VT auf die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Kampfmitteln ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die folgenden, bauvorbereitenden Maßnahmen können ohne Einholung einer Munitionsfreiheitsbescheinigung durchgeführt werden:

- Errichtung eines temporären Caravanstellplatzes auf dem Flurstück 148 der Flur 13 der Gemarkung Wittenberge
- Fällung von 29 Bäumen auf den Flurstücken 78 und 79 der Flur 18 der Gemarkung Wittenberge

Denn insoweit hat der Zentraldienst der Polizei mit seiner Stellungnahme vom 23.11.2018 mitgeteilt, dass es auf diesen Flächen keine konkreten Anhaltspunkte das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt, eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung nicht erforderlich ist und hat diese Maßnahmen frei gegeben.

B.2.2.8.9 Geologie und Bergbau

Der Hinweis des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg in seiner Stellungnahme vom 10.10.2019 auf die Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz bei Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen hat mit der Zusage des VT (s. A.4) Berücksichtigung gefunden.

B.2.2.8.10 Kataster- und Vermessungswesen

Amtliche Lage- und Höhenfestpunkte sind nach der Stellungnahme der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 16.10.2018 durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

B.2.2.8.11 Versorgungsleitungen

Stadtwerke Wittenberge GmbH: Die Stadtwerke Wittenberge GmbH haben in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2018 sowie im Rahmen des Erörterungstermins über ihren Leitungsbestand im Bereich des Bauvorhabens informiert und Forderungen zum Umgang mit ihrem Leitungsbestand erhoben. Der VT ist allen Forderungen mit entsprechenden Zusagen nachgekommen (s. A.4).

Soweit die Stadtwerke Wittenberge Hinweise und Forderungen zu dem Vorhaben „Ausbau der Elbstraße“ der Stadt Wittenberge erhoben haben, sind diese an die Stadt Wittenberge weitergeleitet worden. Diese hat mit Mail vom 25.03.2019 zugesichert, die Forderungen zu berücksichtigen. Da über die Planung „Ausbau der Elbstraße“ mit diesem Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht entschieden wird (s. Kapitel B.1.2), wird diese Information nur nachrichtlich wiedergegeben.

WEMAG AG: Die WEMAG AG hat in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2019 mitgeteilt, dass sich im Bereich des geplanten Bauvorhabens keine Versorgungsanlagen der WEMAG befinden. Den Forderungen der WEMAG AG bei Antreffen von Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft bei der Bauausführung und zur grundsätzlichen Beachtung der „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ hat der VT mit entsprechenden Zusagen umfassend Rechnung getragen (s. A.4).

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2019 auf ihren Leitungsbestand hingewiesen und Hinweise gegeben bzw. Forderungen erhoben. Diese haben sich mit den Zusagen des VT (s. A.4) bzw. seiner Erwidernngen ausweislich des Schreibens der Deutschen Telekom-Technik GmbH vom 12.02.2019 erledigt.

Soweit die Deutsche Telekom Technik GmbH den Verbleib der TK-Linien im Bereich der Straßensanierung Elbstraße in ihrer jetzigen Lage gefordert haben, sei darauf hingewiesen, dass die Sanierung der Elbstraße nicht Teil des Antrages auf Planfeststellung ist und. Der Hinweis ist vom VT jedoch entsprechend seiner Erwidernngen vom 16.01.2019 an die Stadt Wittenberge weitergeleitet worden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hatte u.a. folgende Forderungen erhoben:

„Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom durch Deutsche Telekom Technik GmbH ... informieren und in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Die Bauausführenden haben immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer TK-Linien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung) zu beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.“

Der VT hat zugesagt, Beschädigungen an den Leitungen nach Möglichkeit zu vermeiden und im Zuge der Ausführungsplanung Abstimmungen dazu mit der Deutsche Telekom Technik GmbH zu treffen (s. A.4).

Er hat weiterhin zugesagt, den Zugang zu den Telekommunikationslinien grundsätzlich zu ermöglichen. Allerdings kann dies im künftigen Baufeld aus Sicherheitsgründen nur nach vorheriger Ankündigung und in Absprache mit der Bauoberleitung des LfU erfolgen. „Ungehindert“ und „jederzeit“ kann nicht zugesichert werden. Der Vorhabenträger hat außerdem zugesagt, seine Auftragnehmer auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom hinzuweisen (s. A.4).

Mit den – wenn auch eingeschränkten – Zusagen wird den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH im erforderlichen Rechnung getragen. Dies wird durch das Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 12.02.2019 bestätigt.

B.2.2.8.12 Naturschutz und Landschaftspflege

B.2.2.8.12.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig. Im Ergebnis der sich aus dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot für Planfeststellungen ergebenden Abwägung zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und denen von Natur und Landschaft überwiegt das Interesse des VT an der Durchführung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Umweltbericht einschließlich dem Landschaftspflegerische Begleitplan (s. Unterlage 17.0 – 17.2) und dem Artenschutz-Fachbeitrag (s. Unterlage 17.3).

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit einem solchen Eingriff verbunden.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

Beschreibung des Plangebietes

Der Vorhabenbereich ist geprägt durch den unmittelbar angrenzenden Stadtbereich mit Elbstraße, Wohnbebauung, Gastronomie und Übernachtungseinrichtungen. Im westlichen Planungsbereich befindet sich wasserseitig der Sportboothafen Nedwighafen. In diesem Planungsbereich ist die vorhandene Hochwasserschutzlinie als solche klar erkennbar (Deich). Der mit einer Allee aus – 2002 gekappten – (Krim-) Linden bestandene und mit Sitzbänken und einem Weg auf der Deichkrone versehene Deich weist mit Blick auf die Einmündung der Stepenitz in die Elbe eine hohe Erholungsnutzung für Fußgänger und Radfahrer auf. Die Lindenallee prägt hier auch das Landschafts- bzw. Ortsbild. Auch im östlichen Planungsabschnitt dominiert die Erholungsnutzung, hier vor allem in Verbindung mit den gastronomischen Einrichtungen und der Fußgängerpromenade.

Die Wasserseite der vorhandenen Hochwasserschutzlinie ist mit Deckwerk befestigt und mit ruderal Pionier-, Gras- und Staudenflur bewachsen, die Landseite des Lindendeiches weist eine artenarme Frischwiese auf.

Der Bereich des temporären Caravanstellplatzes stellt eine Grünlandbrache dar.

Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete bzw. nach Landesrecht geschützte Gebiete), Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen (s. Unterlage 17.0, S. 35):

Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme
1 V	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesonderten Abtrag und Lagerung des Oberbodens. - Betankung der Baufahrzeuge und Maschinen ausschließlich auf versiegelten, mit einer Auffangvorrichtung versehenen Flächen. - Eventuell durch den Baubetrieb mit umweltschädlichen Stoffen verunreinigter Boden ist auszutauschen. - Keine Vermischung des Bodens mit bodenfremden und grundwasser- sowie pflanzenschädlichen Stoffen. - Bei einer Lagerungsdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Lupine) zu begrünen. - Zur Begrenzung der Verdichtung durch Auflast soll die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial 2 m nicht übersteigen. - Zur Vermeidung von Boden- und Wasserkontaminationen durch den Baubetrieb sind die geltenden technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, insbesondere was den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen angeht: <p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellen der BE-Flächen in den ursprünglichen Zustand (Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit). - Die zuvor tiefengelockerten Flächen werden (soweit keine anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf diesen Flächen festgelegt wurden) mit einer Rasenansaat versehen. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach dem Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V) zu verwenden.
2 V	<p>Wiederherstellung einer mageren Frischwiese (temporäre Wohnmobil-Stellfläche) spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständige Entfernung aller Befestigungsmaterialien - Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit des Bodens, falls die Notwendigkeit besteht, Tiefenlockerung der Fläche - Auf der ggf. zuvor tiefengelockerten Fläche wird Rasen angesät. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden. <p>Umfang: 1.500 m²</p>
3 V	<p>Bauzeitlicher Baumschutz:</p> <p>Für die durch die Baumaßnahme betroffenen Baum- und Gehölzbestände werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil:</p>

Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme
	<p>Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.</p> <p>Zum Erhalt und Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes müssen während der Baumaßnahme folgende Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückschnitt der Gehölze • Hochbinden der durch die Baumaßnahme gefährdeten Zweige • Handschachtung im gefährdeten Bereich • Abgrenzung des zu schützenden Bereichs durch geeignete Maßnahmen, z. B. Flatterband • Fachgerechte Behandlung der Wurzeln, wenn Wurzeln aufgedeckt werden <p>Zum Erhalt und Schutz der trassennahen Bäume sind folgende Maßnahmen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenab- und -aufträge im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, • Auskofferungen im Kronentraufbereich von Bäumen sind nur durch Handschachtung oder andere wurzelschonende Verfahren vorzunehmen, • im Wurzelbereich (= Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen) vorhandener Bäume sind die Baustelleneinrichtung, die Lagerung von Materialien, das Befahren durch Baufahrzeuge zu unterlassen, • mechanische Baumschäden und -wunden sind sachgerecht zu behandeln; bei Wurzelverlust ist ein entsprechender Kronenausgleichsschnitt erforderlich sowie eine Nachsorge der Wund- und Schnittflächen vorzusehen, verdichteter Boden im wurzelnahen Bereich der Bäume ist vorsichtig zu lockern, • es sind keine Materialien im Wurzelbereich zu lagern, gleich welcher Art, und keine Fahrzeuge im unversiegelten Kronentraufbereich der zu erhaltenen Bäume abzustellen, • für die Bäume ist eine Ummantelung mit Holzbohlen gemäß RAS-LP 4 vorzusehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baumschutzvorrichtungen sorgfältig zu entfernen. <p>Umfang: 8 Stück</p>
5V _{Art}	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit
6V _{Art}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und des Beginns der Einrichtung des temporären Caravanstellplatzes (nur 01. Oktober bis 28. Februar)

Hinsichtlich der in der Planung vorgesehenen Maßnahme 4V (Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen) handelt es sich nicht um eine naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme. Daher wird insoweit auf das Kapitel B.2.2.8.5 verwiesen.

Als Gestaltungsmaßnahme 7 G ist vorgesehen, die Böschungen, Bankette Mulden, Nebenflächen im Zuge der Bauarbeiten mit Rasenansaat (580 m²) zu versehen. Die wasserseitige Böschung weist derzeit zwar eine Ruderalflora auf, unter dieser liegt jedoch Deckwerk, welches zu einer nahezu vollständigen Versiegelung der darunter liegenden Böden führt. Dieser wird nach der festgestellten Planung durch ein sog. „Öko-Deckstein“ ersetzt und hierüber eine regelrechte Oberbodenschicht aufgebracht (s. Unterlage 6).

Der verbleibende Eingriff ist nicht vermeidbar. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Ziel des VT ist es, eine sichere Hochwasserschutzanlage entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Dieses Ziel kann nur in Verbindung mit den im LBP dargestellten Beeinträchtigungen erreicht werden. Insbesondere ist ein Erhalt der Linden nicht mit der Errichtung einer den anerkannten Regeln der Technik gerecht werdenden Errichtung der Hochwasserschutzanlage vereinbar.

Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Schutzgut Boden

Das Vorhaben ist mit zusätzlicher Bodenversiegelung im Umfang von ca. 468 m² verbunden. Da der Versiegelungsgrad jedoch nur 50% bzw. 70% beträgt (s. Unterlage 17.0 LBP, Erläuterungsbericht S. 40 f.) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 270 m² zu entsiegelnder Fläche. Die Bodenversiegelung betrifft ausschließlich Böden von allgemeiner Bedeutung.

Schutzgut Pflanzen/ Landschaftsbild

Das Vorhaben erfordert die **Fällung von 29 Bäumen (Linden)**. Diese stehen auf dem im westlichen Bauabschnitt (Station 0+000 bis 0+185) vorhandenen Deich in Form einer Allee und prägen das dortige Landschafts- und Ortsbild. Während des Hochwassers 2002 sind sie gekappt worden, da die Besorgnis bestand, dass die Bäume – insbesondere bei aufkommenden Wind – umstürzen, damit große Löcher in den aufgeweichten Deich reißen und so zu einem Versagen der Hochwasserschutzlinie führen könnten. Die Vitalität der Bäume wird bei 8 Bäumen mit „3“, also sehr stark geschädigt und bei 21 Bäumen mit „2“, also stark geschädigt eingeschätzt. Grundlage für diese Bewertung ist das Baumgutachten „Gutachterliche Zustandsbewertung der Linden auf dem Elbedeich Wittenberge“. Das Baumgutachten ist zwar bereits 14 Jahre alt, zwischenzeitlich kann sich die Vitalität der Bäume jedoch allenfalls verschlechtern haben. Denn anders als von dem Einwender im Erörterungstermin vorgetragen ist nicht davon auszugehen, dass sich der Zustand der Bäume durch die Kappung verbessert hat. Die durchgeführte Kappung stellte einen starken Eingriff in Bäume dar, die aufgrund ihres Standortes auf

der Deichkrone und der angrenzenden versiegelten Flächen bereits schon für ihr Wurzelsystem keine optimalen Bedingungen vorgefunden haben. Eine solche Kappung stellt auch etwas völlig anderes dar als der sog. „Kopfbaumschnitt“, bei dem junge Bäume bestimmter Arten von Jugend auf zur Bildung von „Köpfen“ angeregt werden, indem die jungen Triebe alljährlich knapp oberhalb der Köpfe entfernt werden – wie dies früher insbesondere zur Gewinnung von flechtbaren Ruten der Fall gewesen ist.

Das **Landschaftsbild** wird durch die Fällung der 29 Linden in dem betreffenden Bauabschnitt erheblich verändert und führt somit auch zu einem Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild“.

Ansonsten führt das Vorhaben lediglich zu einem **Verlust von ca. 380 m² artenarmer Frischwiese**.

Die Einrichtung des temporären Caravanstellplatz führt zudem zu einer **vorübergehenden Beeinträchtigung einer artenarmen Frischwiese auf einer Fläche von 1.500 m²**.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Hochwasserschutzwand auf das Landschaft- und Ortsbild schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des VT an, dass die Errichtung der Wand sich aus den in der Unterlage 17.0 (LBP, Erläuterungsbericht), S. 45 dargelegten Gründen nicht mit einem Eingriff in das Landschaft- bzw. Ortsbild verbunden ist. Wie bereits im Kapitel B.2.2.8.6 ausführlich dargelegt, passt sich die geplante Hochwasserschutzwand (soweit sie sichtbar ist) gut in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild ein und stellt insbesondere aufgrund ihrer Verkleidung mit Klinker eine harmonische Verbindung der vorhandenen Bebauung dar und rahmt diese quasi ein. Gegenüber den vorhandenen Granitpollern mit Verbindungsrohren aus Metall stellt sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine optische Bereicherung dar, und zwar sowohl von der Land- als auch von der Wasserseite.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass - wie von dem Einwender vorgetragen - der unmittelbare Kontakt von der Uferpromenade zur Elbe und der wasserseitigen Böschung der Hochwasserschutzlinie reduziert wird, insbesondere für kleine Kinder. Dies wird jedoch im Rahmen der Abwägung (s. Kapitel B.2.2.3) berücksichtigt, führt aber für sich noch nicht zu einem Eingriff in das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Als Ersatz genügt somit die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten, nicht identischen Funktionen.

Für die Ermittlung des dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Naturraum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen

der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, den Naturgenuss, sowie auf den Boden, Wasser, Luft und Klima.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen daher nicht nur dazu dienen, die Beeinträchtigung einzelner überbauter bzw. beeinträchtigter Strukturen zu kompensieren, vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen oder neu zu schaffen.

Der VT hat folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (s. Unterlage 17.0, Anlage 1 Maßnahmenblätter, S. 62D ff):

Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme
8 E	<p>Baumpflanzungen (trassenfern, Fläche an der Packhofstraße, Gem. Wittenberge, Flur 14, Flurst. 516/2, Teilbereich) innerhalb der Fläche der Maßnahme 9E.</p> <p>Die zur Verwendung kommenden Arten können der Anlage III zum LBP „Naturschutzfachlich geeignete Baum- und Straucharten für die Verwendung bei Kompensationsmaßnahmen in der freien Landschaft in Brandenburg“ entnommen werden.</p> <p>Es sind Hochstämme (Stammumfang 16-18 cm, 3x verschult, mit Ballen) zu verwenden.</p> <p>Es erfolgt eine Befestigung mit Dreibock; Verbisschutz ist vorzusehen</p> <p>Die verwendeten Pflanzen müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" entsprechen.</p> <p>Umfang: 58 Stück</p>
9 E	<p>Anlage einer extensiv genutzten Wiese (trassenfern, Fläche an der Packhofstraße, Gem. Wittenberge, Flur 14, Flurst. 516/2, Teilbereich)</p> <p>Die Fläche wird mit der Rasensaatgutmischung eingesät. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung nach Vorgaben des LfU (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden.</p> <p>Die Fläche wird extensiv gepflegt, das heißt mindestens einmalige jährliche Mahd. Das Mähgut soll auf der Fläche verbleiben.</p> <p>Die Fläche wird auch mit Baumpflanzungen der Maßnahme 8 E bepflanzt.</p> <p>Umfang: 380 m²</p>
10 E	<p>Entsiegelung / Rückbau von 11 Kleingärten in der Kleingartenanlage „Paul Klink“ (trassenfern)</p> <p>Pro Kleingarten werden 25 m² Entsiegelungsfläche angesetzt. Dies entspricht der zulässigen Versiegelung pro Grundstück. Auf den in der Unterlage 17.2 Bl. 5D gekennzeichneten Parzellen werden die Gebäude und sonstigen versiegelten Flächen zurückgebaut, anschließend erfolgt eine Bodenlockerung und der Auftrag einer 20 cm starken Mutterbodenschicht.</p>

Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme
	Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden Umfang: 270 m ² (entspricht 11 Parzellen)

Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrunde liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend kompensiert werden.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Für die Kompensationsmaßnahmen werden keine land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

Kostenträger für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die Sicherstellung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen im Grunderwerbsverzeichnis/Grunderwerbsplan (s. Unterlage 14) und die Nebenbestimmung A.5.8.4 gewährleistet.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar.

Mit der Nebenbestimmung A.5.8.1 wird entsprechend einer Forderung der Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR die Maßnahmenfläche 10E vor Beginn der Rückbaumaßnahmen artenschutzfachlich zu begutachten, ggf. mit einem Vorschlag für Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, da in dem Bereich der Kleingärten durchaus mit dem Vorkommen von Arten zu rechnen ist, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen.

Mit der Nebenbestimmung A.5.8.2 wird dem VT aufgegeben, die Kompensationsmaßnahmen bereits während der Bauausführung umzusetzen. Damit wird einer berechtigten Forderung der Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Rechnung getragen.

Mit der Nebenbestimmung A.5.8.3 wird § 15 Abs. 4 BNatSchG Rechnung getragen.

Den Hinweisen und Forderungen der Oberen Naturschutzbehörde (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt hat der VT mit Erläuterungen und - soweit erforderlich - Deckblättern Rechnung getragen.

B.2.2.8.12.2 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutz-Fachbeitrag (Unterlage 17.3). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V5 und V6 (s. Unterlage 17.0 LBP Erläuterungsbericht S. 38D., 72D ff. S. 12D. des Artenschutzfachbeitrages) und der Nebenbestimmung A.5.8.1 zur Kompensationsmaßnahme E10 (zur Begründung s. Kapitel B.2.2.8.12.1) kann eine Verletzung der genannten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

B.2.2.8.12.3 Natura 2000-Gebiete, sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 32 BNatSchG unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die Eingriffsgrenze des Bauvorhabens verläuft in einem Abstand von ca. 70 - 85,00 m parallel zur Grenze des FFH-Gebietes „Elbe“ (DE 2935-306). Das europäische Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) liegt durch die Elbbrücke B 189 räumlich getrennt ca. 1,4 km entfernt vom Vorhabengebiet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete sind – auch im Ergebnis des Anhörungsverfahrens - nicht ersichtlich. Gleiches gilt für weitere in der Umgebung jedoch durch Verkehrswege und Bebauung vom Untersuchungsraum

abgeschirmten Natura 2000-Gebiete (s. Tabelle und Darstellung in der Unterlage 17.0. LBP Erläuterungsbericht, Kapitel 2.1).

Auch Schutzgebiete oder sonstige nach den §§ 23 ff. BNatSchG, §§ 17 ff. BbgNatSchAG geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen sind dementsprechend nicht erforderlich.

B.2.2.8.12.4 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Teil der fachrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 68 WHG

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

B.2.2.8.13 Immissionsschutz

Die Durchführung des Bauvorhabens wird mit **Baulärm** verbunden sein. Dieser wird vor allem aus dem Einbringen der Spundbohlen (überwiegend mit einem Hochfrequenzrüttler) sowie dem Abbruch der Halteringfundamente an der wasserseitigen Böschung und einer Betonwand an der östlichen Hafenzufahrt resultieren. Während die zuletzt genannten Arbeiten voraussichtlich kurzfristig erledigt werden können, dauert die Einbringung der Spundbohlen einige Wochen. Der VT geht dabei von einer Arbeitsleistung von ca. 50 m/ Woche und damit von einer Dauerbelastung von 2 Wochen für die jeweiligen Anwohner aus (s. Erwiderung vom 21.01.2019 zu der Stellungnahme des Referates T15 des Landesamtes für Umwelt – Referat Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz). Die Baumaßnahme wird in unmittelbarer Nähe von Wohnbauflächen durchgeführt (s. Übersichtslageplan Unterlage 3.2 Bl.1 – Auszug Flächennutzungsplan.)

Der VT hat in seiner Erwiderung vom 21.01.2019 zu der Stellungnahme des Referates T15 des Landesamtes für Umwelt vom 26.10.2018 zugesagt,

- im Rahmen der Ausführungsplanung durch einen Fachplaner eine Baulärmprognose für alle Arbeiten an der Hochwasserschutzwand erarbeiten zu lassen und die Prognose mit dem Referat T15 abzustimmen sowie
- einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator einzusetzen, der u. a. die Einhaltung der AVV Baulärm prüft (s. A.4).

Da nach den nachvollziehbaren Ausführungen des VT die Mindestanforderungen für die bei der Bauausführung zum Einsatz kommende Gerätetechnik erst im Zuge der Ausführungsplanung feststehen, kann eine den Anforderungen der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) gerecht werdende Baulärmprognose gegenwärtig noch nicht erstellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem VT daher aufgegeben, ihr rechtzeitig vor Beginn der lärmintensiven Tätigkeiten die Baulärmprognose zusammen mit einer Stellungnahme des Referates T15 des LfU einzureichen und sich die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten sowie das Erfordernis einer Freigabe der Bauarbeiten vorgesehen. Weiterhin ist der vorgesehene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator der Planfeststellungsbehörde und dem Referat T15 des LfU vor Beginn der Bauausführung mit allen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Mail-Adresse) zu benennen (s. Nebenbestimmung und Vorbehalt der Ergänzung A.5.2.3).

Sobald die Baulärmprognose vorliegt, kann darüber entschieden werden, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Minderung des Baulärms notwendig und ggf. durch die Planfeststellungsbehörde anzuordnen sind. Mit den Zusagen des VT und diesen Regelungen wird den Interessen der Anwohner zum Schutz vor unzumutbarem Baulärm im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Während des Einbringens der Spundwandbohlen sind **Erschütterungseinträge** an den nahegelegenen Gebäuden, insbesondere an dem Gebäude Elbstraße 4a (Restaurant „Kranhaus“), an welches die Hochwasserschutzwand unmittelbar angeschlossen wird, zu erwarten (s. Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Punkt 1.5.3 „Technische Gestaltung – Spundwand“, S. 16).

Das Einbringen der Spundbohlen soll nach den Ausführungen des Erläuterungsberichtes grundsätzlich - und in Abhängigkeit von der Zugänglichkeit der Rammtrasse - mit einem selbstfahrenden Trägergerät mit Kettenlaufwerk und Hochfrequenzrüttler erfolgen. Zur Erleichterung des Einbringens der Spundbohlen wird in der Rammtrasse vorgebohrt. In den gebäudenahen Einbringungsbereichen (bei der Elbstraße 4a) soll das Einbringen der Spundbohlen möglichst erschütterungsfrei mit einer selbstschreitenden Spundbohlenpresse erfolgen. Die konkreten Abschnitte, in denen die jeweilige Bautechnik zum Einsatz kommt, soll im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden.

Während des Einbringens der Spundwandbohlen ist zur Vermeidung von Gebäudeschäden eine baubegleitende Erschütterungsmessung zur Überwachung der Grenzwerte entsprechend der DIN 4150-3: 2016-12 Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ durchzuführen. Auch dies sieht die Planung so bereits vor.

Da die Hochwasserschutzwand unmittelbar an das – denkmalgeschützte - Gebäude Elbstraße 4a (Restaurant Kranhaus) anschließen soll, ist dieses bei der Erstellung der Konzeption der Erschütterungsmessung besonders zu berücksichtigen und an dem Gebäude zudem vor Beginn der Baumaßnahmen eine bautechnische Beweissicherung entsprechend der DIN 4123 durchzuführen. Dies hat der VT mit Schreiben vom 21.01.2019 zugesagt (s. A.4).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das BLDAM der Planfeststellungsbehörde zudem mitgeteilt, dass auch das Gebäude Elbstraße 4 ein Baudenkmal darstellt (s. Kapitel B.2.2.8.6). Das Gebäude Elbstraße 4 steht zwar nicht wie das Gebäude Elbstraße 4a unmittelbar in der Bautrasse, sondern ist von dieser ca. zwischen 8 m und 12 m entfernt, dennoch hat sich die Planfeststellungsbehörde entschieden, auch hier eine bautechnische Beweissicherung entsprechend der DIN 4123 vor Beginn der Baumaßnahmen anzuordnen. Denn bei einem Baudenkmal ist besondere Sorge dafür zu tragen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden entstehen bzw. dass diese ggf. schnell und sicher festgestellt werden können.

Mit der Planung, den Zusagen des VT und der Nebenbestimmung nebst Vorbehalt der Ergänzung A.5.2.4) wird sichergestellt, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden werden und zudem eine vorsorgliche Beweissicherung erfolgt.

Mit der Nebenbestimmung A.5.2.6 werden die Anwohner des Baufeldes, der unbefestigten Zufahrten und der sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich des Lagerplatzes Lenzener Straße/ Dr.-Wilhelm-Külz-Straße) im erforderlichen Umfang vor Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen geschützt. Die Planung hat entsprechende Vorkehrungen bereits weitgehend selbst vorgesehen (s. Unterlage 17.6, S. 8).

B.2.2.9 Umweltverträglichkeitsprüfung und zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG

Auf Antrag des VT wird für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Grundlage für die UVP sind die im Unterlagenverzeichnis (s. Tabelle 1) unter Berücksichtigung der Deckblätter (s. Tabelle 2) aufgeführten Unterlagen, insbesondere der Umweltbericht mit dem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL), die allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholten behördlichen Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 2, 3 VwVfG, §17 Abs. 2 UVPG und die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen bzw. Äußerungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG, §21 Abs. 2 UVPG.

B.2.2.9.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter erfolgt schutzgutbezogen und wird unterschieden in anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben an sich, baubedingte Beeinträchtigungen und betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Nennenswerte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Ortsbild

Auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung hat das Vorhaben nach seiner Fertigstellung in erster Linie positive Auswirkungen, da die Altstadt von Wittenberge sowie ihre Anwohnern und Nutzern durch das Vorhaben vor Beeinträchtigungen durch Hochwasser effektiv und zuverlässig geschützt werden.

Lediglich die Attraktivität des Vorhabengebietes für die Erholungsnutzung wird sich etwas reduzieren. Dies resultiert im westlichen Abschnitt aus der Fällung der Schatten spendenden und das Ortsbild

prägenden Linden, der Entfernung der Bänke auf dem Deich und im östlichen Abschnitt aus den Sicht Einschränkungen durch die Hochwasserschutzwand, insbesondere für kleinere Personen, Kinder und – z.B. vor den Restaurationsbetrieben – sitzende Personen sowie Rollstuhlfahrer.

Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sieht das Vorhaben im westlichen Bauabschnitt im Bereich der wasserseitigen Deichböschung des Lindendeiches die Errichtung einer Treppen- und Sitzanlage vor.

Damit der Charakter der Deichböschungen möglichst natürlich erscheint, werden sie nach Beendigungen der Bauarbeiten wieder begrünt (Oberbodenandeckung und Rasenansaat).

Die Hochwasserschutzwand im östlichen Bauabschnitt wird so gestaltet, dass sie sich gut in das Ortsbild und an die Bauweise der im Vorhabenbereich bzw. hieran unmittelbar angrenzenden Baudenkmale Elbstraße 4a und Elbstraße 4 anpasst. Bei der Planung wurden die Empfehlungen des Gestaltungsleitfadens (1993) und des Rahmenplanes (1994) für die Altstadt Wittenberge berücksichtigt, so dass sie als Teil der Altstadt wahrgenommen werden kann. Die geplante land- und wasserseitige Verblendung mit ortsüblichem Klinkersteinen entspricht dem Erscheinungsbild der angrenzenden Gebäudefassaden der Baudenkmale und weiterer Gebäude. Der leicht geschwungene Verlauf direkt an der Elbstraße nimmt die im Gestaltungsleitfaden und im Rahmenplan beschriebene typische Struktur auf. Die Wand bildet eine geschlossene Raumkante, die den Straßenraum begrenzt. Die begrenzte Höhe auf 1,10 m über dem Niveau des angrenzenden – neuen – Fuß- und Radweges (in Verbindung mit ergänzendem mobilem Hochwasserschutz von 0,5 m) bietet Fußgängern und Fahrradfahrern auch mit der Wand einen weiten Ausblick auf die Elbe.

Die Sicht auf die Altstadtsilhouette von der Wasserseite wird wegen der Höhenbeschränkung von der Wand nicht verdeckt, sie ist weiterhin erlebbar. Die Verblendung mit ortsüblichem Klinkern nimmt das gestalterisch empfohlene Merkmal für Nebenanlagen auf. Die Elbstraße mit Fußgängerpromenade und als Teil des Elberadweges erfährt durch die Gesamtmaßnahme eine gestalterische Aufwertung.

Im Ergebnis werden verschiedene für die Erholungsnutzung des Vorhabenbereiches relevante Aspekte sich verändern, eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu besorgen.

Auch bei der Bauausführung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des VT, seiner im Zuge des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (s. A.4) sowie der Nebenbestimmungen zur Emissionsreduzierung (s. A.5.2.3, A.5.2.4, A.5.2.6) nicht zu erwarten.

Während der Bauzeit kommt es zu Lärmbelastungen durch den Baustellenbetrieb. Für die Bauausführung hat der VT allerdings den Einsatz lärm- und emissionsarmer Baumaschinen vorgesehen. Zudem ist zur Reduzierung der Beeinträchtigungen für die Anlieger, Gastronomie- und Tourismusbetriebe eine verbindliche Beschränkung der Bauzeit auf Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr vorgesehen. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird der VT im Rahmen der Ausführungsplanung eine Baulärmprognose erstellen.

Während des Einbringens der Spundwandbohlen ist mit Erschütterungen zu rechnen. Damit dies weder zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner noch von Bausubstanz führt, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A.5.2.4 vorgesehen.

Des Weiteren kann es zu Staubentwicklung kommen. Das Baufeld, unbefestigte Zufahrten und Baustraßen sind witterungsabhängig zur Reduzierung der Staubentwicklung zu bewässern (s. A.5.2.6).

Während der Zeit der Baumaßnahmen steht das Vorhabengebiet als Erholungsgebiet und Verkehrsfläche nicht zur Verfügung. Die Elbstraße ist jedoch durchgehend fußläufig nutzbar. Die Verkehrsflächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung. Das Erlebnis- und Erholungsangebot des Gebietes ist im Anschluss an die Baumaßnahme wieder uneingeschränkt nutzbar.

Aufgrund der zeitlich begrenzten Auswirkungen und der Beschränkung der Beeinträchtigungen durch die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung werden die Beeinträchtigungen während der Bauzeit als nicht erheblich gewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Folgende Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben anlagenbedingt verursacht:

- Verlust von 29 Bäumen
- Verlust gehölzfreier Biotope (380 m²)

Diese Beeinträchtigungen sind weder vermeidbar (s. Kapitel B.2.2.8.12.1), noch können sie vor Ort ausgeglichen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch die Wiederherstellung einer mageren Frischwiese im Bereich der temporären Wohnmobil-Stellfläche nach Beendigung der Bauarbeiten (Maßnahme 2 V), durch bauzeitlichen Baumschutz (Maßnahme 3 V) sowie durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (s. LBP, Kapitel 6.2) vermieden.

Mit der Nebenbestimmung A.5.8.1 wird eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten durch die Kompensationsmaßnahme E10 verhindert.

Schutzgut Fläche

Der zusätzliche anlagebedingte Flächenverbrauch des Vorhabens im Vergleich zur bestehenden Situation beträgt insgesamt 468 m² in unterschiedlichen Versiegelungsgraden und betrifft die Randbereiche der Deichböschungen.

Diese Beeinträchtigungen sind weder vermeidbar (s. Kapitel B.2.2.8.12.1), noch können sie vor Ort ausgeglichen werden.

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben werden anlagebedingt folgende Konflikte verursacht:

- Bodenversiegelung

Diese Beeinträchtigungen sind weder vermeidbar (s. Kapitel B.2.2.8.12.1), noch können sie vor Ort ausgeglichen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahme 1V (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser; Rekultivierung von Baunebenflächen) vermieden.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser, sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser, sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Folgende baubedingte Beeinträchtigungen werden durch Maßnahme 1 V (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser auf Bau- und Baunebenflächen, Rekultivierung von Baunebenflächen) vermieden:

- Stoffeinträge bzw. Kontaminationsgefahr von Grund- und Oberflächenwasser

Für das Vorhaben wurde der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet. Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden.

Für die zu untersuchende biologischen Qualitätskomponente wird im Fachbeitrag dargelegt, dass für die Oberflächenwasserkörper Elbe, Stepenitz und Karthane vorhabenbedingt keine veränderte Bewertung zu erwarten ist. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands in den genannten Oberflächenwasserkörpern ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten.

Im Vorhabenbereich befindet sich der Grundwasserkörper Stepenitz/ Löcknitz. Sowohl der chemische als auch der mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers wird sich durch das Vorhaben nicht verändern, wodurch sich keine Verschlechterung ergibt. Neben dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wird auf die im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergänzten Unterlagen zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1E und 1.2E) Bezug genommen.

Schutzgut Klima

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen durch die Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Klima durch die Baumverluste und durch den kleinflächigen Verlust von Grünland werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität durch betriebsbedingte Luftverunreinigungen in dem bereits vorbelasteten Gebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind auch im Hinblick auf die im Vorhabenbereich bzw. in der unmittelbaren Nähe hierzu befindlichen Baudenkmäler Elbstraße 4a und 4 sowie der sonstigen Bauwerke nicht zu besorgen. Hierzu trägt insbesondere die gewählte Höhe der Hochwasserschutzwand und ihre Ausgestaltung durch Verklinkerung der seitlichen Ansichtsflächen und die Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zur Abstimmung der Ausführungsdetails bei.

Dementsprechend konnte hinsichtlich der Baudenkmale Elbstraße 4a und 4 die Änderung der Umgebung sowie die Eingriffe in die Substanz der Elbstraße 4a durch den Anschluss der Hochwasserschutzwand sowie durch Objektschutzmaßnahmen zugelassen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe werden durch Maßnahme 4V (Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen) so weit wie möglich vermieden (s. Unterlage 17.0, Kapitel 4.2).

Baubedingten Beeinträchtigungen an Baudenkmalen, die durch Erschütterungen beim Rammen der Spundwand entstehen könnten, wird durch geeignete Einbringverfahren entgegengewirkt. Erschütterungsarme Einbringverfahren sind die Hochfrequenzvibration und Einpressen in Verbindung mit dem Vorbohren in der Rammtrasse sowie der Einsatz von variablen Hochfrequenzrüttlern.

Zur Vermeidung von Gebäudeschäden wird eine baubegleitende Erschütterungsmessung zur Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte erfolgen. An den beiden im unmittelbaren Baubereich bzw. in unmittelbarer Nähe befindlichen Baudenkmalen wird zudem eine vorsorgliche Beweissicherung erfolgen.

Landschaftsbild

Für das Schutzgut Landschaft bestehen die Beeinträchtigungen aus der Veränderung des Landschaftsbildes und dem Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente.

Hervorgerufen werden diese anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern und deren Beeinträchtigungen:

- Verlust von 29 Bäumen
- Verlust gehölzfreier Biotope

Diese Beeinträchtigungen sind weder vermeidbar (s. Kapitel B.2.2.3 sowie B.2.2.8.12.1), noch können sie vor Ort ausgeglichen werden.

Kumulative Auswirkungen

Wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden, können kumulative Wirkungen entstehen. Das heißt Auswirkungen von Vorhaben können sich summieren /steigern, insbesondere dann, wenn die Vorhaben in einem engen räumlichen und/ oder funktionalen Zusammenhang stehen.

Ein enger räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet. Ein enger funktionaler Zusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind.

Der Hochwasserschutz für die Elbstraße wird gemeinsam mit der Instandsetzung der Elbstraße als Gemeinschaftsbaumaßnahme des LfU und der Stadt Wittenberge geplant. Zwischen LfU und Stadt Wittenberge wird für die Durchführung der Gemeinschaftsbaumaßnahme eine Verwaltungsvereinbarung (Unterlage 15) geschlossen. Es erfolgten Abstimmungen zu Bauablauf, Transport und Logistik. Der Bauablaufplan und das Transport- und Logistikkonzept sind in Unterlage 13 aufgeführt.

Die Realisierung des Bauvorhabens ist in einem Zug vorgesehen. Eine Einteilung von Bauabschnitten erfolgte in Abstimmung mit den parallel erfolgenden Arbeiten zum Straßenausbau.

Der Bauablaufplan berücksichtigt die Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes, die durchgehende fußläufige Nutzbarkeit der Elbstraße während der gesamten Bauzeit sowie die Minimierung der Sperrdauer in den einzelnen Sperrabschnitten für den privaten KfZ-Verkehr. Die Entwurfsplanung für den Ausbau der Elbstraße der Pöryr Deutschland GmbH (Stand 15.03.2018) wurde zur Information als Unterlage 20 aufgenommen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um ein Vorhaben „derselben Art“ im Sinne des UVPG.

Des Weiteren wird in dem Abschnitt des Lindendeiches, der sich westlich an das Untersuchungsgebiet anschließt, die Stabilisierung des landseitigen Deichfußes durchgeführt (s. Kapitel B.2.2.2).

Es wird eingeschätzt, dass bei den einzelnen Projekten anlagebedingte Beeinträchtigungen durch einen kleinflächigen zusätzlichen Flächenverbrauch, durch den Verlust von Grünland, durch Versiegelung und Baumfällungen entstehen. Damit sind mehrere Schutzgüter betroffen.

Auf Grund der Vorbelastung des Raumes und da es sich bei den einzelnen Projekten um Instandsetzung vorhandener Anlagen handelt, wird davon ausgegangen, dass die kumulativen Auswirkungen geringfügig sind und sich somit durch die Summation der Vorhabenauswirkungen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter ergeben.

Durch die intensive Abstimmung dieses Projektes mit dem Projekt „Ausbau der Elbstraße“ können die bauzeitlichen Beeinträchtigungen, die sich durch beide Bauvorhaben ergeben, koordiniert, zusammengefasst und zeitlich optimal arrangiert werden, was sich positiv auf diverse Schutzgüter auswirkt.

B.2.2.9.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie

Hinsichtlich der vorgesehenen **Vermeidungsmaßnahmen** wird auf die Kapitel Bodendenkmal (s. B.2.2.8.5) und Eingriff in Natur und Landschaft (s. B.2.2.8.12.1) Bezug genommen. Mit diesen Maßnahmen, den im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Zusagen des VT und den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit wie möglich vermieden.

B.2.2.9.3 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Mit den vorgesehenen **Ersatzmaßnahmen E8 - E10**, welche alle im Stadtgebiet von Wittenberge geplant sind, werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft qualitativ und quantitativ kompensiert. Insoweit wird auf das Kapitel B.2.2.8.12.1 Bezug genommen.

B.2.2.10 Abwägung über Belange privater Betroffener

B.2.2.10.1 Grundsätzliches

Das Vorhaben ist mit **Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener** verbunden.

Diese betreffen in erster Linie die Bauphase und die damit verbundenen, **nicht vermeidbaren Immissionen (insbesondere Baulärm und Erschütterungen) der Anwohner und Nutzer der Gebäude und Flächen der an das Baufeld angrenzenden Flächen**. Insoweit wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.8.13 verwiesen. Trotz der Vorkehrungen der Planung zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch diese Immissionen, der zusätzlich im Anhörungsverfahren vom VT abgegebenen Zusagen (s. A.4) und der Nebenbestimmungen A.5.2.3, A.5.2.4 werden während der Bauausführung Beeinträchtigungen durch Baulärm und Erschütterungen nicht vermeidbar sein.

Zudem wird die Zufahrt zu den an der Elbstraße im Baubereich gelegenen Grundstücken in der Bauphase stark eingeschränkt sein. Sie wird nur für Krankentransporte und die Feuerwehr während der Bauausführung möglich sein (s. Kapitel B.2.2.8.3).

Bei einigen Gebäuden wird infolge des Bauvorhabens zudem künftig der Blick aus dem Erdgeschoss Einschränkungen unterliegen (s. Kapitel B.2.2.3).

Auch die Zufahrt zum Nedwighafen und dem dortigen Caravanstellplatz wird Beschränkungen unterliegen.

Privates Grundeigentum bzw. privat genutzte Flächen werden nur in sehr geringem Umfang dauerhaft (4 m²) bzw. vorübergehend (2 m²) unmittelbar in Anspruch genommen (s. Ziffer 2.04.1 und 2.04.2 des Grunderwerbsverzeichnisses). Alle sonstigen für das Vorhaben in Anspruch genommenen Flurstücke stehen entweder im Eigentum des Landes Brandenburg, der Stadt Wittenberge oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf Rechte und durch § 14 Abs. 3 geschützte Interessen von Privaten können nur teilweise gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG **vermieden bzw. ausgeglichen** werden. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird den Belangen der privat Betroffenen soweit wie dies geht Rechnung getragen. Soweit diese nicht vermeidbar sind – insbesondere verbleibende Grundstücksinsinanspruchnahmen, baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen, sind diese zur Umsetzung des aus Gründen des Allgemeinwohl erforderlichen Bauvorhabens (s. insoweit Kapitel B.2.2.1) gerechtfertigt.

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine

Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.

Zur Regulierung der **unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter**, wie z. B. den Grundverlust besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein **Anspruch auf Entschädigung dem Grunde** nach.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 12) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und ggf. berechtigten Nutzern.

B.2.2.10.2 Entscheidung zu der erhobenen Einwendung

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe des Namens des privaten Einwenders verzichtet. Da nur eine Einwendung (mit mehreren Schreiben derselben Person, nachfolgen „Einwender“ genannt) erhoben worden ist, bedarf es keiner weiteren Spezifizierung zur Identifikation der Einwendung (z. B. Nummerierung).

Der Einwender hat innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben gegenüber

- der Höhe des Freibordes
- der Ausgestaltung des Vorhabens (feste Hochwasserschutzwand/ mobiler Hochwasserschutz/ weitere Varianten)
- Höhe der Hochwasserschutzwand und Verhältnis zu mobilem Hochwasserschutz
- Fällung der 29 Linden
- Anzahl der Scharte

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen in den Kapiteln B.2.2.2, B.2.2.3, B.2.2.6 Bezug genommen.

Im Rahmen des Erörterungstermins ist der Einwender zudem auf mögliche Schäden an dem Gebäude Elbstraße 4, in dem er Eigentümer einer Wohnung ist, durch das Einbringen der Spundwände und die allgemeine Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten eingegangen. Da diese Einwendungen jedoch erst im Erörterungstermin und damit nach dem Einwendungsfristablauf vorgebracht worden sind, sind sie gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG präkludiert und wird aus diesem Grund zurückgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen A.5.2.3, A.5.2.4, A.5.2.6 und die Kapitel B.2.2.8.6 und B.2.2.8.13 verwiesen.

B.2.2.11 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diesen Anforderungen wird der festgestellte Plan gerecht. Der Plan wird zu einer erheblichen Reduzierung des Hochwasserrisikos für Wittenberge führen. Natürliche Rückhalteflächen werden nicht zerstört. Andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

B.2.2.12 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.5.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von drei weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Siedlungsraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.2.13 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A.5.2.1, A.5.2.2, A.5.2.7, A.5.2.8, A.5.2.9, A.5.2.10, A.5.2.11 sichern einen geordneten Bauablauf, die Möglichkeit zur Kontrolle der Baumaßnahmen durch die jeweiligen Fachbehörden und die Planfeststellungsbehörde sowie die Umsetzung von § 106 BbgWG.

Die Nebenbestimmung A.5.7 setzt Punkt 16 der DIN 19712 um (Vorlage Anlagebuch).

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Sofortige Vollziehung

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Antrag des VT vom 21.03.2019 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein besonderes öffentliches Interesse, welches über dasjenige, welches den Planfeststellungsbeschluss rechtfertigt, hinausgeht.

Der VT hat in seinem Antrag vom 21.03.2019 dieses besondere öffentliche Interesse nachvollziehbar dargelegt:

„Die betreffende Hochwasserschutzanlage dient dem Schutz der Innenstadt der Stadt Wittenberge. Diese ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten bereits viermal einem außergewöhnlichen Hochwasserereignis ausgesetzt gewesen: 2002, 2006, 2011 und 2013. 2013 musste sogar die Altstadt Wittenberges evakuiert werden. Lediglich die stromaufwärts eingetretenen Deichbrüche führten zu einer Reduzierung des Wasserspiegels der Elbe, so dass größere Schäden ausgeblieben sind.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen werden zu einer effektiven Verbesserung des Hochwasserschutzes der Altstadt von Wittenberge beitragen. Ein Versagen des derzeit in dem Bereich genutzten mobilen Systems (Spritzschutzwand mit erforderlicher Sandsackverstärkung) hätte für die Stadt Wittenberge dramatische Konsequenzen:

Die komplette Altstadt sowie die Lenzener Vorstadt, insgesamt also ca. 30% der Siedlungsfläche Wittenberges, würden vollständig überflutet. Neben etwa 10.000 Einwohnern wären zudem zahlreiche Baudenkmäler der z. T. Jahrhunderte alten Bausubstanz direkt betroffen. Die Überflutung hätte immense finanzielle Schäden für die betroffenen Anwohner und Gewerbetreibenden zur Folge. Eine Gefahr für Leib und Leben kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben soll so bald wie möglich umgesetzt werden, Der Baubeginn ist für Sept. 2019 geplant. Vorab muss noch eine ordentliche VOB-Vergabe erfolgen. Für dieses Vergabeverfahren, das etwa 10 Wochen in Anspruch nehmen wird, ist eine vollziehbare Entscheidung erforderlich. Zudem soll das

Bauvorhaben in Kombination mit der Sanierung der Elbstraße (Vorhabenträger: Stadt Wittenberge) realisiert werden, Sowohl die Stadt Wittenberge, als auch das Referat W21 des LfU unterliegen aufgrund der Förderkriterien des EFRE und des Aufbauhilfefonds einem strengen Zeitplan, Nur bei Einhaltung der Terminvorgaben können die beantragten Fördermittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden. Verzögerungen im Bauablauf sorgen also für erhebliche Kostenrisiken sowohl für das Referat W21, als auch für die Stadt Wittenberge.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen nachvollziehbaren Ausführungen des VT vollumfänglich an. Sie sieht keine entgegenstehenden Belange, deren Gewicht so schwer wiegen würden, dass die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für die Umsetzung des Vorhabens abgewartet werden müsste.

Gegenüber dem Vorhaben ist nur eine Einwendung eines privat Betroffenen erhoben worden. Der Einwender - nebst seinem Wohneigentum - ist als Anwohner der Elbstraße durch das Vorhaben zwar durch baubedingte Immissionen betroffen und muss zudem eine Veränderung seiner Wohnumgebung, insbesondere durch die Errichtung der Hochwasserschutzwand und die Fällung von 29 Linden erdulden. Mit der Planung, den Zusagen des VT und den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses wird jedoch sichergestellt, dass der Einwender und sein Eigentum während der Bauausführung keinen unzulässigen Immissionen ausgesetzt ist und das Eigentum Schaden nimmt. Ein allgemeiner Anspruch auf das Unterlassen von Änderungen im Wohnumfeld besteht nicht. Die Interessen dieses Einwenders müssen gegenüber dem Interesse des VT an der schnellen Umsetzung des festgestellten Planes zurücktreten.

Den öffentlichen Belangen wurde mit der Planung, den Zusagen des VT während des Anhörungsverfahrens und den Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

B.2.5 Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretenden VT Gebührenfreiheit.

Auslagen sind nicht entstanden.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.5 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
3. Nach § 3 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82]) ist es (u.a.) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
4. Falls sich im Zuge der Bauausführung das Erfordernis für die Entnahme von Grundwasser und die Ableitung des gehobenen Grundwassers in ein Gewässer ergibt, ist hierfür zuvor bei der Oberen Wasserbehörde eine entsprechende wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

C.2 Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

C.3 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2.1, A.2.2 genannten Planunterlagen in der Stadt Wittenberge zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 6: Rechtsgrundlagen

BbgNatASchG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, (GVBl.I/16, [Nr. 5])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem
Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, 01. Juli 2019

Im Auftrag

Diese Ausfertigung stimmt mit dem
Planfeststellungsbeschluss

Reg.-Nr.: OWB/042/16/PF überein.

Potsdam,

Katja Gäbler (i.V. Torsten Burgfeld)

.....

K. Geißler (Siegel)

Anlage: Fachlichen Anforderungen an die archäologische Dokumentation – Baubegleitung – des Vorhabens